



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit/ Title of the Master's Thesis

„Schützt mich ein ‚Name‘ auch in der Realität?“

Klimabedingte Mobilität und die nötige Sicherstellung der Menschenrechte der
betroffenen Personen

Verfasst von / submitted by
Lena Katrin Bussjäger, BA BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna, 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 589

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

MA Internationale Entwicklung

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Petra Dannecker,
MA

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle aus ungedruckten Quellen, gedruckter Literatur oder aus dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte gemäß den Richtlinien wissenschaftlicher Arbeiten zitiert, durch Fußnoten gekennzeichnet beziehungsweise mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht habe.

Wien, 06.09.2021

A handwritten signature in black ink, reading "L. Bussjäger". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.

Lena Katrin Bussjäger

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die mich während der Anfertigung dieser Masterarbeit und meiner Studienjahre unterstützt und motiviert haben.

Zuallererst meiner Betreuerin Petra Dannecker, die meine Masterarbeit betreut und begutachtet hat. Für die konstruktive Kritik, das fachliche Wissen und die angenehme Zusammenarbeit möchte ich mich herzlich bedanken.

Des Weiteren gilt mein Dank meinen Eltern, die mich ohne Zögern in meiner Studienwahl unterstützt haben, mir finanziell unter die Arme gegriffen haben, mich mit aufmunternden Worten motivierten, mich an meine Stärken erinnerten und meine Arbeit Korrektur lasen.

Meinen Freund:innen, die mir stets mit Rat und Tat zur Seite standen und die Zeit in Wien zu einer unvergesslichen machten.

Meinem Mitbewohner, der in den Ferien jeden Tag mit mir am Tisch saß, ebenfalls seine Masterarbeit schrieb und ohne dessen Motivation die Fertigstellung meiner Arbeit sicher länger gedauert hätte.

Meinen Kommiliton:innen, die mich mit guten Ideen fütterten und meine Arbeit kritisch hinterfragten und analysierten.

Ein besonderer Dank gilt meinen Interviewpartner:innen, die sich Zeit für meine Forschung nahmen, meine Arbeit mit qualitativen Daten ergänzten, neue Erkenntnisse hinzufügten und mir relevante Literatur zusendeten. Ich bedanke mich herzlich bei Ihnen für ihre Informationsbereitschaft und ihre interessanten Beiträge und Antworten auf meine Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1 Problemstellung und Relevanz der Forschung.....	1
1.2 Ziel der Forschung	3
1.3 Aufbau der Forschung.....	5
2. Theoretischer Rahmen	6
2.1 Die Schnittstelle von Klimawandel und menschlicher Mobilität.....	6
2.1.1 Der anthropogen verursachte Klimawandel	6
2.1.2 Menschliche Mobilität im Kontext des Klimawandels	11
2.1.3 Klimabedingte Mobilität.....	19
2.1.4 Die Begriffsdebatte um die Personen betroffen von klimabedingter Mobilität	22
2.2 Menschenrechtsbasierter Ansatz	27
3. Setting the scene	35
3.1 Der rechtliche Status von PbkBM	35
3.1.1 Internationale Schutzregime	35
3.1.2 Regionale Schutzregime	40
3.1.3 Nationale Schutzregime.....	42
3.2 Nicht-juristische Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte der betroffenen Personen	43
4. Forschungsdesign	47
4.1 Forschungsfragen	47
4.2 Vorgehen der Forschung	48
4.2.1 Setting.....	48
4.2.2 Forschungsfeld und Samplingstrategie.....	49
4.2.3 Interviews	50

4.3 Methodologie und Methode	52
4.3.1 Methodisches Vorgehen	52
4.3.2 Methodologie.....	53
4.4 Reflexion der Forschung	54
4.5 Positionalität.....	56
5. Analyse und Diskussion der Ergebnisse.....	58
5.1 Die komplexe Beziehung zwischen Mensch und Natur.....	59
5.2 Klimabedingte Mobilität, Immobilität und reguläre Migration	63
5.3 PbkBM, Klimaflüchtlinge, Klimamigrant:innen, oder einfach Menschen?	69
5.4 Der Mangel an Implementierung	75
5.5 Um „nur“ zu verhindern ist es bereits zu spät.....	82
5.6 Von der Vulnerabilität und der Bereitschaft sie zu zeigen.....	90
6. Conclusio und Forschungsausblick	96
7. Bibliografie.....	101
8. Anhang.....	110
8.1 Interviewliste.....	110
8.2 Kurzzusammenfassung.....	111
8.3 Abstract	112
8.4 Deduktive Kategorienbildung	113

I. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Der Klimawandel und menschliche Mobilität (vgl. Nash, 2020: 157).....	11
Abbildung 2: Ursachen für Migration (IOM, 2019: 6)	15
Abbildung 3: Diskurs Klimaflüchtling/Klimamigrant:in (Felli, 2013: 345)	25
Abbildung 4: Handlungsbereiche der Menschenrechte (Yousefi, 2013: 15).....	34
Abbildung 5: Anpassungsmaßnahmen im Kontext des Klimawandels (Adger et al., 2007: 722)	45

II. Abkürzungsverzeichnis

AU	Afrikanische Union
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
IOM	Internationale Organisation für Migration
IPCC	Zwischenstaatlicher Ausschuss über Klimaveränderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change)
NGO	Nichtregierungsorganisation
OHCHR	Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
RPG	Gruppe für Flüchtlingspolitik (Refugee Policy Group)
SIDS	Kleine Inselentwicklungsländer (<i>Begriff der VN</i>) (Small Island Developing States)
UNFCCC	Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (United Nations Framework Convention on Climate Change)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees) (UN Office of the High Commissioner for Human Rights)
VN	Vereinte Nationen
WBGU	Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung globale Umweltveränderungen (Deutschland)

“We might even say that the relation between climate change and human mobility is amongst the most fundamental of our time, signifying a coming epoch of deep geohistorical transformation in which the forces of people and planet are expected to converge, and ‘all that is solid melts into air’. (Marx and Engels 1986).”

(Baldwin, 2014: 516)

1. Einleitung

„Strategiepapier: Forscher fordern Schutz für Korallen“, „Versicherungen fordern bessere Anpassung an Klimafolgen“, „Lytton nach dem Brand: ‚Der Klimawandel kommt zu jedem‘“, „Hitzewelle in Nordamerika: ‚Beispielloses‘ Zeichen des Klimawandels“, „Drittwärmster Juni seit Beginn der Temperaturaufzeichnungen“, „Risikoanalyse des Bundes: Deutschland von Extremwetter bedroht“. Diese Schlagzeilen¹ sind nur einige wenige der vielen, die im Moment in den Nachrichten kursieren. Der Klimawandel und seine Auswirkungen sind nicht mehr anfechtbar und werden immer deutlicher sichtbar. Er gewinnt zwar auf den politischen Agenden vieler Staaten an Relevanz, oft stehen jedoch die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse im Vordergrund und vergessen werden allzu häufig die Menschen, die am stärksten von den klimatischen Veränderungen betroffen sind, obwohl sie am wenigsten zu ihnen beigetragen haben. Aufgrund extremer Wetterereignisse, klimatischer Bedingungen, die bestimmte Regionen nicht mehr bewohnbar machen, Klimaschutzmaßnahmen und anderer Faktoren werden zahlreiche Menschen mobil und verlieren auf diese Weise ihren rechtlichen Schutz.

1.1 Problemstellung und Relevanz der Forschung

Millionen Menschen sind bereits von den klimatischen Veränderungen betroffen und es werden in Zukunft immer mehr werden. Diese Menschen verlieren oft nicht nur alle materiellen Besitztümer, sondern auch das Recht auf ein Leben, in dem ihre Menschenrechte gewahrt werden. Es gibt bereits mehrere von verschiedenen Gerichten abgelehnte Asylanträge von klimabedingter Flucht, die alle mit Verweis auf die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) abgelehnt wurden. Diese inkludiert aus diversen Gründen in ihrer Definition von *Flüchtling* keine Menschen, die aufgrund klimatischer Bedingungen auf der Flucht sind.

¹ Quelle: Tagesschau.de (Stichwort: Klimawandel).

Jedoch ist nicht nur die vorhandene Schutzlücke im internationalen Recht für die betroffenen Personen ein Grund dafür, warum das Thema der klimabedingten Mobilität dringend mit auf die politische Agenda sollte. Der Klimawandel fungiert mitunter als ein Treiber gesellschaftlicher Destabilisierung und die klimabedingte Mobilität und ihre Auswirkungen könnten sich negativ auf die nationale Stabilität, besonders von fragilen Staaten im Globalen Süden, und weiterführend auf die internationale Sicherheit und auf den "herrschenden" internationalen Frieden auswirken (vgl. Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen, 2008: 181; vgl. Yayboke et al, 2020: 1). Der Nansen Initiative zufolge ist die klimabedingte Mobilität eine der größten, globalen, humanitären Herausforderungen. Sie beeinträchtigt die Menschenrechte, untergräbt bereits stattgefundenen Entwicklungen und könne in spezifischen Situationen die internationale Sicherheit ins Wanken bringen (vgl. The Nansen Initiative, 2015: 6). Der deutsche Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung globale Umweltveränderungen (WBGU) prophezeit ab Mitte des Jahrhunderts eine erhebliche Destabilisierung von einzelnen Gesellschaften und Subregionen und im weiteren Verlauf Auswirkungen auf das Global-Governance-System, wenn die aktuellen Klimaschutzmaßnahmen scheitern (vgl. WBGU, 2008: 181; vgl. Biermann & Boas, 2010: 83; vgl. Bettini, 2013: 66). Viele der aktuellen internationalen Konflikte sind Land- und Grenzkonflikte, die sich durch eine Veränderung der globalen Landmassen durch Meeresspiegelanstieg und schmelzende Gletscher verändern und so ein erhöhtes Konfliktpotenzial bergen könnten (vgl. Burleson, 2010: 24).

Laut dem Bericht über die Menschliche Entwicklung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen aus dem Jahr 2007/2008 könnte der Klimawandel ebenfalls Fragen von grundlegender Bedeutung in den Bereichen der sozialen Gerechtigkeit, der Gleichberechtigung, der Armutsbekämpfung und der Menschenrechte in allen Ländern aufwerfen (vgl. Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, 2007: 2). Zudem kann klimabedingte Flucht den Klimawandel sogar verstärken, indem es zum Beispiel rund um Flüchtlingslager zu einer verstärkten Abholzung für die tägliche Ernährung kommt. Der Missbrauch, ebenso wie die Übernutzung von natürlichen Ressourcen könnten ebenfalls zu einer zunehmenden Zerstörung der Natur und zu ressourcenbedingten Konflikten führen (vgl. Black, 2001: 2).

1.2 Ziel der Forschung

Wie an der oben aufgeführten Aufzählung deutlich wird, fungiert der Klimawandel als Multiplikator bereits bestehender Probleme. Die Personen, die sich bereits in schwierigen Lebensumständen befinden, leiden am stärksten unter seinen Auswirkungen und sind auf einen sowohl rechtlichen als auch nicht rechtlichen Schutz angewiesen. Es ist im Rahmen einer Masterarbeit nicht leistbar, eine Lösung für ein so globales und kompliziertes Problem wie die klimabedingte Mobilität² zu finden, es wird also am Ende dieser Forschung kein „fertiger Baukasten“ für die Wahrung der Menschenrechte von PbkBM (Personen betroffen von klimabedingter Mobilität; *Abkürzung von der Verfasserin gewählt*) bereitstehen. Es ist jedoch relevant sich dem Thema möglichst aus verschiedenen Blickwinkeln und unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen anzunähern.

In dieser Arbeit wird der Begriff PbkBM verwendet. Es wurde sich explizit gegen die Begriffe *Klimaflüchtling* und *Klimamigrant:in* entschieden, da sie mit spezifischen Konnotationen, Vorannahmen und Ängsten (vor allem im Globalen Norden) einhergehen und diese nicht geteilt und verstärkt werden sollen. Inkludiert sind Menschen, die vor extremen Wetterereignissen flüchten, die präventiv vor klimatischen Veränderungen migrieren, die Teil geplanter Umsiedlungsmaßnahmen sind und die aufgrund von Zwangsumsiedlungen für Klimaschutzmaßnahmen ihre Heimat verlassen müssen. Nicht inkludiert in diesen Begriff sind

Personen, die von sekundären oder indirekten Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind, wie zum Beispiel Mobilität aufgrund von nationalen und internationalen Konflikten um schwindende natürliche Ressourcen. Ebenfalls exkludiert sind Menschen in Regionen mit starken Klimaveränderungen, die nicht mobil werden. Diese Gruppe ist oft in noch vulnerableren Situationen als die Menschen, die migrieren (da sie nicht die finanziellen Mittel und Netzwerke für die Mobilität haben), ihre Situation und ihr Schutz müssten jedoch aus Sicht der Verfasserin dieser Arbeit extra analysiert werden, weshalb sie nicht explizit Teil dieser Forschung sind.

² In dieser Arbeit wird der Begriff *menschliche Mobilität* beziehungsweise *klimabedingte Mobilität* als Dachbegriff verwendet. Es wird nicht von *klimabedingter Migration* gesprochen, da *Migration* oft als freiwillig und grenzüberschreitend angesehen wird, die Mehrheit der Personen, die von klimabedingter Mobilität betroffen ist, sind jedoch Binnenmigrant:innen (verbleiben in ihrem Heimatstaat) und die Mobilität findet oft auch nicht freiwillig statt (siehe Kapitel 1.2 zur menschlichen Mobilität für eine detailliertere Erklärung). Mobilität wird hier allerdings nur als räumliches Konzept verstanden und nicht als Bewegung zwischen sozialen Positionen, Kategorien oder Lagen.

Aktuell ist die Klimawandelforschung vorwiegend technisch- naturwissenschaftlich fundiert und hält noch zu wenig und zu langsam Einzug in die kritischen Sozialwissenschaften. Das Verhältnis von Mensch und Natur und die verschiedenen zugrundeliegenden Machtverhältnisse werden in verschiedenen Ansätzen, wie zum Beispiel dem sozio-ökologischen Ansatz betrachtet, dennoch ist die Klimawandelforschung häufig immer noch stark ökonomisch dominiert und aufgrund ihrer Anfänge in der Disziplin der Meteorologie „disziplinär pfadabhängig“ (Haase und Bendel, 2010: 40). Diese Pfadabhängigkeit soll nicht unterstützt werden, sondern es soll mithilfe des menschenrechtsbasierten Ansatzes ein Schritt weg von den technisch- naturwissenschaftlichen Disziplinen hin zu den kritischen Sozialwissenschaften gegangen werden. Wichtig ist der Verfasserin dieser Arbeit eine akteurszentrierte Forschung, die keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit stellt, sondern die verschiedenen Akteur:innen ins Zentrum der Forschung zu Klimawandel und klimabedingter Mobilität rückt. Die Adressat:innen der Forschung sind politische Entscheidungsträger:innen, Wissenschaftler:innen, Mitarbeiter:innen von internationalen und Nichtregierungsorganisationen und prinzipiell alle Menschen, da die gesamte Weltbevölkerung von den klimatischen Veränderungen betroffen ist.

Ziel dieser Forschung ist das kritische Aufzeigen des aktuellen Forschungsstandes, sowie das Sammeln verschiedener Perspektiven diverser Personen aus den gesellschaftlichen Domänen (Politik, Recht, Soziologie, u.a.) und ihre Gegenüberstellung. Die zugrundeliegende Forschungsfrage lautet: *Mit welchen Maßnahmen könnten die Menschenrechte von PbkBM im globalen Raum besser gewahrt werden?* Wie diese Frage deutlich macht, liegt der Fokus dieser Forschung nicht ausschließlich auf der rechtlichen Ebene, da die Verfasserin davon ausgeht, dass eine rein rechtliche Festschreibung nicht ausreicht, die Menschenrechte erfolgreich zu wahren und der „Rechtsturn“, der in den letzten Jahren immer deutlicher in Augenschein trat und teilweise die Ursachen aus den Augen verliert, nicht unterstützt werden soll. Es sollen hingegen die verschiedenen Begriffsdebatten deutlich gemacht, auf verschiedene Probleme im Flüchtlingsschutz eingegangen und Maßnahmen vorgeschlagen werden, die die Wahrung der Menschenrechte der PbkBM sichern könnten.

1.3 Aufbau der Forschung

Für die Beantwortung der oben erläuterten Forschungsfrage wurden für diese Forschung sieben qualitative Experten:innen-Interviews durchgeführt. Interviewt wurden zwei Expertinnen aus dem Bereich des Rechts, eine aus der Politikwissenschaft, zwei Mitarbeiter aus einer malischen Nichtregierungsorganisationen (NGO), ein Universitätsprofessor aus Bangladesch, zwei Mitarbeiterinnen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), sowie eine Klimaforscherin.

Strukturell aufgebaut ist die vorliegende Masterarbeit wie folgt: dieser Einleitung folgt ein Theorieteil zum Thema Klimawandel und klimabedingte Mobilität. Er dient zur Einordnung des empirischen Teils dieser Forschung und gliedert sich in die Unterkapitel „Der anthropogen verursachte Klimawandel“, „Menschliche Mobilität im Kontext des Klimawandels“, „Klimabedingte Mobilität“, „Die Begriffsdebatte um die PbkBM“ und ein Kapitel zum menschenrechtsbasierten Ansatz. Ihm folgt das Setting The Scene, welches die aktuell vorhandenen rechtlichen und nicht-rechtlichen Schutzmaßnahmen aufzeigt. Daraufhin werden die Methodik, Methodologie und Samplingstrategie dargelegt. Anschließend finden die Diskussion und Analyse der durchgeführten qualitativen Interviews statt. Die Arbeit schließt mit der Conclusio und einem Forschungsausblick.

2. Theoretischer Rahmen

2.1 Die Schnittstelle von Klimawandel und menschlicher Mobilität

Die klimabedingte Mobilität gliedert sich grob in zwei große Teilbereiche, die sich überschneiden. Diese sind der Klimawandel und die menschliche Mobilität im Allgemeinen. Aus diesem Grund bietet das folgende Kapitel Einblicke in die relevante Literatur zu beiden Themengebieten.

2.1.1 Der anthropogen verursachte Klimawandel

An erster Stelle der theoretischen Überlegungen zu klimabedingter Mobilität steht selbstverständlich der Klimawandel. Relevant für die Mobilitätsforschung in Bezug auf den Klimawandel sind nur die anthropogen verursachten klimatischen Veränderungen, also jene, die vorwiegend durch den industriellen Ausstoß von Kohlenstoffdioxid bedingt wurden, und nicht jener natürliche Wandel des Klimas, der über die Jahrhunderte hinweg stattfindet (vgl. Kirpal, 2018: o.S.). Aus diesem Grund legt dieses Kapitel den Fokus auf die menschlichen Handlungen, also die übermäßige Verbrennung fossiler Ressourcen und lässt den natürlichen Treibhauseffekt außer Acht. Eine wichtige Unterscheidung zu Beginn ist ebenfalls jene zwischen *Klima* und *Wetter*. Während *Klima* die Wechselwirkungen der physikalischen Komponenten der Atmosphäre über lange Zeiträume (also Jahrzehnte bis Jahrtausende), einschließlich Regen-, Wind-, Wolken- und Temperaturmustern bedeutet, beschreibt *Wetter* den Zustand der Atmosphäre an einem bestimmten Ort, sowie zu einer bestimmten Zeit hinsichtlich Wärme, Trockenheit, Sonnenschein, Wind, Regen, usw. über einen kurzen Zeitraum (Tage bis Wochen) (vgl. Pacific Islands Climate Adaptation Science Center, o.D.: o.S.). Für die Forschung zu klimabedingter Mobilität sind beide Konzepte relevant, jedoch in verschiedenen Kontexten, da die Veränderungen des Klimas zu unterschiedlichen extremen Wetterereignissen führen.

Die Forschung an der Schnittstelle zwischen Klimawandel und menschlicher Mobilität befindet sich noch in ihren Anfängen, dennoch gibt es ungefähre Zahlen und Schätzungen über das Ausmaß der klimatischen Veränderungen in Bezug auf die menschliche Mobilität:

The Internal Displacement Monitoring Center estimates that 21.5 million people per year on average over the past decade have had to flee their homes due to storms, floods, wildfires, droughts, and other weather events [...]. This represents nearly three times more than those internally displaced due to conflict and nearly nine times more than those who apply for asylum in other countries due to a fear of persecution at home.” (Yayboke et al., 2020: 2).

Diese Schätzung kann als allgemeine Orientierung gelten, allerdings muss sie mit Vorsicht betrachtet werden. Je nach verwendeter Terminologie ist sie mehr oder weniger korrekt. Spricht man von Menschen betroffen von klimabedingter Mobilität, ist die Zahl wahrscheinlich näher an der Realität, geht es jedoch um *Klimamigrant:innen* ist die Lage eine andere. Da viele verschiedene Aspekte zu einer Mobilitätsentscheidung beitragen können (ökonomische Lage, Arbeitsmarktsituation, usw.) ist es schwierig konkret von *Klimamigrant:innen* zu sprechen. Je nach Definition ergibt sich hier also eine genauere Schätzung.

Während die Zahlen nur ungefähre Berechnungen sind, wissen wir, dass Menschen, Gesellschaften, Wirtschaftssektoren und Ökosysteme aufgrund des Klimawandels Risiken ausgesetzt sind (vgl. Pachauri & Meyer, 2016: 36). Risiko kann hier definiert werden als „Potenzial für Folgen, wenn etwas von Wert auf dem Spiel steht und das Ergebnis aufgrund der Vielfalt der Werte ungewiss ist.“ (ebd.). Die Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben, können aus einem Zusammenspiel aus Gefährdung (ausgelöst durch kurzzeitige Ereignisse, wie Wirbelstürme, oder langsame Trends, wie andauernde Dürren oder der Anstieg des Meeresspiegels), Verwundbarkeit und Exposition (Menschen oder Ökosysteme, die einem Risiko ausgesetzt sind) bestehen (vgl. ebd.). Dieses Zusammenspiel unterscheidet sich zeitlich und räumlich, sicher ist jedoch, dass der ansteigende Meeresspiegel den Lebensraum der küstennahen Gemeinschaften gefährdet, dass Hitzewellen, Überflutungen, langanhaltende Dürreperioden, Waldbrände sowie Stürme extremer und häufiger auftreten, und dass all diese Phänomene zu menschlicher Mobilität führen können und werden (vgl. Yayboke et al., 2020: 1; Eckstein et al., 2021: 16). Fakt ist, dass die globale Temperatur seit der letzten Eiszeit (vor circa 10.000 Jahren) um rund 5°C angestiegen ist und dass sich Tiere und Pflanzen an diese langsame Zunahme anpassen konnten (vgl. Krätzig, 2019: o.S.). Allein in den letzten 150 Jahren ist die globale Mitteltemperatur jedoch um 1°C angestiegen, woran sich Tiere, Pflanzen und Gesellschaften nicht in der nötigen Geschwindigkeit adaptieren können (vgl. ebd.). Des Weiteren ist die Temperatur nie zuvor an so vielen Orten gleichzeitig angestiegen, „der aktuelle Temperaturanstieg betrifft 98 Prozent der Erdoberfläche.“ (ebd.). Wetterereignisse wie Stürme, Überschwemmungen oder Waldbrände sind natürliche

Phänomene, die nicht durch den Klimawandel verursacht werden. Nichtsdestotrotz wird ihre Häufigkeit und ihre Intensität durch höhere globale Temperaturen zunehmen (vgl. Pachauri & Meyer, 2016: 7 & 10). Berechnungen bezüglich tropischen Wirbelstürmen zufolge wird beispielsweise für den Zeitraum von 2016 bis 2035 im Vergleich zum Durchschnitt von 1986 bis 2005, ein Anstieg von 14% im Atlantischen Ozean, 12% im Süd-indischen Ozean und 41% im Südpazifik vorhergesagt (vgl. Yayboke et al., 2020: 3). Diese tropischen Stürme entstehen natürlich, die erhöhte Temperatur der Ozeane, die aufgrund der vermehrten CO₂-Emissionen entsteht, wirkt jedoch zusätzlich wie ein Treibstoff (vgl. Eckstein et al., 2021: 19). Einerseits bekommt der Sturm durch die erhöhte Temperatur mehr Energie und richtet dementsprechend mehr Schaden an. Andererseits sogt eine wärmere Luft, die mehr Feuchtigkeit absorbieren kann, für eine, mit den Stürmen in Verbindung stehende, größere Niederschlagsmenge (vgl. ebd.). Zusätzlich kommt es durch die steigende Temperatur der Meeresoberflächen zu Verschiebungen in der Meereschemie und zu einer zunehmenden Versauerung des Wassers. Dies wiederum führt zu Korallensterben, wodurch die Küsten den Stürmen ungeschützt ausgesetzt sind (vgl. Pacific Islands Climate Adaptation Science Center, o.D.: o.S.)

Bezüglich des Meeresspiegelanstiegs ist im globalen Durchschnitt bereits ein Anstieg zwischen 20 und 22 cm seit der Industrialisierung sichtbar und seit 1993 waren es allein 7,62 cm (vgl. Yayboke et al., 2020: 4). Aus diesem Grund wurden bereits acht pazifische Inseln überschwemmt und die Bewohner:innen mussten mobil werden (vgl. ebd.). Wissenschaftler:innen vermuten bis zum Ende des Jahrhunderts, bei einem nicht gedrosselten CO₂-Ausstoß und schnell schmelzenden Gletschern, einen Meeresspiegelanstieg von circa 109,7 bis 210,3 cm, wodurch die Lebensgrundlage von circa 230 Millionen Menschen vom Salzwasser überspült werden würde (vgl. ebd.). Durch den ansteigenden Meeresspiegel wird die Küste abgetragen und es kommt zu Küsten- und Grundwasserüberflutung. Die Überflutung versalzt vor allem tiefliegende landwirtschaftliche Gegenden und stellt somit ein erhebliches Risiko für die Nahrungssicherheit der Bevölkerung dar (vgl. Pacific Islands Climate Adaptation Science Center, o.D.: o.S.).

Es lösen jedoch nicht nur extreme Wetterereignisse und der Anstieg der Ozeane Sorgen aus. Der Temperaturanstieg und die damit einhergehende feuchte Hitze führen zu gesundheitlichen Schäden. Bereits heute erleben circa 178 Millionen Menschen mindestens einen Tag im Jahr mit einer, für den Menschen gefährlichen, feuchten Hitze. Hochrechnungen sagen bis Ende des

Jahrhunderts einen Anstieg auf 1,1 Billionen Menschen voraus (vgl. Yayboke et al., 2020: 5). Diese gesundheitsschädliche Ausgangslage wird bei vielen Menschen den Wunsch auslösen, in eine Region mit angenehmerem Klima zu migrieren. Europa ist vom Phänomen der feuchten Hitze nicht direkt betroffen, dennoch starben im Jahr 2003 circa 70.000 Menschen in Europa aufgrund einer Hitzewelle (vgl. Eckstein et al., 2021: 14). Dieses Beispiel macht unter anderem deutlich, dass die Auswirkungen tatsächlich global sind und keine Weltregion von den Auswirkungen verschont bleibt.

Der Klimawandel wirkt sich ebenfalls indirekt auf die Anzahl an Personen aus, die unfreiwillig durch Konflikte mobil werden müssen. Er verursacht die Konflikte zwar nicht, sorgt jedoch dafür, dass die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens steigt (vgl. Yayboke et al., 2020: 6). Wasserknappheit und reduzierte Anbauflächen durch Hitzeperioden können zum Beispiel zu Instabilität und interethnischen Konflikten auf lokaler Ebene führen. Untersuchungen ergaben, dass „von den großen Sturm- und Flutkatastrophen mit mindestens 1.000 Todesopfern seit 1950 mindestens 13 zu einer Verschärfung bestehender Konflikte geführt haben.“ (Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen, 2008: 110).

Auf Staatenebene sind insbesondere jene Staaten, die bereits fragil sind (durch Konflikte innerhalb der Gesellschaft, durch Krieg, usw.) am stärksten von den klimatischen Veränderungen betroffen, da sie besonders vulnerabel sind und nicht die nötigen finanziellen Mittel und Infrastrukturen aufbringen können, um auf die veränderten klimatischen Bedingungen angemessen zu reagieren (vgl. Yayboke et al., 2020: 6; vgl. Eckstein et al., 2021: 5). Die Risiken sind ungleichmäßig verteilt und innerhalb der Staaten, sind vor allem Menschen und Gemeinschaften betroffen, die bereits benachteiligt beziehungsweise vulnerabel sind (vgl. Pachauri & Meyer, 2016: 13). Dennoch dürfen diese Staaten und Individuen nicht ausschließlich als Leidtragende gesehen werden, da ihnen auf diese Weise die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit abgesprochen wird und dies nicht der Realität entspricht (vgl. Gemeine, 2015: 70). Im Gegenteil, es gibt im globalen Süden bereits zahlreiche Projekte und Anpassungsstrategien (vgl. Kirpal, 2018: o.S.). Anpassung und Minderung³ sind laut dem IPCC „komplementäre Strategien, um die Risiken des Klimawandels zu verringern und zu bewältigen.“ (Pachauri & Meyer, 2016: 17). Diese beiden Strategien sind international anerkannt und werden vielerorts verfolgt. Der IPCC betont jedoch auch, dass beide allein nicht

³ Es werden in der Literatur häufig die englischen Begriffe adaptation und mitigation verwendet.

ausreichend sind, und dass die Wirksamkeit von den Vorgehensweisen und Kooperationen auf allen Ebenen und ihrer Verknüpfung mit anderen gesellschaftlichen Zielen abhängig ist (vgl. ebd.: 27). Eines dieser gesellschaftlichen Ziele könnte zum Beispiel die Migrationspolitik sein, denn sicher ist, „[i]ncreasing global temperatures due to rising atmospheric concentrations of greenhouse gas (GHG) emissions have the potential to shape global migration patterns in myriad ways.“ (Yayboke et al., 2020: 2).

Die vorangegangenen Beispiele zeigen, dass der anthropogene Klimawandel kein singulär-kausaler Faktor für Mobilität und Konflikte ist, jedoch ein zusätzlicher, der die anderen Aspekte verstärkt. Aus diesem Grund tauchen diverse Fragen an der Schnittstelle zwischen Klima- und Migrationspolitik auf und es treffen verschiedene Diskurse aufeinander: Fungiert der Klimawandel als (Haupt-)Treiber oder als Multiplikator anderer Push-Faktoren? Ist der Klimawandel natürlich oder anthropogen verursacht? Welches Ausmaß wird das Phänomen erreichen und wie wird es sich in Zukunft entwickeln? In welche Richtung wird die Wanderungsbewegung gehen und an welchen Orten werden *hot spots* beziehungsweise *hot areas* entstehen? Wird die Wanderungsbewegung permanent oder temporär sein? (vgl. Haase & Bendel, 2010: 36f.). Ein weiterer Diskurs entsteht hinsichtlich der Frage nach der Verantwortung und der Zuständigkeit der verschiedenen Länder sowie der Anknüpfungsmöglichkeiten an bereits bestehende internationale oder regionale Migrations- und Flüchtlingsregime.

Innerhalb des Klimamigrationsdiskurses ergeben sich mehrere (Sub-)Diskurse:

[...] ein ökologischer Subdiskurs (Welche Auswirkung hat der Klimawandel auf Migrationsbewegungen?), ein moralisch-normativer (Gerechtigkeits-)Diskurs (Muss der Hauptverursacher des anthropogenen Klimawandels für die (hier: migrationsbezogenen) Folgen seines Handelns Sorge tragen, indem er sich etwa zur Aufnahme von Klimamigranten [und Klimamigrant:innen; *Hinzufügung der Verfasserin*] bereiterklärt?), ein ökonomischer (Wie hoch sind die Kosten klimainduzierter Immigration? Wie lassen sich diesen Kosten vorbeugen?) sowie ein „technischer“ Diskurs (Durch welche Maßnahmen lässt sich klimainduzierte Migration verhindern oder aufhalten? Welches Ausmaß quantitativer Art wird klimainduzierte Migration haben?). Ein humanitärer Diskurs hat sich ebenso entwickelt (Wie lassen sich Risiken von Natur- und Umweltkatastrophen mindern und welche humanitäre Hilfe wird Betroffenen auf welche Art und von wem zuteil?). Die gesamte Migrations- und Klimawandeldiskussion ist zudem von einem sicherheitspolitischen Diskurs geprägt (Wie lassen sich künftig Sicherheitsprobleme und Verteilungskonflikte vermeiden? Wie wirkt sich die klimainduzierte Migration auf die Sicherheit eines Landes oder einer Region aus?). (ebd.: 37).

Viele dieser Subdiskurse und Fragen verlangen verschiedene Lösungsansätze, weshalb die Dimensionen alle verknüpft miteinander gedacht und analysiert werden müssen.

Eine Eigenschaft von sozial-ökologischen Veränderungen wie dem Klimawandel, ist die Tatsache, dass sie „Langzeit- Probleme“ sind und als solche eine große Herausforderung darstellen. Die tatsächlichen Erfolge oder Misserfolge der geplanten politischen Maßnahmen sind häufig erst nach langer Zeit ersichtlich und betreffen oft erst eine spätere Generation (vgl. Underdal, 2010: 386). Dies macht ein schnelles Handeln noch dringlicher und zeigt die Relevanz der Problematik.

2.1.2 Menschliche Mobilität im Kontext des Klimawandels

Auf theoretischer Ebene sind vor allem zwei Hauptbereiche relevant für die Betrachtung der klimabedingten Mobilität beziehungsweise Migration: die menschliche Mobilität/Migration und der Klimawandel. Während in zahlreicher themenspezifischer Literatur von klimabedingter Migration gesprochen wird, wird der Begriff *Migration* immer häufiger durch „menschliche Mobilität“ ersetzt. Dieses Konzept wird von vielen globalen Institutionen als „Querschnittsthema im Prozess der Globalisierung gesehen und gilt als integraler Bestandteil ihres politischen Ansatzes.“ (Célleri et al., 2017: 2). Der Begriff wird, bezogen auf die klimabedingte Mobilität, oft als Dachbegriff für drei unterschiedliche Konzepte verwendet.

- 1) Vertreibung (engl. Displacement)
- 2) Migration
- 3) Geplante Umsiedlung (engl. Planned relocation)

Table 3: Advisory Group key concepts

Human mobility		
Displacement	Migration	Planned relocation
Situations where people are forced to leave their homes or places of habitual residence	Movements that are predominantly voluntary	An organised relocation, ordinarily instigated, supervised and carried out by the state with the consent or on the request of the community

Source: Adapted from Advisory Group on Climate Change and Human Mobility (2014a: 3)

Abbildung 1: Der Klimawandel und menschliche Mobilität (vgl. Nash, 2020: 157)

In Bezug auf das Thema der klimabedingten Mobilität stellen sich einige allgemeine Fragen zu den verschiedenen Terminologien, wie z.B. *Migration/Migrant:in*, *Flucht/Flüchtling*, *Vertreibung/Vertriebene*. Aus diesem Grund beleuchtet das folgende Kapitel diese drei theoretischen Konzepte ein wenig detaillierter.

1) Vertreibung

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich wird, definiert die Advisory Group on Climate Change and Human Mobility⁴, Vertreibung als eine Situation, in der Personen gezwungen sind ihre Heimat oder ihren Wohnort zu verlassen. Die IOM, die ebenfalls Teil dieser Advisory Group ist, fügt in ihrer detaillierteren Definition in Glossarform eine räumliche Dimension hinzu und erläutert einige Ursachen:

displaced persons: Persons or groups of persons who have been forced or obliged to flee or to leave their homes or places of habitual residence, either across an international border or within a State, in particular as a result of or in order to avoid the effects of armed conflict, situations of generalized violence, violations of human rights or natural or human-made disasters. (IOM, 2019a: 55)

Charakteristisch ist hier also die Tatsache, dass die betroffenen Menschen nicht freiwillig⁵ mobil werden. Unterschieden wird hier ebenfalls aufgrund der räumlichen Reichweite in Binnenvertriebene und Flüchtlinge. Letztere sind international definiert nach dem ersten Artikel der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)⁶ Menschen, die sich über nationalstaatliche Grenzen hinwegbewegen und aufgrund einer Bedrohung für ihr Leben oder ihre Freiheit nicht in ihre Heimat zurückkehren können (vgl. UNHCR, o.D.: o.S.), während Binnenvertriebene innerhalb der Grenzen ihres Heimatstaates verbleiben. Vertreibung, oft mit Flucht gleichgesetzt, kann als eine besondere Form der Migration betrachtet werden (vgl. Verwiebe et al., 2018: 229). Auf theoretischer Ebene im Bereich der Fluchtmigration gibt es verschiedene konzeptuelle Zugänge, wie beispielsweise Ansätze aus Akteurs-Perspektive, die sich mit den

⁴ Bestehend aus UNHCR, IOM, dem Universitätsinstitut der Vereinten Nationen für Umwelt und menschliche Sicherheit (UNU-EHS), dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), dem Norwegischen Flüchtlingsrat/ Internal Displacement Monitoring Centre (NRC/IDMC), Refugees International, dem Zentrum für Studien der internationalen Beziehungen der Sciences Po (Sciences Po CERI) und dem Arabischen Netzwerk für Umwelt und Entwicklung (RAED).

⁵ Die Frage der Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit wird kontrovers diskutiert im Bereich der Migrationsforschung. Es ist oft schwierig die Migrationsentscheidungen binär in freiwillig oder unfreiwillig einzuteilen, da es sich vielmehr um ein Spektrum mit vielen Schattierungen handelt.

⁶ Genauere Information und Diskussion in Kapitel 3.1 „Rechtlicher Status von PbkBM“.

Lebenswelten der Migrant:innen und der Diaspora beschäftigen. Diese betonen, dass Flüchtlinge keine passiven Opfer ihrer Umstände, sondern bewusst handelnde Personen sind, die über gewisse Entscheidungsspielräume verfügen, allerdings aber von den bestehenden Strukturen eingeschränkt sind (vgl. ebd.: 232). Sie betrachten auf der Mesoebene ebenfalls die Diaspora-Netzwerke in den Aufnahmeländern (vgl. ebd.). Die theoretischen Konzepte, die der Vertreibung/Flucht zugrunde liegen, können aufgrund des Ausmaßes dieser Masterarbeit nicht ausführlich betrachtet werden, sie sollen hier jedoch kurz erwähnt werden, um deutlich zu machen, dass sie sich von jenen Theorien zur Migration, die im Folgenden kurz vorgestellt werden, unterscheiden und dass sie für die detaillierte Betrachtung von Situationen in denen sich PbkBM befinden, durchaus relevant sein können. Je nach Kontext können sie für eine Analyse im Bereich der klimabedingten Mobilität nützlich sein und neue Erkenntnisse generieren.

Spezifisch auf den Klimawandel bezogen wären Faktoren, die zu Vertreibung führen können, dementsprechend extreme Wetterereignisse wie Wirbelstürme, Überflutungen, Waldbrände, usw.

2) Migration

Im Vergleich zu Vertreibung/Flucht wird der Begriff Migration häufig als Überbegriff verwendet und ist durch das internationale Recht nicht definiert. Etymologisch bedeutet Migration *Wandern* oder *Wegziehen* (vgl. ebd.: 229) und wird traditionell eher im Kontext einer freiwilligen Mobilität verwendet (vgl. UNHCR, o.D.: o.S.). Die IOM definiert eine:n Migrant:in als eine Person

[...] who moves away from his or her place of usual residence, whether within a country or across an international border, temporarily or permanently, and for a variety of reasons. The term includes a number of well-defined legal categories of people, such as migrant workers; persons whose particular types of movements are legally defined, such as smuggled migrants; as well as those whose status or means of movement are not specifically defined under international law, such as international students. (IOM, 2019a: 132)

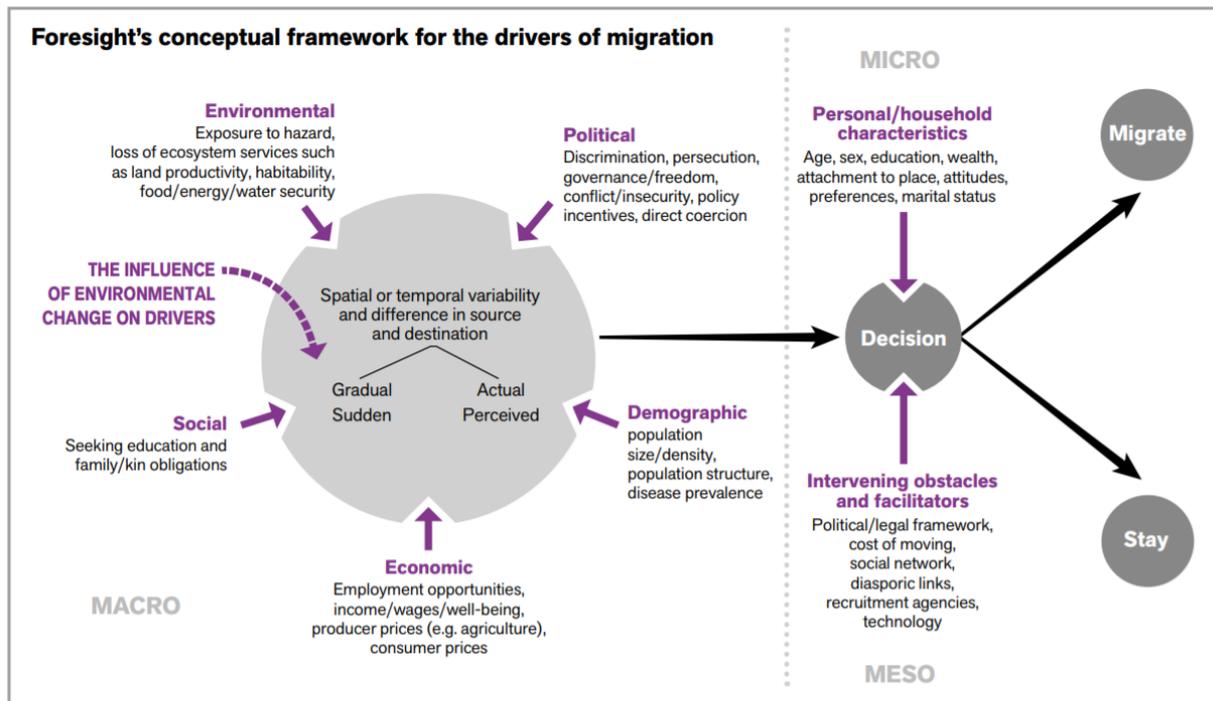
An dieser Definition wird deutlich, dass der Begriff Migration durchaus als Überbegriff dienen kann und nicht unbedingt ausschließlich mit freiwilliger Mobilität gleichgesetzt wird. Nichtsdestotrotz zeigt sich diesbezüglich in der wissenschaftlichen Literatur zum Thema eine

Diskussion⁷. Kreck (2011: 179) betont in diesem Zusammenhang, dass eine Klassifikation in Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit in jedem Kontext wenig zielführend ist, da auf diese Art und Weise die Verflechtungen zwischen „sozialen und politischen Unterdrückungsmechanismen in das Fahrwasser der zu kurz kommenden Zuschreibungen: „freiwillige Entscheidung' - Migration - nicht schützenswert" vs. „unfreiwillige Entscheidung' - Flucht - schützenswert" [geraten].“ Das Vanuatu National Disaster Management Office (NDMO) (vgl. 2018: 10) betont ebenfalls, dass es wenig sinnvoll und nicht zielführend für die Debatte ist eine künstliche Dichotomie zwischen Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit zu kreieren, und eine Art von Skala mit verschiedenen Abstufungen als Lösung besser geeignet wäre. Durch diese existierenden Zuschreibungen und Dichotomien wird Migration im Globalen Norden häufig als Bedrohung betrachtet (vgl. Dannecker, 2016: 15) und der öffentliche Diskurs ist oft ein „[...] mit emotionsgeladenen Metaphern belegter Risikodiskurs.“ (Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen, 2008: 124f.). Migration ist jedoch keinesfalls ein neues Phänomen und ein der globalen Welt intrinsisches (vgl. Dannecker, 2016: 15; Migrationsrat für Österreich, 2016: 10; vgl. Frieters-Reermann, 2013: 12).

Migration wird durch politische und gesellschaftliche Zuschreibungen in unterschiedliche Formen (legale Migration, irreguläre Migration und internationaler Schutz) eingeteilt und nach verschiedenen Kriterien klassifiziert (Migrationsrat für Österreich, 2016: 7). Zu ihnen zählen der räumliche Verlauf (über Staatsgrenzen hinweg vs. innerhalb eines Landes), der zeitliche Aspekt (permanent/temporär/pendelnd/zirkulär), die Motive, die Art der Entscheidungsfindung (freiwillig = Bildungsmigration/Arbeitsmigration/Familiennachzug vs. unfreiwillig = Vertreibung/Flucht) und die soziale Struktur (Individuen/Gruppen/Familien/Familienverbände/Massenmigration ganzer Gemeinschaften) (vgl. Verwiebe et al., 2018: 229). Ebenso zahlreich und komplex wie die Klassifizierungskriterien sind die diskutierten und klassifizierten Ursachen von Migration. Politische, demographische, ökonomische, soziale, ökologische und individuelle Faktoren überlappen sich und beeinflussen die Migrationsentscheidungen von Individuen. Die folgende Abbildung verdeutlicht das Zusammenspiel der Makro- und Mikroebene und die Verwobenheit der unterschiedlichen Faktoren, die auf die Migrationsentscheidungen von Individuen, beziehungsweise Gruppen einwirken.

⁷ Siehe zum Beispiel Abbildung 1: „Migration = Movements that are predominantly voluntary“.

Figure 1. The complex drivers of migration



Source: Figure extracted from *The Atlas of Environmental Migration* (Ionesco D., D. Mokhnacheva and F. Gemenne, Routledge, Abingdon, 2017), page 37.

Abbildung 2: Ursachen für Migration (IOM, 2019b: 6)

Verschiedene Theorien zum Thema legen den Fokus jeweils auf unterschiedliche Aspekte und Faktoren von Migration. Zu nennen wären hier Theorien aus der Ökonomie, wie zum Beispiel die Neoklassische Ökonomie, die Theorie des dualen Arbeitsmarktes und die New Economics of Migration. Die Neoklassische Ökonomie der Migration zählt zu den ältesten Konzepten zur Erklärung von Migrationsbewegungen. Auf der Makroebene versteht sie internationale Wanderungen als Ergebnis einer Ungleichzeitigkeit von Angebot und Nachfrage an Arbeitskräften, auf der Mikroebene sieht sie ein an Gewinnmaximierung orientiertes Individuum, das rationale Entscheidungen trifft (vgl. Parnreiter 2000: 27f.). Sie ist strukturalistisch, ebenso wie akteurszentriert. In den Kontext dieses Theoriestranges lässt sich ebenfalls das bekannte Push- und Pull- Modell von Everett S. Lee (1966) einordnen. Dieses wird jedoch häufig kritisiert für seine Facettenarmut, seine Ahistorizität, seinen Reduktionismus und seinen statischen Charakter, die viele wichtige Aspekte von Migration außer Acht lassen. Insgesamt wird die Neoklassische Ökonomie für ihre deterministischen Erklärungen und das mechanische Menschenbild kritisiert. Auf mikro-ökonomischer Ebene

liefert die Humankapital- und Migrationstheorie von Sjaastad einige wichtige Überlegungen. Sie geht davon aus, dass Migration abhängig ist von bestimmten individuellen Merkmalen, wie zum Beispiel die persönliche Leistungsorientierung, das Risikoverhalten und die individuellen Skills (Ausbildung, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, usw.) (vgl. Bennöhr, 2015: 27). Als Kritik an der Neoklassischen Ökonomie entwickelte sich die Theorie des dualen Arbeitsmarktes. Sie sieht Arbeitsmärkte in industriellen Gesellschaften in Zentrum und Peripherie gespalten und den sozialen Status als primäre Migrationsmotivation für Menschen (vgl. Parnreiter, 2000: 28f.; vgl. Bennöhr, 2015: 33). „The New Economics of Migration“ hingegen definieren nicht das Individuum als entscheidende Untersuchungsgrundlage hinsichtlich Migrationsentscheidungen, sondern die Familie und betrachten Faktoren wie Unsicherheit, relative Verarmung, Risikoverminderung und Einkommenspooling:

Stark interpretiert Migration als Ergebnis einer kollektiven und kalkulierten Strategie von interdependenten AkteurInnen, deren Ziel es ist, die Transformation des ländlichen Haushaltes (z.B. durch Investitionen in neue Technologien) zu ermöglichen oder die Streuung und damit die Reduzierung von Risiko zu gewährleisten.“ (Stark zitiert in Parnreiter, 2000: 31)

Die Rimessenforschung ist ein wichtiger Bestandteil dieser Theorie, Migration wird hier eher als Investition angesehen (vgl. ebd.: 31f.). Im Bereich der sozialwissenschaftlichen Migrationstheorien, die einen größeren Fokus auf die Betrachtung von Interdependenzen zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen legen, wären unter anderem die Weltsystemtheorie und der Neomarxismus, wie auch die Theorie der Migrationsnetzwerke als Beispiele anzuführen. Erstere versteht Migration als ein Subsystem des Weltmarktes, sie untersucht die Ursachen für Migration in den Systemstrukturen und nicht im Arbeitsmarktergebnis (vgl. Bennöhr, 2015: 35). Da durch die kapitalistische Expansion neue Gebiete in die internationale Arbeitsteilung eingegliedert werden und es daraufhin zu einer Peripherisierung bestimmter Regionen kommt, werden dort die traditionellen Formen der Reproduktion ge- beziehungsweise zerstört und bestimmte Arbeitskräfte „überflüssig“, wodurch Migrationspotential entsteht (vgl. Parnreiter, 2000: 32f.). In dieser Theorie wird ebenfalls auf die Rolle des Staates eingegangen (passive/aktive Migrationspolitik, usw.) und es wird betont, dass internationale Migration mit einem Wechsel der rechtlichen Position und einer Neudefinition von Zugehörigkeit verbunden ist (vgl. ebd.: 32-36). Der Theorie der Migrationsnetzwerke zufolge hängen die meisten Migrationsentscheidungen von bereits erfolgten Wanderungen (Netzwerken) ab, durch die sowohl die Kosten wie auch die Risiken der Migration gesenkt werden (vgl. Bennöhr, 2015: 37). Migration ist in den soziologischen

Theorien kein rein ökonomischer Prozess, sondern vielmehr ein sozialer (vgl. Parnreiter, 2000: 36f.).

Selbstverständlich ist dieser kurze Aufriss der Theorien nur ein winzig kleiner Teil der existierenden Migrationstheorien. Ziel ihrer Nennung war keine detaillierte Beschreibung, sondern ein Aufzeigen von verschiedenen Standpunkten innerhalb der Forschung, um darauf aufmerksam zu machen, dass diese je nach Disziplin variieren. Dies ist besonders relevant für die Forschung an der Schnittstelle von menschlicher Mobilität und dem Klimawandel, da hier viele verschiedene Disziplinen aufeinandertreffen (Ökonomie, Politik, Soziologie, usw.) und Beachtung finden müssen. Keine dieser Theorien liefert eine universell gültige Theorie für die unterschiedlichen Kontexte von klimabedingter Mobilität, da die betroffenen Menschen keine homogene Gruppe darstellen und je nach Situation und Kontext muss mit anderen Theorien an die Analyse herangegangen werden. Deutlich wird ebenfalls in der relevanten Literatur sowie im aktuellen gesellschaftlichen Diskurs über Migration und im Bereich der politischen Entscheidungsfindungen, dass bis heute die ökonomischen Migrationstheorien dominieren und dass ökologische Faktoren zwar in einigen Migrationstheorien Beachtung finden, häufig aber noch zu wenig miteinbezogen werden.

Im Kontext der klimabedingten Mobilität sind vor allem „Langzeitphänomene“ wie der ansteigende Meeresspiegel und langanhaltende Dürren Auslöser von Migration. Diese ökologischen Faktoren werden zwar immer häufiger in die Theorien miteingegliedert, allerdings noch nicht in einem ausreichenden Maß.

3) Geplante Umsiedlung

Die geplante Umsiedlung ist die dritte Säule der menschlichen Mobilität. Sie wird beschrieben als organisierte Umsiedlung, die vom Staat mit Zustimmung oder auf Wunsch der Gemeinde ordnungsgemäß veranlasst, überwacht und durchgeführt wird (siehe Abb. 1). Die IOM setzt die geplante Umsiedlung in ihrer Definition gleich in den Kontext vom Klimawandel:

In the context of disasters or environmental degradation, including when due to the effects of climate change, a planned process in which persons or groups of persons move or are assisted to move away from their homes or place of temporary residence, are settled in a new location, and provided with the conditions for rebuilding their lives. (IOM, 2019a: 157)

Felgentreff (vgl. 2018: o.S.) und Schade et al. (vgl. 2015: 3) nennen vier Szenarien der geplanten Umsiedlung:

1. die Umsiedlung nach einem extremen Wetterereignis, wenn eine Rückkehr als nicht möglich erachtet wird,
2. die vorausschauende Umsiedlung aus Hochrisikogebieten, bevor es zu einer Vertreibung durch eine Katastrophe kommt,
3. die Umsiedlung als Teil der Adaptationsmaßnahmen (z.B. wenn Gemeinschaften umsiedeln müssen aufgrund eines Deichbauprojektes) und
4. die Umsiedlung im Kontext von Mitigationsmaßnahmen (z.B. Aufforstungsprojekte, Anbau von Energiepflanzen).

Aktuell werden in verschiedenen Ländern Umsiedlungsmaßnahmen von Seiten der Regierungen geplant. Betont wird, dass Vorsicht walten sollte, dass geplante Umsiedlungen nicht zum Zwecke der Legitimation und Finanzierung als klimabedingt umdeklariert würden (vgl. ebd.). Es fehle nicht nur an Kontrolle, sondern ebenfalls an verbindlichen und akzeptablen Leitlinien für den Schutz der Rechte der umgesiedelten Menschen, sowie an Partizipations- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der betroffenen Personen (vgl. ebd.). Einige der bereits stattgefundenen geplanten Umsiedlungen zeigen, dass diese die Menschenrechte der betroffenen Personen verletzen können. Besonders betroffen waren das Recht auf Freizügigkeit und auf Aufenthaltsfreiheit (vgl. ebd.: 2). Des Weiteren würden geplante Umsiedlungen durch veränderte Landnutzungsrechte ebenfalls Konfliktpotenzial, die mögliche Verarmung der betroffenen Menschen und eine Bereicherung für einzelne in sich bergen (vgl. ebd.). Insbesondere das Ineinandergreifen verschiedener Benachteiligungen verschlimmere die Situation:

Such imposed disadvantages include a variety of forms of exclusion, discrimination and disempowerment, which in turn determine people's ability to access natural resources, social networks, education, health care, as well as labour, commodity and financial markets. Access to these and other resources and forms of capital are essential to securing livelihoods and overcoming poverty. These interlocking disadvantages also include the disorganization and social disarticulation of community and family relations, and generate long-lasting impacts that also affect future generations within the community." (Schade et al., 2015: 3)

Neben den Benachteiligungen, die für die betroffenen Personen entstehen können, dürfen auch die Auswirkungen auf die Aufnahmegemeinschaften nicht außer Acht gelassen werden.

Unzureichende Planung kann zu Ressourcenkonflikten und zu Konkurrenz um Arbeitsplätze führen⁸.

Aufgrund der genannten Risiken für die betroffenen Personen schlagen Schade et al. (vgl. 2015: 3f.) verschiedene Prinzipien vor, die eingehalten werden sollten: Umsiedlung soll nur in Fällen stattfinden, in denen keine Alternative gefunden werden kann; die betroffenen Personen und Gemeinden müssen ausreichend informiert, in den Prozess miteinbezogen und fair entschädigt werden⁹; der gesamte Umsiedlungsprozess muss transparent und nachvollziehbar gestaltet werden; die neuen Siedlungsgebiete müssen bestimmten Standards¹⁰ entsprechen; Familienbande müssen respektiert und die Integration in die neue Gemeinschaft erleichtert werden.

2.1.3 Klimabedingte Mobilität

Während über die Dringlichkeit der Beschäftigung mit den klimatischen Veränderungen in der wissenschaftlichen Literatur keine Uneinigkeit herrscht, da diese naturwissenschaftlich belegbar sind, existieren unterschiedliche Positionen in der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur darüber, wie Klimawandel und Migrationsprozesse miteinander zusammenhängen. Es bestehen jedoch aussagekräftige Nachweise, dass der Klimawandel und die mit ihm einhergehenden extremen Wetterverhältnisse Menschen dazu veranlassen mobil zu werden (vgl. Berchin et al., 2017: 147). Ob er jedoch der einzige Auslöser für gewisse Mobilitätsbewegungen ist, wird kontrovers diskutiert. Die direkte Korrelation der beiden Phänomene ist in der einschlägigen Literatur umstritten. Dies liegt unter anderem an der Tatsache, dass Mobilität in einer multi-dimensionalen Welt meistens nicht nur auf ein Motiv zurückgeführt werden kann, sondern verschiedene Faktoren Migration begünstigen (vgl. Black, 2001: 14; vgl. Baldwin, 2014: 517). Hier überschneiden sich zum Beispiel eventuell wirtschaftliche Interessen (Arbeitsmarktbeschaffenheit, usw.), Herrschaftsstrukturen, bewaffnete Konflikte oder Bauprojekte großer Unternehmen mit den klimatischen

⁸ Siehe Unterkapitel „Migration“ (S.13).

⁹ Hier wird allerdings nicht näher darauf eingegangen, was eine *faire Kompensation* bedeutet und welche Akteur:innen dieses *fair* definieren.

¹⁰ Hierzu zählen zum Beispiel: geeignete Infrastruktur und Dienstleistungen (Straßen, Gesundheitsversorgung, Bildung, Sicherheit), Zugang zum Arbeitsmarkt, Zugang zu fruchtbarem Land und Wasser, angemessener Wohnraum, Umweltsicherheit des neuen Standortes.

Bedingungen. Bewiesen ist jedoch, dass der Klimawandel auf die bereits bestehenden Push-Faktoren (z.B. Armut, Ressourcenknappheit, Sicherheitskonflikte, usw.) einwirkt und diese multipliziert (vgl. Haase und Bendel, 2010: 28).

Mobilität wurde bereits 1990 von Seiten des Weltklimarats als „die“ schwerwiegendste Konsequenz des Klimawandels bezeichnet (vgl. ebd.: 30). Während Mobilität im Kontext des Klimawandels lange als Scheitern angesehen wurde, hat sich der Diskurs in den letzten Jahren gewandelt. Mobilität wird oft nicht mehr nur als Problem, sondern als Teil der Lösung und als mögliche Adaptions- und Überlebensstrategie an den stattfindenden Klimawandel verstanden (vgl. Felgentreff, 2018: o.S.; vgl. Nansen Initiative, 2015: 9; vgl. Gemenne, 2015: 70). Die Mobilität eines Familienmitglieds kann zum Beispiel in spezifischen Fällen dafür sorgen, dass der Rest der Familie dank der gesendeten Remissen (Überweisungen in die Heimat) am Ort ihres Lebensmittelpunktes verbleiben kann. Dieser Diskurswandel kann jedoch auch kritisch gesehen werden:

Whereas climate refugees were depicted as (potential) helpless victims of climate change-induced forced migration, the language of climate migration as adaptation radically transforms the location of social agency and, consequently, the responsibility for climate change consequences. Rather than understanding ‘climate refugees’ as victims of climate change produced by industrialised countries and, thus, as in need of justice (which could take the form of funding for adaptation), these individuals are turned, through a ‘positive story’, into entrepreneurial migrants who not only can lift themselves out of poverty but may also contribute to the ‘resilience’ of their ‘vulnerable’ communities. Climate migration is no longer a ‘forced’ process but becomes a strategy of adaptation to climate change, albeit a strategy that requires constant monitoring and management. [...] The promotion of ‘migration as adaptation’ could actually signal a broader trend toward the neoliberalisation of adaptation to environmental change. No longer does adaptation refer to a collective, political, and social transformation of the external conditions; rather, it is a transformation of the individuals themselves to become more suitable to adaptation.” (Felli, 2013: 350)

Diese individualistische und depolitisierte Ontologie des Neoliberalismus sorgt laut Felli (vgl. ebd.: 352) für eine Promotion des Migrationsmanagements und führe dazu, dass die PbkBM in die kapitalistische Lohnarbeit getrieben würden. Felli kritisiert die Tatsache, dass die PbkBM als Lösung für den Klimawandel dargestellt und aus diesem Grund zu einer verwaltbaren Einheit würden (vgl. ebd.: 344). Dieser Diskurswandel führt zu einer Verschiebung der Verantwortung weg vom Globalen Norden hin zu den betroffenen Personen selbst und sie werden zu aktiven *Migrant:innen* und somit zu einer kontrollierbaren Gruppe. Ähnlich wie im Entwicklungsdiskurs sorgt die stattfindende Technokratisierung dafür, dass das vermeintliche Problem entpolitisiert und kategorisiert und auf diese Art und Weise scheinbar neutral vergleichbar und einfacher lösbar gemacht wird (vgl. Salinger, 2013: 16). Während dies im

Entwicklungsdiskurs zum Beispiel mit der „Stufentheorie der ökonomischen Entwicklung“ von Walt Rostow (1961) geschah, mit dem die gerade entkolonialisierten Länder kategorisiert wurden, geschieht im Bereich der klimabedingten Mobilität etwas Ähnliches durch den oben erwähnten Diskurswandel (vgl. ebd.). Die PbkBM werden alle, trotz der Heterogenität des Phänomens, in eine Kategorie eingeteilt, um eine vermeintlich einfache Lösung möglich zu machen und die Verantwortung des Globalen Nordens abzugeben. Als Basis für einen zielführenden Lösungsansatz sollte jedoch die folgende Annahme dienen: menschliche Mobilität, ebenso wie klimabedingte Mobilität, sollte insgesamt als kontext-sensitiv und nichtlinear betrachtet werden (vgl. Baldwin, 2014: 519). Variablen, die in einem spezifischen Fall ein bestimmtes Ergebnis, also eine bestimmte Form von menschlicher Mobilität hervorrufen, können in einem anderen Kontext andere Formen der Mobilität auslösen. Die Beziehung zwischen Klimawandel und menschlicher Mobilität darf und kann nicht als deterministisch gesehen werden, sie ist vielmehr in ihrer Komplexität zu erfassen und zu analysieren. Des Weiteren darf nicht vorausgesetzt werden, dass die Situation der Menschen nach der Mobilität automatisch besser ist als zuvor. In spezifischen Fällen kann sich die Situation der Menschen sogar verschlechtern und ihre Vulnerabilität erhöhen. Ungeachtet der Unterscheidung in erzwungene oder freiwillige Mobilität, die im Kontext der klimabedingten Mobilität schwierig zu differenzieren ist, sollte ein Kontinuum zur Klassifikation dienen (vgl. Felli, 2013: 346). Das Individuum sollte dabei im Fokus der Debatte stehen und weniger die juristischen Kategorien. Dennoch sind viele Autor:innen der Meinung, dass die Gruppe der betroffenen Menschen eine international anerkannte Bezeichnung bekommen sollte, denn nur mit anerkanntem Begriff und Definition lässt sich ein spezifischer rechtlicher Schutz aufstellen¹¹. Das folgende Kapitel widmet sich aus diesem Grund der Begriffsdebatte um die PbkBM.

¹¹ vgl. Titel dieser Arbeit: Reicht eine Bezeichnung und eine rechtliche Definition aus, um die Rechte der PbkBM nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis zu schützen? Diese Frage wird im Laufe der vorliegenden Arbeit detaillierter diskutiert.

2.1.4 Die Begriffsdebatte um die Personen betroffen von klimabedingter Mobilität

Ebenso uneinig wie bezüglich des direkten Zusammenhangs zwischen Klimawandel und menschlicher Mobilität ist die wissenschaftliche Community auch bei der Definition und Benennung von Menschen, die ihre Heimat aufgrund klimatischer Veränderungen oder Katastrophen verlassen (vgl. Black, 2001: 1). Im Rahmen dieser Forschung kann nicht die vollständige Debatte detailliert betrachtet werden, es sollen allerdings einige der Termini und ihre Einordnung kurz präsentiert werden. Vorgeschlagen werden in der Literatur mehrere Begrifflichkeiten und Konzepte. Unter ihnen finden sich unter anderen *Klimaflüchtling*, *Klimamigrant:in*, *Umweltflüchtling*, *Umweltmigrant:in*, und viele mehr¹². Die begriffliche Debatte, die mit der Verwendung des Begriffs „environmental refugee“ von Lester Brown im Jahr 1970 begann, kam 1985 mit einer Publikation von El-Hinnawi über das Environment Programme der Vereinten Nationen richtig ins Rollen (vgl. Berchin et al., 2017: 148; vgl. Black, 2001: 1). Letzterer definiert *Klimaflüchtlinge* als „people who have been forced to leave their traditional habitat, temporarily or permanently, because of a marked environmental disruption (natural and/or triggered by people) that jeopardize their existence and/or seriously affects the quality of their life“ (El-Hinnawi zitiert in Berchin et al., 2017: 148). Die Stärke dieser Definition ist zweifelsohne die Nennung natürlicher wie auch vom Menschen hervorgerufener Ursachen für die ökologischen Schäden und der Hinweis auf das Recht auf ein qualitatives Leben, das auch in den Menschenrechten erwähnt wird (vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948: Artikel 25). El-Hinnawi (1985) und auch Jacobson (1988) unterscheiden drei Subkategorien von *Klimaflüchtlingen*: die vorübergehende Umsiedlung aufgrund von zeitweiligen Umweltveränderungen, permanente Umsiedlung aufgrund von permanenten klimatischen Veränderungen und temporär oder permanente Umsiedlung aufgrund von voranschreitender Zersetzung der Ressourcengrundlage (vgl. Black, 2001: 1f.).

Berchin, Valduga, Garcia und de Andrade Guerra wählen den Begriff *climate change refugee* und definieren eine betroffene Person als jemanden, der/die gezwungen ist, seine/ihre Heimat, oder sein/ihr Land aufgrund von extremen Wetterereignissen zu verlassen und ein neues Leben an einem anderen Ort zu beginnen (vgl. Berchin et al., 2017: 147). Diese Definition beinhaltet

¹² Die Begriffe werden in der Literatur (auch in nicht-englischsprachiger Literatur) oft auf Englisch verwendet.

bereits eine große Anzahl an betroffenen Personen, sie lässt jedoch die Menschen außer Acht, die aufgrund von langanhaltenden klimatischen Veränderungen, wie zum Beispiel langen Dürreperioden ihre Heimat verlassen müssen, und auch jene Menschen, die präventiv umsiedeln, um den Konsequenzen des Klimawandels zu entfliehen. Myers und Kent hingegen wählen die folgende Definition: „persons who no longer gain a secure livelihood in their traditional homelands because of what are primarily environmental factors of unusual scope.” (zitiert in Black, 2001: 1).

Black selbst unterscheidet in seinem Artikel drei unterschiedliche Gruppen von, wie er sie nennt, *environmental refugees*: jene, die vor Desertifikation fliehen, jene die aufgrund des Anstiegs der Meeresspiegel ihre Heimat verlassen müssen, und jene, die vor ökologischen Konflikten fliehen (vgl. ebd.). Er betont jedoch auch die Tatsache, dass Desertifikation und auch das Ansteigen des Meeresspiegels nicht zwangsweise zur Flucht einer großen Anzahl von Menschen führen müssen. Eine Studie von Findley (1994) zum Beispiel zeigte, dass während der Dürreperiode der 1980er- Jahre im Senegal River Valley in Mali die Migration zahlenmäßig zurückging, anstatt anzusteigen. Die Zirkulation der Bevölkerung, vor allem der Frauen und Kinder, nahm während der Trockenperiode zwar zu, die Migration von jungen Männern hingegen aber ab (vgl. ebd.: 7). Auch eine Studie von Haque und Zaman (1993), die die Reaktionen der Bevölkerung auf eine Flut in Bangladesch zeigt, betont, dass die betroffenen Menschen oft nicht migrieren, sondern andere adaptive Antworten finden. Hierzu zählen zum Beispiel die verstärkte Betrachtung von Vorhersagen, die Verwendung von Warnsystemen, Versicherungen und Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen (vgl. ebd.: 8).

Die IOM, gemeinsam mit der Refugee Policy Group (RPG) (1992) unterscheiden zwischen Notfall vs. langsam einsetzendem Beginn; temporärer, erweiterter und permanenter Bewegung sowie Binnen- und internationaler Migration (vgl. ebd.: 2). Trolldalen et al. (1992) fügen dieser Definition noch die Kategorien Flucht aufgrund eines natürlichen Desasters, unfreiwillige Umsiedlung, industrielle Unfälle, klimatische Veränderungen und Kriegsnachwirkungen hinzu (zitiert in ebd.).

An diesem kurzen Aufriss der Begriffsdebatte wird deutlich, dass sich die Termini und die Definitionen je nach wissenschaftlicher Disziplin unterscheiden und der Fokus auf unterschiedlichen Aspekten liegt. Manche der Definitionen klassifizieren bereits in

verschiedene Kategorien, während andere in ihren Ausführungen eher allgemeiner bleiben. Die Aufzählung an diversen Definitionen könnte noch seitenlang weiter gehen, dies ist jedoch nicht das Ziel der vorliegenden Forschung. Es sollte ein kurzer Einblick gewährleistet werden, der die Problematik verdeutlicht und der in der Diskussion der empirischen Ergebnisse (Kapitel 5) aufgegriffen werden soll.

Wenn von verschiedenen Definitionen und Termini im Kontext der klimabedingten Mobilität gesprochen wird, sollten immer drei wichtige Punkte mitbedacht werden. Erstens, die Tatsache, dass Definitionen zwar einerseits dabei helfen, bestimmte Menschen zu schützen, denn nur durch bestimmte vordefinierte Begrifflichkeiten kann ein allgemeingültiger internationaler Rechtsschutz konzipiert werden. Andererseits schließen definierte Kategorien auch immer Menschen aus, werfen neue Fragen auf und entstehen aus einer bestimmten Perspektive heraus. Andrew Sayer (1992: 164f.) warnt davor, dass Definitionen häufig bestimmte Objekte identifizieren und sie von anderen abgrenzen, dass sie aber auf diese Art und Weise häufig verschiedene verknüpfende Objekte aus den Augen verlieren. Sayer nennt das Beispiel der beiden ökonomischen Kategorien Produktion und Verteilung und argumentiert, dass sie beide unabhängig voneinander definiert werden, sich aber de facto in einer Abhängigkeitsbeziehung befinden. Für die Produktion muss bereits eine gewisse Verteilung der Produktionsmittel stattgefunden haben und die Verteilung ist abhängig von der Produktion von Dingen, die verteilt werden können. Im Kontext dieser Masterarbeit ist es ebenfalls von höchster Relevanz, nicht alle Kategorien und Definitionen getrennt voneinander, sondern die verschiedenen relevanten Kategorien Klimawandel, menschliche Mobilität, Menschenrechte und internationaler Rechtsschutz miteinander zu denken.

Zweitens muss bedacht werden, dass bestimmte Termini mit stereotypisierten Assoziationen einhergehen. Die verschiedenen Konnotationen und Gedankenmuster, die mit den diversen Begriffen verknüpft sind, dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Bezüglich des Begriffes der *Migration* wurde bereits erwähnt, dass sie häufig mit einer freiwilligen Mobilitätsentscheidung assoziiert wird, dies jedoch nicht immer der Fall ist. Der Begriff *Flüchtling* ist vor allem im Globalen Norden und seit der Ankunft einer größeren Zahl an Flüchtlingen im Jahr 2015¹³ oft negativ konnotiert. Die betroffenen Personen werden häufig

¹³ Oft in den Medien auch als „Flüchtlingskrise“ betitelt. Die Wahl des Wortes „Krise“ verdeutlicht bereits die negativen Konnotationen, die mit dem Begriff *Flüchtling* einhergehen. Während die Debatte um den Schutz von

als schwach und hoffnungslos dargestellt, anstatt als stark und mutig (vgl. Sarjana, 2018: 225). Ähnliche Konnotationen und Vorannahmen gehen auch mit den Begriffen *Klimaflüchtling* und *Klimamigrant:in* einher. Felli (vgl. 2013) fasst diese unterschiedlichen Vorannahmen, die mit den beiden Begriffen einhergehen in einer detaillierten Tabelle zusammen. Deutlich wird erneut der problematische Diskurswandel, der auf Seite 20 bereits erwähnt wurde.

Managing Climate Insecurity by Ensuring Continuous Capital Accumulation

TABLE 1. Two competing discourses

	Climate refugees	Climate migrants
Climate policy	Mitigation	Adaptation
View of migration	Failure	Adaptation strategy
Nature of migration	Forced	<ul style="list-style-type: none"> • Voluntary/distinction not useful/continuum/'grey zone' • Environmental migration is part of human history • Manageable/to be managed
Responsibility	Climate change, produced by Northern countries	Vulnerability (individualization of the responsibility or displacement on the 'victims' or its territory)
Consequences of responsibility assignment	<ul style="list-style-type: none"> • Climate change mitigation • Reparation (funding for adaptation to climate change, taking-in of 'climate refugees', ...) 	<ul style="list-style-type: none"> • 'Capacity' building of vulnerable countries • Building 'resilience' of vulnerable population.
Consequences of migration	Environmental degradation in the receiving territory	<ul style="list-style-type: none"> • If properly managed: new resources, remittances, knowledge transfer. • If left unmanaged: disruptions, degradations, violence.
Institutional level	<ul style="list-style-type: none"> • States • International security • International law 	<ul style="list-style-type: none"> • Individuals/communities • Human security • Human rights
Form of the law	New international convention or treaty	Soft laws, internalization in domestic policies, policies diffusion
Storylines	'Sinking island', 'Barbarian invasions'	'Humanity on the move'
Uses of 'climate refugees/migrants'	<ul style="list-style-type: none"> • To underline the human consequences of climate change • To underline the responsibilities of Northern countries 	<ul style="list-style-type: none"> • Replacement of mitigation policy by adaptation policy • Promoting the 'migration management' and the institutional reform agenda. • As a source of labour-power in the North

Source: Author.

Abbildung 3: Diskurs Klimaflüchtling/Klimamigrant:in (Felli, 2013: 345)

PbkbM bereits vor 2015 stark aufflammte, wurde sie von der Flüchtlingsdebatte in Europa überlagert und viele der, bis dato erreichten Erkenntnisse und Maßnahmen, wurden rückgängig gemacht.

Während der Begriff *Klimaflüchtling* implizit mit den Vorannahmen einhergeht, dass alle betroffenen Menschen „Opfer“ sind, die gezwungen wurden, ihre Heimat zu verlassen und auf diese Weise daran scheiterten sich anzupassen, ist der/die *Migrant:in* ein:e vermeintlich freiwillig mobil gewordene:r Künstler:in der Anpassung, der/die mithilfe von Migrationsmanagement kontrolliert werden kann. Je nach Begriff variiert ebenfalls die politische Lösungsstrategie, die zuständige Verantwortlichkeit sowie die Rechtslage.

Da „Begriffe, Kategorisierungen oder Bezeichnungen [...] wirkmächtige Instrumente zur Ordnung und Strukturierung komplexer Wirklichkeiten [...]“ sind, besteht bei der Anwendung dieser auf Bevölkerungsgruppen „[...] die Gefahr, zu Stereotypisierungen und Homogenisierungen und letztlich zu einer Einteilung unserer Gesellschaft in vermeintlich homogene „Wir“- und „Sie“-Gruppen [...]“ (Golser et al., 2019: 41). Die Wahl des Begriffs impliziert eine gewisse Sicht auf den Diskurs und ist eine strategische, die je nach Ziel, Kontext und Erkenntnisinteresse variiert. Aus diesem Grund sollte vor der Verwendung eines jeden Begriffs kritisch reflektiert und darauf geachtet werden, dass rechtliche und politische Begriffe nicht miteinander vermischt werden. Dies gilt für alle Bereiche, wie die mediale Berichterstattung, die Wissenschaft, den politischen Diskurs, die rechtlichen Konventionen usw.

Drittens ist zu beachten, dass bei einer Definition der Gruppe der PbkBM nicht vergessen werden darf, dass die betroffenen Personen eventuell zu mehreren sich überlappenden schutzbedürftigen Gruppen gehören und sich die Definitionen und Schutzmöglichkeiten nicht gegenseitig widersprechen und aufheben dürfen. Trotz dieser drei wichtigen Überlegungen, die bedacht werden müssen, plädieren viele Autor:innen wissenschaftlicher Artikel für eine detaillierte Definition und einen international anerkannten Begriff für die PbkBM (vgl. Black, 2001: 14). Ihrer Argumentationslinie zufolge brauche es als Ausgangslage für einen verbesserten internationalen rechtlichen Schutz eine einheitliche Benennung¹⁴.

Mit Blick auf die PbkBM soll an dieser Stelle betont werden, dass sie keine homogene Gruppe darstellen, dass sie häufig bereits zu den besonders vulnerablen Gruppen (Menschen, die hauptsächlich von der Landwirtschaft leben, die Bewohner:innen der oft finanziell

¹⁴ Die Analyse der geführten Interviews hat gezeigt, dass der Großteil der befragten Expert:innen eine allgemein anerkannte Definition der PbkBM als nicht zielführend einschätzt (siehe Kapitel 5.3).

schwächeren Länder des Globalen Südens, usw.) (vgl. Berchin et al., 2017: 147) gehören und dass die Mehrheit der PbkBM Binnenmigrant:innen sind und in ihrem Herkunftsland, oder ihrer Region verbleiben (vgl. Bettini, 2013: 66; vgl. Sarjana, 2018: 236). Viele der betroffenen Menschen bedürften auch abgesehen vom Klimawandel eines besonderen Schutzes ihrer Regierungen und bekommen diesen unter anderem aufgrund der finanziellen Lage ihrer Heimatstaaten, der politischen Prozesse und der globalen Abhängigkeiten oft nicht in einem ausreichenden Maß. Sie leiden bereits unter einer erhöhten Vulnerabilität, die durch die klimatischen Veränderungen wiederum erhöht wird: „De Sherbinin et al. (2007) continue to argue that vulnerability to the risks of climate change consists of macro forces that come together in different combinations to create unique ‘bundles of stresses’ upon environmental and human systems.” (Laukkonen et al., 2009: 288). Aufgrund dieser erhöhten Vulnerabilität stellt sich natürlich die Frage nach den bereits vorhandenen Schutzregimen und danach, welchen Schutz sie für PbkBM tatsächlich bieten. Die folgenden Kapitel widmen sich aus diesem Grund dem menschenrechtsbasierten Ansatz sowie den vorhandenen, rechtlichen und nicht-rechtlichen Schutzmechanismen für die betroffenen Personen.

2.2 Menschenrechtsbasierter Ansatz

“Climate change is young people’s ‘lunch counter moment’ for the twenty-first century. When my three classmates and I sat down at that lunch counter to end segregation, we did not know what the outcome would be. We simply knew that we had to act. We had to take bold action for necessary change to come about. It is in the tradition of civil and human rights struggle that young people today are calling for action on climate change. It is the biggest threat to justice and opportunity our planet has ever seen.”

(Jibreel Khazan zitiert in Kirpal, 2018: o.S.)

Jibreel Khazan, US-amerikanischer Bürgerrechtsaktivist, der 1960 mit einem aktivistischen Protest an einer Woolworth’s Mittagstheke maßgeblich zu Veränderungen in der Bürgerrechtsbewegung in den USA beitrug, vergleicht die Bewegungen zur Beendigung der Segregation mit dem Klimawandel und beschreibt seine Bekämpfung als Teil der Tradition des Kampfes für Bürger- und Menschenrechte. Mary Robinson, die ehemalige Menschenrechtsbeauftragte der Vereinten Nationen, bezeichnete den Klimawandel als eine große Bedrohung für die Menschenrechte und forderte deshalb, diesen aus der Perspektive

derer zu betrachten, welche am stärksten betroffen sind. 2008 verabschiedete der UN-Menschenrechtsrat die Resolution 7/23, in der er betonte, dass der Klimawandel eine weitreichende und akute Gefahr für die Menschen auf der Welt darstelle und sich negativ auf die Einhaltung ihrer Menschenrechte auswirke (vgl. Müller & Franzen, 2010: 9). Bureson (2010: 31) akzentuiert: „Human rights and environmental issues are often the flip side of the same coin – be it in relation to water availability, energy use, or climate resilience.“ Auch der UNHCR bestätigt direkte und indirekte Folgen auf die Umsetzung der Menschenrechte durch Auswirkungen des Klimawandels (vgl. Kirpal, 2018: o.S.). Der Klimawandel führe „zwar [...] nicht direkt zu Menschenrechtsverletzungen [...], [gefährde] aber eine Reihe von Menschenrechten.“ (Haase und Bendel, 2010: 30). Besonders deutlich würde diese Gefährdung bei der ärmeren Weltbevölkerung zu Tage treten, da diese Menschen ohnehin schon unter einer unzureichenden Umsetzung der Menschenrechte leiden würden und aus diesem Grund besonders schutzbedürftig seien, die Durchsetzung ihrer fundamentalsten Rechte aber durch den Klimawandel noch unsicherer würde (vgl. Kirpal, 2018: o.S.). Auf diese Art und Weise wird auch die klimainduzierte Mobilität Teil der Menschenrechtsdebatte und die Aufmerksamkeit den Zusammenhang betreffend steigt. Nichtsdestotrotz ist es erstaunlich, dass sie keine prominentere Rolle im politischen Diskurs über menschliche Mobilität und Klimawandel einnehmen und dass sie vor den Pariser Verhandlungen (2015) nur sehr selten in Advocacy-Dokumenten miteinbezogen wurden (vgl. Nash, 2020: 213f.). Trotz der Annahme, dass die Menschenrechte als Schutzregime für den Klimawandel-Migrationsnexus hilfreich sein können, wird von manchen Seiten eine Anpassung der internationalen Menschenrechte für diesen speziellen Bereich als nötig erachtet: „[T]he phenomenon of climate change-induced migration may require rethinking of the human rights categories afforded to migrants and the development of eventual protection mechanisms for persons on the move [...]“ (Crépeau zitiert in Nash, 2020: 215f.).

Es gibt zwar kein international verbürgtes spezielles Menschenrecht auf eine saubere Umwelt (vgl. Müller & Franzen, 2010: 10), jedoch seien speziell die elementarsten Menschenrechte durch Hungersnöte, Stürme, Fluten, oder Dürren, die aufgrund klimatischer Veränderungen und Wetterextreme entstünden, bedroht (vgl. Kirpal, 2018: o.S.). Zu ihnen zählen (vgl. Müller & Franzen, 2010: 10ff.; vgl. Haase & Bendel, 2010: 30f.; vgl. Kreck, 2011: 180):

- das Recht auf Leben (Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte; Artikel 6 der UN-Kinderrechtskonvention), welches zu den höchsten Rechten des internationalen Menschenrechtsschutzes gehört,
- das Recht auf Wasser,
- das Recht auf Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte),
- das Recht auf Gesundheit (Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Qualität der öffentlichen Gesundheitsvorsorge und medizinischer Einrichtungen, sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen, gesunde Umweltbedingungen und die angemessene Versorgung mit unbedenklicher Nahrung),
- das Recht auf Bildung sowie
- das Recht auf eine angemessene Unterkunft.

Im Bereich der Gesundheit zählen vor allem die Zunahme von Unterernährung und die Ausbreitung von Seuchen wie Malaria und Diarrhö zu den prognostizierten Negativfolgen.

Häufig werden durch den Klimawandel und die damit einhergehenden extremen Wetterbedingungen jedoch nicht nur die allgemeinen Menschenrechte, sondern auch zahlreiche andere Konventionen, wie zum Beispiel die UN-Konvention über die Rechte des Kindes oder die Konvention für den Schutz von Binnenvertriebenen verletzt. Auch das Recht auf Selbstbestimmung der Völker, basierend auf den Dekolonisierungsprozessen, welches in der UN-Charta und in den jeweils ersten Artikeln des UN-Zivilpakts und des UN-Sozialpakts als Kollektivrecht verankert ist, ist bedroht. Dieses Recht schreibt die Freiheit des jeweiligen Staatsvolkes, das eigene politische, soziale und kulturelle System frei von äußeren Zwängen zu bestimmen und die staatliche Pflicht von jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten abzusehen, vor. Dieses Recht gewinnt vor allem im Falle des Untergangs betroffener Inselstaaten an Bedeutung (vgl. Müller & Franzen, 2010: 12; vgl. Haase & Bendel, 2010: 31).

In einer engen Verbindung mit der Wahrung der Menschenrechte steht ebenfalls der Minderheitenschutz (von z.B. Frauen, Kindern, indigenen Völkern). Durch den Klimawandel wird der menschenrechtliche Grundsatz der Nichtdiskriminierung stark bedroht (vgl. Haase & Bendel, 2010: 31).

Allerdings ist es nicht nur elementar, die Menschenrechtsverletzungen ausgelöst durch den Klimawandel zu betrachten, sondern auch jene menschenrechtlichen Implikationen, die bei der Gestaltung von Gegenmaßnahmen (Klimaschutzmaßnahmen) entstehen. Zu nennen wäre hier zum Beispiel die Nutzung von mehr Biokraftstoff in Europa als Verhinderungs- und Begrenzungsmaßnahme der Klimaänderung in Europa. Der vermehrte Anbau von Biokraftstoff kann jedoch eine Nutzungskonkurrenz für potenzielle Nahrungsmittel hervorrufen und auf diese Weise wiederum negative Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit haben. Auch die zweite Art der Klimaschutzmaßnahmen, die Anpassungsmaßnahmen, um die Klimaanfälligkeit zu verringern, bergen gewissen Risiken. Genannt werden kann an dieser Stelle das Modell „REDD-Mechanismus“ (Reducing emissions from deforestation and degradation), das auf der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (VN= Vereinte Nationen; UNFCCC= United Nations Framework Convention on Climate Change) diskutiert wurde und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, sowie zur Verhinderung der weltweiten Entwaldung beitragen soll, indem finanzielle Transferleistungen für den Erhalt der Wälder an die Staaten gezahlt werden, beziehungsweise der Kauf von Emissionszertifikaten ermöglicht werden soll. Für das Pflanzen von zusätzlichen Bäumen werden teilweise ganze Dörfer umgesiedelt, oder es wird ihnen die Anbaufläche für Nahrung genommen, weshalb sie „freiwillig“ migrieren (vgl. Müller & Franzen, 2010: 13f.). Diese beiden Verhinderungs- und Anpassungsmaßnahmen, die nur zwei von einer zahlreichen Liste sind, spiegeln die Nord-Süd-Machtverhältnisse wider, die in vielen Bereichen erkennbar sind. Der Globale Norden kommt vermeintlich seiner Pflicht nach, sich an gewisse Klimaschutzmaßnahmen zu halten und dem voranschreitenden Klimawandel entgegenzuwirken, externalisiert die Kosten dafür jedoch in den Globalen Süden.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass der Zusammenhang zwischen dem Klimawandel und der Verletzung von Menschenrechten durchaus in einigen Studien aufgegriffen und thematisiert wird, dass jedoch dennoch eine internationale Klimapolitik verfolgt wird, die größtenteils nicht auf dem menschenrechtsbasierten Ansatz fundiert. Aus Sicht von Kenneth Roth, Exekutivdirektor von Human Rights Watch, ist dies allein jedoch nicht das Problem. Trotz der Betonung, dass der Klimawandel das Leben von Menschen gefährde, spricht er sich doch dagegen aus den Klimawandel als ein Menschenrechtsthema zu definieren. Er sähe keine großen Vorteile und keinen zusätzlichen Wert darin auf die Menschenrechte zu verweisen und diese rhetorische Sprache hinzuzufügen, denn sie würden

keine wertvollen Argumente zum Thema der globalen Erwärmung beitragen. Es würde ausreichen zu sagen, dass die globale Erwärmung ein großes globales Problem darstelle, um sich ihm zu widmen.

Man müsse nicht alle Bewegungen als Menschenrechtsfragen definieren, da dies das Konzept der Menschenrechte schwächen könne (vgl. Roth, 2007: Min 1.40). Ebenfalls erwähnen Müller und Franzen (vgl. 2010: 24) das Problem der Schwächung von Konzepten, das ein menschenrechtsbasierter Ansatz mit sich bringen kann, vor allem bezüglich des Begriffs des *Klimaflüchtlings*, dessen semantische Zuspitzung einerseits zu einer Sensibilisierung, andererseits aber auch zur Schwächung anderer Konzepte (z.B. der GFK) beitragen könne. Als problematisch zeige sich hier sicherlich, dass die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wahrnehmung der Menschenrechte zwar offensichtlich seien, es jedoch fraglich sei in welchem Ausmaß sie als Menschenrechtsverletzungen angesehen werden können (vgl. ebd.: 14). Diese nicht direkt nachweisbare Kausalität sei ein weiterer Grund, weshalb teilweise davon abgeraten wird, den menschenrechtsorientierten Ansatz im Kontext des Klimawandel-Migrationsnexus anzuwenden (vgl. ebd.).

Trotz der durchaus relevanten geäußerten Kritiken daran, den Klimawandel aus einer menschenrechtsbasierten Sicht zu betrachten, wird in dieser Masterarbeit Wert daraufgelegt, dass die Klimapolitik nicht länger losgelöst von der Menschenrechtspolitik betrachtet wird. Aus diesem Grund wurde der menschenrechtsbasierte Ansatz als Basis für die vorliegende Forschung gewählt. Aktuell ist die Klimawandelforschung vorwiegend technisch-naturwissenschaftlich fundiert und hält noch zu wenig und zu langsam Einzug in die kritischen Sozialwissenschaften. Sie ist derzeit noch stark ökonomisch dominiert und aufgrund ihrer Anfänge in der Disziplin der Meteorologie „disziplinär pfadabhängig“ (Haase & Bendel, 2010: 40). Diese Pfadabhängigkeit soll nicht unterstützt werden, sondern es soll mithilfe des menschenrechtsbasierten Ansatzes ein Schritt weg von den technisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen hin zu den kritischen Sozialwissenschaften gegangen werden. Die Meinung von Haase und Bendel (ebd.), dass eine „[...] Vermensch(enrecht-)lichung des Klimadiskurses [...] den Blick für die Folgen des Klimawandels [schärfen könnte] und [...] das Bewusstsein von der Dringlichkeit politischer Lösungen des Klimawandels erhöhen [könnte]“ wird von der Verfasserin dieser Arbeit geteilt und unterstützt. Die von Kenneth Roth im vorherigen Abschnitt erwähnte Möglichkeit der Abschwächung des Konzepts der Menschenrechte wird

zwar als problematisch angesehen, dennoch wird der verknüpfende Charakter des menschenrechtsbasierten Ansatzes als höchst relevant für die vorliegende Forschung anerkannt. Er ermöglicht einen Perspektivenwechsel und beleuchtet ebenfalls ungleiche Machtverhältnisse und die Benachteiligung von bestimmten Gruppen. Auf diese Art und Weise werden die PbkBM zu individuellen Rechtsträgern, die Rechte von bestimmten Pflichtenträgern einfordern können, statt nur als passive Betroffene angesehen zu werden (vgl. Inter-Agency Standing Committee, 2011: 2). Sein Ziel ist es, Menschen zu sensibilisieren und sie zu befähigen, ihre Rechte einzufordern. Die Stärke des menschenrechtsbasierten Ansatzes liege laut Müller und Franzen (vgl. 2010: 23f.) hingegen vor allem im Bereich der Reaktionsmaßnahmen. Laut Haase und Bendel (vgl. 2010: 29) könne ein solcher Ansatz die unterschiedlichen betroffenen Politikfelder, also die Klima- und Umweltpolitik und die Migrations- und Flüchtlingspolitik verknüpfen und ergänzen (vgl. ebd.: 40). Die stellvertretende Menschenrechtskommissarin Frau Kyung-wha Kang betonte auf der COP 13 in Bali ebenfalls die Wichtigkeit der Implementierung der Menschenrechte in alle Klimaschutzüberlegungen:

Most of the work related to climate change so far focused on the development and implementation of mitigation and adaptation strategies. In a positive move recently, the promotion of sustainable development and poverty reduction are increasingly being brought into the equation. Today, a much-needed step forward in the direction would be to fully integrate human rights when meeting the climate challenges. A rights-based approach to tackling climate change will bring human beings back to the centre of the discussion and enrich international efforts in addressing climate change. (zitiert in Müller & Franzen, 2010: 9)

Einer der Gründe, weshalb sich der menschenrechtliche Diskurs bisher noch nicht durchsetzen konnte, ist die Tatsache, dass sich mit dem *hard law* des internationalen Menschenrechts einerseits und den *soft law*- Konventionen im Bereich des Klimawandels (UN-Framework Convention on Climate Change) andererseits eine Dichotomie zeigt (vgl. Humphreys zitiert in Haase & Bendel, 2010: 40). Dem *soft law*, welches nicht verbindlich ist, und dessen Missachtung aus diesem Grund auch keine Sanktionen mit sich bringt, steht das verbindliche *hard law* gegenüber. Infolgedessen kann es unter Umständen kompliziert sein beide Bereiche miteinander zu verknüpfen. Insgesamt soll an dieser Stelle betont werden, dass der Fokus auf Recht häufig zu einer Depolitisierung führen kann, da der Rechtsdiskurs strukturelle Ursachen in den Hintergrund drängt und sie somit versteckt. Recht verschleierte Fischer-Lescano (2014: 171) zufolge „[...] als Hochform kapitalistischer Rationalität die bestehenden gesellschaftlichen Machtverhältnisse, gebe der Gewalt den Schein der Rationalität“. Die

Vernachlässigung der, der Gesellschaften inhärenten Machtasymmetrien, wird ebenfalls häufig im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) diskutiert und muss auch im Kontext des Klimawandels kritisch betrachtet werden. In der Debatte um die Rechte von Menschen dürfen nie strukturellen Ursachen und Machtverhältnisse außer Acht gelassen werden.

An dieser Stelle wird ein gedanklicher Exkurs eingefügt, bevor sich das folgende Kapitel den rechtlichen Schutzregimen und den nicht-rechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte der PbkBM widmet:

Beschäftigen wir uns mit den bestehenden Nachschlagewerken wie dem ‚Historischen Wörterbuch der Philosophie‘, dem ‚Handbuch der Kulturwissenschaften‘, den ‚Geschichtlichen Grundbegriffen‘, der ‚Encyclopedia Britannica‘ oder kleinerer Fachlexika und Fachwörterbücher, so wird uns dargelegt, dass die Menschenrechte ausschließlich im Westen ausgebreitet, entwickelt, revidiert, korrigiert und erweitert worden seien. Eine systematische Beschäftigung mit der Menschenrechtsgeschichte zeigt jedoch, dass die Thematik nicht auf eine einzige Dimension beschränkt ist, sondern mehrdimensional beschaffen ist. Die Reduzierung auf eine einzige Traditionslinie erschafft eine bloß scheinbare Faktizität, deren Vorzug zwar ihre Einfachheit ist, doch es handelt sich lediglich um ein historisch gewachsenes Vorurteil, mit einem Defizit an interkultureller und interreligiöser Sensibilität. (Yousefi, 2013: 8)

Wie in diesem Zitat von Yousefi deutlich wird, ist die Entstehung der allgemeinen Menschenrechte häufig im Globalen Norden situiert. Mit dieser Annahme gehen zwei Fragen einher: „Wird die [...] Anerkennung [der Menschenrechte] durch die Herkunft aus der europäisch-westlichen Geschichte erschwert? Oder ist gar in den Gehalt der Menschenrechte ein partikulares Verständnis von Menschen und ihren Rechten eingelassen?“ (Böhm, 2014: 1). Diese Fragen können selbstverständlich im Rahmen dieser Masterarbeit nicht beantwortet werden, da ihre Diskussion als separates Thema sicher eine weitere Forschungsarbeit füllen könnte, allerdings ist es durchaus relevant, sich ihrer bewusst zu sein und sie im weiteren Verlauf im Hinterkopf zu behalten. Sollte in den Menschenrechten tatsächlich ein partikulares europäisches Verständnis von Menschen und ihren Rechten eingelassen sein, dann spiegeln die Menschenrechte vielleicht ebenfalls die bestehenden Machtasymmetrien des Globalen Nordens gegenüber des Globalen Südens wider und sollten überarbeitet werden, damit sie tatsächlich ihr Ziel der Allgemeingültigkeit erreichen. Auf den fünf Kontinenten entstanden zu verschiedenen Zeiten ähnliche Konzeptionen der Menschenrechte, die sich durchaus in einigen wichtigen Punkten ergänzen könnten, wenn sie mehr Beachtung finden würden. Diese Tatsache sollte reflektiert werden, da die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte auch im Kontext der klimabedingten Mobilität oft als Basis verwendet wird.

Ebenfalls betont Yousefi, dass sich die Handlungsbereiche der Menschenrechte erweitert haben (siehe die folgende Abbildung). Diese Tatsache wird in der vorliegenden Arbeit als sehr relevant anerkannt, weshalb der menschenrechtsbasierte Ansatz, der als Grundlage dient diese Handlungsbereiche mitzudenken versucht. Der Handlungsbereich ‚Menschenrechte und Umwelt‘ fehlt in der folgenden Abbildung, wäre aber durchaus ein sehr relevanter Bereich, der hinzugefügt werden sollte.

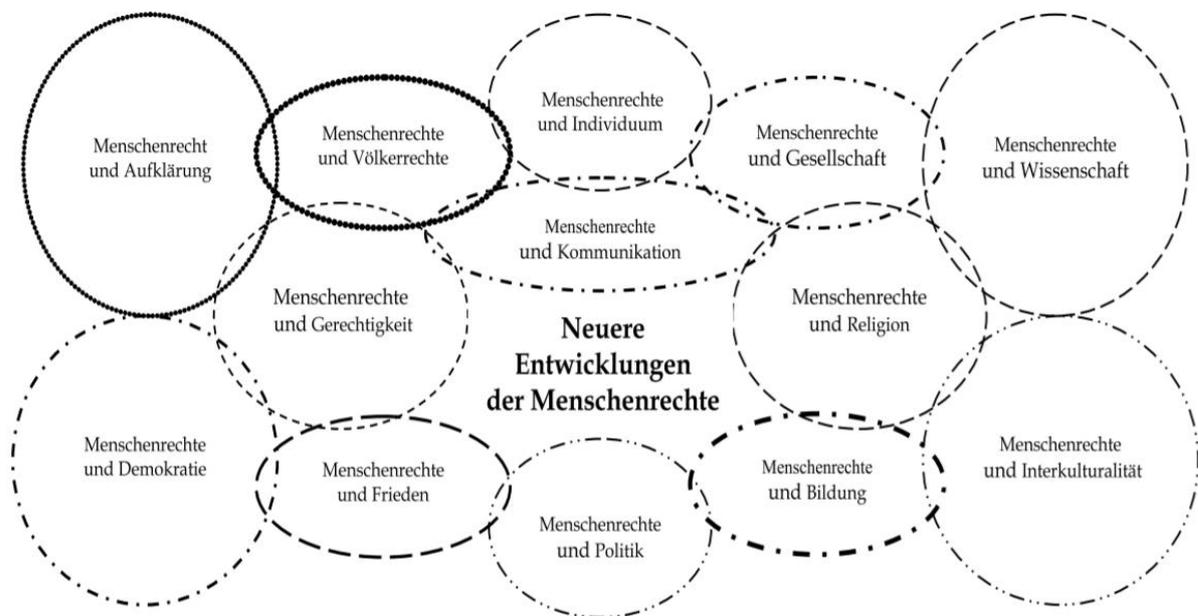


Abbildung 4: Handlungsbereiche der Menschenrechte (Yousefi, 2013: 15)

Trotz der Anpassung der verschiedenen Handlungsbereiche der Menschenrechte und der Tatsache, dass diese, als individuelle Freiheits- und Autonomierechte jedem einzelnen Menschen in Anbetracht seines Menschseins zustehen, kommt es auch im Kontext des Klimawandels zu Menschenrechtsverletzungen¹⁵. Es stellt sich an diesem Punkt also die Frage, welche anderen internationalen, regionalen und nationalen Schutzregime bereits vorhanden sind, und auf welche Weisen sie die PbbkM und deren Menschenrechte schützen. Dieser Frage widmet sich das folgende Kapitel.

¹⁵ Siehe als ein Beispiel die Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit den Klimaschutzmaßnahmen (S. 30).

3. Setting the scene

3.1 Der rechtliche Status von PbkBM

Hinsichtlich der Frage nach den aktuell bestehenden internationalen Schutzregimen und Konventionen aus verschiedenen Bereichen (Flüchtlingsschutz, UNFCCC, usw.), deren Anpassung an den Kontext der klimabedingten Mobilität in der wissenschaftlichen Literatur diskutiert wird, werden vor allem die GFK und die UNFCCC genannt. Fraglich ist nun, welche der beiden Konventionen, in einer angepassten Form, am besten geeignet wäre, um die Menschenrechte der PbkBM besser zu schützen, oder ob vielleicht eine ganz neue internationale Konvention für PbkBM nötig wäre. Im Folgenden werden die verschiedenen Positionen diskutiert und die Vor- und Nachteile einer Erweiterung/Anpassung erläutert. Begonnen wird mit der GFK. Im Anschluss werden bereits existierende regionale und nationale Schutzregime betrachtet.

3.1.1 Internationale Schutzregime

Wenig verwunderlich ist die Tatsache, dass die Geschichte der Flucht deutlich älter als jene des Flüchtlingsschutzes ist (vgl. Perchinig, 2017: 112). Der Beginn des internationalen Flüchtlingsschutzes datiert aus der Zeit des Völkerbundes, der die Flüchtlinge nach Kategorien ordnete, die meistens eine Zuordnung nach Herkunftsland beinhaltete. So wurde der Schutz für gewisse Gruppen sichergestellt (zum Beispiel für Armenier:innen im Jahr 1924, für assyrische und türkische Flüchtlinge vier Jahre später, usw.), während andere Gruppen ausgeschlossen wurden (Flüchtlinge aus dem faschistischen Italien, usw.) (vgl. ebd.: 112f.). Erst 1951, nach dem Zweiten Weltkrieg schuf die GFK ein „*universell* einsetzbares Instrument für den Schutz von Flüchtlingen“ (Italique im Original, ebd.: 113). Im ersten Artikel der GFK wird *Flüchtling* wie folgt definiert:

[...] jede Person [...] die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin

zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will. (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, 1954: Artikel 1 A.2)

Flüchtlinge sind also, definiert nach der GFK, all diejenigen, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung außerhalb ihres Herkunftslandes befinden und in dieses nicht zurückkehren können, beziehungsweise wollen. Aufgrund der Tatsache, dass die Mehrzahl der PbkBM Binnenmigrant:innen sind und aufgrund dessen nicht gegeben ist, dass sie sich außerhalb ihres Herkunftslandes befinden, stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit der GFK in diesem Kontext. Problematisch sind hier mehrere Faktoren: Schwierig sei die Überprüfung der Frage nach einer begründeten Furcht vor Verfolgung, da die GFK keinerlei Unterscheidung zwischen Zwang oder Freiwilligkeit mache (vgl. Kreck, 2011: 178f.). Ebenfalls stellt sich im Kontext der Forschung zu klimabedingter Mobilität die Frage, ob bei Umweltveränderungen eine begründete Furcht vor Verfolgung gegeben sei (vgl. ebd.: 180). Rechtlich sei diese Frage schwierig zu beantworten, da die Verletzung grundlegender Menschenrechte flüchtlingsrechtlich als Verfolgung gelten kann, allerdings erst ab einer bestimmten Intensitätsschwelle (vgl. ebd.). Die GFK gehe zudem von einem handelnden Akteur (*nicht gegendert*, weil es meistens von Seiten eines Staates ist) aus, der für die Verfolgung verantwortlich ist. Im Falle der klimabedingten Mobilität sei jedoch kein unmittelbar bestimmbares menschliches Verhalten auszumachen, welches zu eindeutigen Menschenrechtsverletzungen führe. Die kausalen Zusammenhänge werden nur in wenigen Fällen ersichtlich und lassen sich zu einem konkreten Akteur (z.B. einem Unternehmen) zurückverfolgen. Meistens könne kein eindeutiger Akteur verantwortlich gemacht werden, weshalb der Verfolgungsbegriff der GFK nur in seltenen Fällen erfüllt sei (vgl. ebd.). Eine weitere Schwierigkeit zeigt sich in der Anknüpfung an einen Konventionsgrund. Die GFK erfasst nur diskriminierende Menschenrechtsverletzungen, die an bestimmte Merkmale anknüpfen, nicht aber solche, die alle Menschen betreffen, wie klimatische Veränderungen (vgl. ebd.: 181).

Perchinig (2017: 113) bezeichnet die Definition der GFK als einen „Kompromiss zwischen einem engen und einem breiten Flüchtlingsbegriff“, da sie prinzipiell einen individualisierten Ansatz vertrete, gleichzeitig aber auch eine taxative Aufzählung von Fluchtgründen als ausschlaggebend für den Flüchtlingsstatus festlege. Aus historischen Quellen ginge jedoch laut Battjes et al. hervor, dass den Verfasser:innen der Konvention durchaus bekannt gewesen sei,

dass sie bestimmte Gruppierungen (z.B. die PbkBM) auf diese Art und Weise der Definition ausschließen würden, denn sie äußerten angeblich ihre Hoffnung darüber, dass die Unterzeichner-Staaten den Schutz auch auf Personen ausweiten würden, die von der Konvention nicht berücksichtigt werden könnten (vgl. ebd.: 114). Dies zeigt, dass die Definition theoretisch dynamisch ist und an die aktuellen Situationen angepasst werden könnte. Interessant ist ebenfalls, dass die Konvention nicht festlegt, welcher Staat dazu verpflichtet ist, Schutz zu gewähren (vgl. ebd.). Es stellt sich also die Frage, was passiert, wenn der/die Schutzsuchende den Asylantrag nicht im ersten Unterzeichnerstaat, in den er/sie einreist, stellt. Perchinig erklärt diese Definitionslücke mit der eingeschränkteren Mobilität zur Zeit der Zeichnung der GFK (vgl. ebd.: 115). In der heutigen globalen Welt ist es jedoch deutlich einfacher, in weiter entfernte Länder zu fliehen. Etwa drei Viertel der Flüchtlinge fliehen zwar zuerst in Nachbarstaaten, in der Hoffnung auf eine baldige Rückkehr in ihre Heimat, wenn diese jedoch in immer weitere Entfernung rückt, setzen sie ihre Flucht in stabilere Weltregionen, die ihnen bessere Perspektiven versprechen, fort (vgl. ebd.). Auch die PbkBM fliehen oft erst in angrenzende Regionen oder Staaten, weshalb die Frage ihres Schutzes wiederum eine andere ist. Auch sie könnten zu den Flüchtlingen zählen, die nach einer gewissen Zeit in einem Nachbarstaat bessere Perspektiven im Globalen Norden suchen. Sie befinden sich oft in einer anderen Situation, nämlich unter der Schutzzuständigkeit ihres Heimatstaates und wenn sie in Richtung globaler Norden fliehen, fliehen sie genau genommen in die Staaten, die durch ihre CO₂-Produktion die Hauptverursacher ihrer Flucht sind. Dieser Widerspruch stellt die wissenschaftliche Community vor ein ernstes Problem, da die GFK Menschen Schutz gewährt, die *vor* den Verursachern (dem Staat, bestimmten Gruppen von Personen, wie zum Beispiel Konfliktparteien, usw.) der Fluchtursachen fliehen und nicht *zu* ihnen.

Problematisch ist also nicht nur die Tatsache, dass die PbkBM in der Flüchtlingsdefinition der GFK nicht beinhaltet sind, sondern auch, dass sich die rechtliche Definition für Flüchtlinge im Allgemeinen seit der Einführung der GFK 1951 nicht verändert hat, während es die Realität und die Situation, von vor allem PbkBM jedoch mit dem raschen Voranschreiten des Klimawandels, deutlich getan hat (vgl. Berchin et al., 2017: 147). In Bezug auf die PbkBM ist es also besonders auffällig, dass neben den unterschiedlichen begrifflichen Debatten und den diversen existierenden Definitionen, bis heute kein rechtlicher Schutz im internationalen Kontext vorhanden ist. Es gibt nun zahlreiche Verfechter:innen der Idee, die GFK anzupassen

und auszuweiten (vgl. z.B. Burlison, 2010), aber auch diverse Bedenken darüber. Haase und Bendel (vgl. 2010: 28) äußern die Möglichkeit die GFK oder die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) anzupassen, und so ein „Regimekomplex [...] „unterhalb“ der globalen Ebene [zu] bilden, in dem Experten, UN-Agenturen, bilaterale Initiativen und unilaterale Verpflichtungen einander [ergänzen].“ (ebd.: 29). Sie schätzen die Chancen für die Entstehung eines eigenständigen Regimes mit integrierten Institutionen eher schlecht ein und gehen von einer regionalen und nationalen Lösungsstrategie aus (vgl. ebd.).

Kritiker:innen äußern, dass eine Ausweitung der GFK zu einem „[...] Absenken oder eine[r] Verwässerung des internationalen Flüchtlingsschutzes [...]“ führen könnte und „[...] es zudem fraglich [sei], wie klimabedingte Fluchtgründe in einem Asylverfahren nachgewiesen werden können.“ (Haase & Bendel 2010: 32). Auch der UNHCR äußert Bedenken über eine Anpassung der GFK und spricht sich dagegen aus (vgl. ebd.). Biermann und Boas (vgl. 2008: 10f.) sehen ebenfalls eine moralische Gefahr darin, die GFK auf PbkBM auszuweiten, und halten eine Erweiterung um die Kategorie der PbkBM aufgrund ihrer Anzahl (laut ihren Schätzungen zufolge, die Hälfte der Bevölkerung Europas) für wenig wahrscheinlich.

Die Anpassung der UNFCCC wiederum könnte aus einem „Subregime“ für PbkBM bestehen, dass sich vor allem auf die „gemeinsame, aber ungleiche Verantwortung von Verursacherstaaten des Klimawandels einerseits und den Transformations- beziehungsweise „Entwicklungsländern“ [den Ländern des Globalen Südens, *Hinzufügung der Verfasserin*] andererseits bezieht und das einen Lastenausgleich bei der Aufnahme und de[m] Schutz von Klimaflüchtlingen“ vorsieht (Biermann und Boas zitiert in Haase & Bendel, 2010: 32). Biermann und Boas (2008: 11) plädieren für ein sogenanntes „Klimaflüchtlingsprotokoll“, da durch die Angliederung an das Klimaregime die Einbeziehung der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Klimawandel verbessert würde. Dieses Protokoll soll Anerkennungs- und Schutzrichtlinien für PbkBM, Leitlinien für geplante Umsiedlungen und einen separaten Finanzierungsmechanismus (Climate Refugee Protection and Resettlement Fund) enthalten (vgl. Biermann & Boas, 2010: 83). Eine weitere, in der Literatur angeführte Möglichkeit wäre auch eine Umweltflüchtlingskonvention, welche sich an der Antifolterkonvention anlehnt (vgl. Kreck, 2011: 184).

Völkerrechtlich kompliziert ist ebenfalls die Thematik der Staatenlosigkeit. Kommt es durch den ansteigenden Meeresspiegel zum Untergang eines gesamten Staates, werden die Bürger:innen dieses Staates staatenlos und verlieren auf diese Weise ebenfalls zahlreiche Rechte. In verschiedenen internationalen und regionalen Abkommen (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961, amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969, Afrikanische Charta für die Rechte und das Wohl der Kinder von 1990, Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1997) sind Richtlinien zum Thema enthalten, sie beziehen sich jedoch kaum auf den Kontext des Klimawandels (vgl. UNHCR Österreich, o.D.: o.S.).

Perchinig betont, dass es aus einer Migrationsforschungsperspektive betrachtet wenig Sinn mache Flüchtlingsbewegungen ganz getrennt von anderen Migrationsformen zu behandeln, da die Flucht ins erste Schutzland vor allem durch Push-Faktoren bestimmt sei und wenig Wahl für die betroffenen Personen ließe, eine Fluchtbiographie jedoch eher eine Abfolge mehrerer Migrationsbewegungen als eine einmalige Entscheidung mit einem Aufenthalt in nur einem Land sei (vgl. Perchinig, 2017: 118). Die Entscheidung für oder gegen eine Weiterreise ist also bei Flüchtlingen, genau wie bei Migrant:innen abhängig von der Erreichbarkeit des Landes, der Offenheit gegenüber den Asylbewerber:innen, dem Vorhandensein bestehender Netzwerke, den Arbeits- und Bildungsperspektiven, sowie den Risiken und Kosten der Weiterreise (vgl. ebd.).

Das aktuell vorhandene Schutzsystem für Flüchtlinge auf EU-Ebene zum Beispiel zeigt in den letzten Jahren deutlich seine Grenzen. Welche Reformen wären nötig, um es zu optimieren? Perchinig (2017: 120) schlägt folgende vor:

- eine Europäisierung und Denationalisierung des Schutzsystems
- die Schaffung von Möglichkeiten, Asylanträge außerhalb Europas zu stellen
- die Anerkennung generalisierter Gewalt als schutzwürdige Verfolgung sowie
- neue Formen des Teilens der Verantwortung

Er bezieht sich hier vorwiegend auf den europäischen Raum, die Reformen könnten jedoch auch auf den globalen Raum ausgeweitet werden. Eine geteilte Verantwortung, ein transparenteres System zur Beantragung von Asylanträgen und eine Denationalisierung und verbesserte Zusammenarbeit der verschiedenen Staaten wären sicher auch im globalen Kontext ein guter Ansatz. Des Weiteren nennt er Konfliktprävention und *peace-keeping* als wichtige Prozesse, die Flüchtlingsströme verhindern könnten.

Zusammenfassend soll betont werden, dass es zwar kein internationales Schutzregime für die PbkBM dafür aber einige regionale und nationale Richtlinien gibt, die einen gewissen Schutz gewähren können (siehe die nächsten beiden Unterkapitel). Ebenfalls sind die betroffenen Personen auf theoretischer Ebene auch durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte geschützt, praktisch funktioniert ihre Einhaltung jedoch nicht immer.

3.1.2 Regionale Schutzregime

Im internationalen Recht sind PbkBM also bis heute eine nicht-genannte und deshalb nicht-geschützte Personengruppe. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine regionalen Instrumente zu ihrem Schutz existieren. Zu nennen ist hier die Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit (heute Afrikanische Union (AU)) zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika, die in ihrem ersten Artikel, die Flüchtlingsdefinition des ersten Artikels der GFK wie folgt ergänzt:

Der Begriff »Flüchtling« gilt auch für jede Person, die aufgrund von äußerer Aggression, Okkupation, ausländischer Vorherrschaft oder Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, sei es in ihrem gesamten Herkunftsland oder einem Teil davon oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gezwungen ist, den Ort, an dem sie für gewöhnlich ihren Wohnsitz hatte, zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Zuflucht zu nehmen. (OAU, 1974: Artikel 1.2)

Zur Kategorie „Ereignisse, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören“ zählen zum Beispiel auch extreme Wetterverhältnisse und durch den Klimawandel induzierte Ressourcenkonflikte (vgl. Haase & Bendel, 2010: 33). Sarjana (vgl. 2018: 230) lobt diese breitere Definition und die Tatsache, dass Umweltfaktoren berücksichtigt werden, und schlägt sie als Modelldefinition für andere Regionen vor. Ein weiteres regionales Flüchtlingsregime, welches in Bezug auf klimainduzierte Fluchtgründe offen interpretierbar ist, ist die lateinamerikanische Cartagena-Deklaration über Flüchtlinge aus dem Jahr 1984 (vgl. Biermann & Boas, 2010: 72f.; vgl. Burleson, 2010: 21). Auf europäischer Ebene können zwei rechtliche Dokumente herangezogen werden, die Qualifikationsrichtlinie (2004/83/EG) und die Richtlinie über temporären Schutz (2001/55/EG), die begrenzten Schutz bei klimainduzierter Migration beziehungsweise Flucht bieten können. Relevant in der Qualifikationsrichtlinie kann Artikel

15 sein, der die Voraussetzungen für einen subsidiären Schutz erläutert¹⁶, ebenso Artikel 2(c) der Richtlinien über temporären Schutz¹⁷ (vgl. Haase & Bendel, 2010: 33f). Beide Richtlinien konzentrieren sich vorwiegend auf bewaffnete Konflikte und allgemeine Gewalt als Fluchtursache, sie können allerdings laut Haase und Bendel (vgl. ebd.: 33) auch auf die klimainduzierte Zwangsmigration angewandt werden. Evident wird, dass diese regionalen Flüchtlingsregime durchaus einen gewissen Schutz für PbkBM bieten könnten, dieser wäre allerdings nur temporär und die Konventionen und Richtlinien müssten zuerst politisch und rechtlich anerkannt werden (vgl. ebd.: 34).

Interessant können ebenfalls die verschiedenen *soft laws* für Binnenvertriebene sein, allerdings darf die binnenstaatliche Flucht nicht als die einzige Art der klimabedingten Migration betrachtet werden. Häufig sind PbkBM tatsächlich Binnenvertriebene (*internally displaced persons*) da sie, wie weiter oben in diesem Kapitel bereits erwähnt, in ihrem Heimatland bleiben. Die Zahl an PbkBM, die in andere Länder flüchten, wird in Zukunft wahrscheinlich aber ansteigen. Für Binnenvertriebene bieten die „UN-Leitlinien betreffend die Binnenvertreibung“ und die nur in Afrika geltende Kampala-Erklärung der AU (African Union Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa) einen gewissen Grad an Schutz (vgl. Haase & Bendel, 2010: 34). Die Leitlinien betreffend Binnenvertreibung definieren Binnenvertriebene als

Personen oder Personengruppen, die gezwungen oder genötigt wurden, aus ihren Heimstätten oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu fliehen oder diese zu verlassen, insbesondere in Folge oder zur Vermeidung der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts, von Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben. (Weitere Förderung und Festigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Frage des Programms und der Arbeitsmethoden der Kommission. Menschenrechte, Massenabwanderung und Vertriebene, 1998: Anlage 2.)

PbkBM, die sich weiterhin in ihrem Herkunftsland aufhalten, können also einen gewissen Schutz aufgrund dieser Leitlinie und der Kampala-Erklärung erhalten. Sie können ebenfalls

¹⁶ vgl. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, 2004: Artikel 15.

¹⁷ vgl. Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, 2001: Artikel 2(c).

dank der UN-Guiding-Principles on Internal Displacement um rechtliche Beratung und Beratung für geplante Umsiedlungen anfragen.

Deutlich wird, dass die vorhandenen Schutzmechanismen von Region zu Region variieren, und viele Länder/Ländergemeinschaften versuchen die existierende Lücke im Rechtsschutz im Alleingang zu schließen.

3.1.3 Nationale Schutzregime

Der nationale Schutz von PbkBM weist ebenso Lücken auf wie der regionale. Es bestehen zwar einige Verträge und Abkommen, allerdings sind sie alle zeitlich begrenzt. Einige von ihnen dienen dem Schutz der Bevölkerung der *Small Island Developing States* (SIDS), einer Gruppe von 39 kleinen Inselstaaten und flachen Küstenanrainerstaaten in Afrika, der Karibik und Ozeanien, die besonders von den klimatischen Veränderungen betroffen sind. Zu ihnen zählen zum Beispiel die *Pacific Access Category* zwischen Neuseeland und Bewohner:innen einiger SIDS, der *Temporary Protected Status* der USA, sowie einige temporäre Schutzmöglichkeiten in Schweden und Finnland (vgl. Haase & Bendel 201: 34f.). In der *Pacific Access Category* können jedes Jahr 250 Bewohner:innen von Tonga, 250 von Fidschi, 75 von Tuvalu und 75 von Kiribati unter bestimmten Kriterien Aufenthalt in Neuseeland erhalten (vgl. Ministry of Business, Innovation and Employment, o.D.: o.S.). Burleson (vgl. 2010: 27) kritisiert jedoch, dass hauptsächlich Erwachsene zwischen 18 und 45 Jahren immigrieren dürften, Kinder und ältere Menschen jedoch häufig abgewiesen würden. Der *Temporary Protected Status* ist ein zeitlich limitierter Status, der es Menschen aus Ländern, die von bewaffnetem Konflikt, Naturkatastrophen, oder anderen außergewöhnlichen Konditionen betroffen sind, erlaubt temporär in den USA zu leben und zu arbeiten (vgl. Semotiuk, 2021: o.S.).

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass auf keiner Ebene (regional, national, international) bis zum heutigen Zeitpunkt ein ausreichender rechtlicher Schutz für PbkBM besteht und dass es „aus normativ-menschenrechtlicher Perspektive unabdingbar [ist], diese Lücken zu schließen, denn nur eine Klimamigrations- beziehungsweise Flüchtlingspolitik kann die Einhaltung und den Schutz der bedrohten Menschenrechte von Klimamigranten/-migrantinnen gewährleisten.“ (Haase & Bendel, 2010: 35). Ohne eine rechtliche Kategorie bestehe die Gefahr, die PbkBM in die Illegalität zu treiben und sie in einer schutzlosen Position

zurückzulassen (vgl. ebd.). Der Schutz der Menschenrechte der PbkBM muss auf jeden Fall von juristischer Seite betrachtet werden, es darf jedoch auch nicht vergessen werden, dass ein umfassendes Recht für die betroffenen Personen nur die Folgen und nicht die Ursachen ihrer Flucht bekämpft (vgl. Kreck, 2011: 184).

3. 2 Nicht-juristische Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte der betroffenen Personen

Wie das vorherige Kapitel gezeigt hat, existieren bis heute verschiedene regionale Dokumente, die zum Schutz der Menschenrechte der PbkBM herangezogen werden können, jedoch kein global anerkanntes. Mit Blick auf die Dokumente und Foren, die sich mit den nicht-rechtlichen Maßnahmen beschäftigen, verhält es sich ähnlich. Zwar werden im Sendai Rahmenwerk für Katastrophenvorsorge 2015 bis 2030 der VN, in der Klimarahmenkonvention der VN, im Übereinkommen von Paris und in den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen Vorschläge gemacht, allerdings werden die Maßnahmen häufig regional beziehungsweise lokal beschlossen (vgl. Vanuatu National Disaster Management Office 2018: 12). Dies liegt an den unterschiedlichen Kontexten (geografische und klimatische Differenzen, Ökonomie, politisches System, öffentliche Infrastruktur, Ressourcenzugang, Traditionen, usw.) der diversen Länder und der Tatsache, dass die Maßnahmen in verschiedenen Regionen aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituationen variieren (vgl. Laukkonen et al., 2009: 289).

Die nicht-rechtlichen Maßnahmen werden in der Literatur häufig in Anpassungs- und Minderungsstrategien eingeteilt. Minderung zielt laut Laukkonen et al. (vgl. 2009: 288) darauf ab, das „Nicht-Verwaltbare“ zu vermeiden, während Anpassung zum Ziel hat, das „Nicht-Vermeidbare“ zu verwalten. Laukkonen et al. (vgl. ebd.: 287) schlägt aus diesem Grund eine Kombination der beiden Strategien und eine weiterführende Verknüpfung mit der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinden vor.

Während Minderungsstrategien eher auf globaler Ebene implementiert werden, sind Anpassungsstrategien oft auf lokaler Ebene zu finden. Die Liste an Minderungs- und Anpassungsstrategien ist beinahe unendlich lang, weshalb hier nur einige der Maßnahmen kurz genannt werden sollen, um einen kleinen Einblick in die Materie zu ermöglichen. Zu den

Minderungsmaßnahmen, die zur Reduktion der CO₂-Gase in der Atmosphäre beitragen sollen, zählen zum Beispiel: die Nachrüstung von Gebäuden (um sie energieeffizienter zu machen), eine grüne Stadtplanung, die Einführung erneuerbarer Energiequellen, das Vorantreiben nachhaltiger Mobilität (Biokraftstoff), Aufforstungsprogramme (zum Beispiel das REDD+-Programm der EU), die Wiederherstellung der Biodiversität und die Diversifizierung des Anbaus. Wie bereits in dieser Arbeit angesprochen wurde, müssen manche dieser Maßnahmen jedoch auch kritisch betrachtet werden, da sie ihrerseits zu Ungleichheit und menschlicher Mobilität beitragen beziehungsweise führen können.

Im Bereich der Anpassungsmaßnahmen würden sich aus einer zeitlichen Perspektive heraus laut Adger et al. (vgl. 2007: 720) drei Bereiche herauskristallisieren: aktuelle Schwankungen, beobachtete mittel- und langfristige Klimatrends und vorausschauende Planung als Reaktion auf modellbasierte Szenarien des langfristigen Klimawandels. Einige Anpassungsmaßnahmen, die bereits in verschiedenen Ländern verfolgt werden sind unter vielen anderen: geplante Umsiedlungen¹⁸, eine bessere Infrastruktur für den Küstenschutz, die Diversifizierung von Anbauprodukten und Lebensgrundlagen, eine gemeindebasierte Katastrophenvorsorge (Evakuierungs- und Unterkunftsorganisation, ein mobiles Notfallteam, Verteilung von Nahrung, Medikamenten und Kleidung, Vorsorge gegen Moskitos) die Errichtung eines Frühwarnsystems, der Bau von Wasserspeichern und zusätzlichen Bewässerungssystemen und eine Anpassung des Finanzsektors (Vermögensversicherungen, Krankenversicherungen, usw.) (vgl. ebd.: 721; vgl. Few & Tran, 2010: 533). Da die Anpassungsmaßnahmen zu zahlreich sind, um sie hier alle aufzuzählen soll die folgende Abbildung zur Illustration einiger regionaler und nationaler Anpassungsmaßnahmen dienen und verdeutlichen wie sich die Maßnahmen von Region zu Region unterscheiden können.

¹⁸ Für mehr Details siehe Kapitel 2.1.2 „Menschliche Mobilität“.

REGION Country Reference	Climate-related stress	Adaptation practices
AFRICA		
Egypt <i>El Raey (2004)</i>	Sea-level rise	Adoption of National Climate Change Action Plan integrating climate change concerns into national policies; adoption of Law 4/94 requiring Environmental Impact Assessment (EIA) for project approval and regulating setback distances for coastal infrastructure; installation of hard structures in areas vulnerable to coastal erosion.
Sudan <i>Osman-Elasha et al. (2006)</i>	Drought	Expanded use of traditional rainwater harvesting and water conserving techniques; building of shelter-belts and wind-breaks to improve resilience of rangelands; monitoring of the number of grazing animals and cut trees; set-up of revolving credit funds.
Botswana <i>FAO (2004)</i>	Drought	National government programmes to re-create employment options after drought; capacity building of local authorities; assistance to small subsistence farmers to increase crop production.
ASIA & OCEANIA		
Bangladesh <i>OECD (2003a); Poulitotte (2006)</i>	Sea-level rise; salt-water intrusion	Consideration of climate change in the National Water Management Plan; building of flow regulators in coastal embankments; use of alternative crops and low-technology water filters.
Philippines <i>Lasco et al. (2006)</i>	Drought; floods	Adjustment of silvicultural treatment schedules to suit climate variations; shift to drought-resistant crops; use of shallow tube wells; rotation method of irrigation during water shortage; construction of water impounding basins; construction of fire lines and controlled burning; adoption of soil and water conservation measures for upland farming.
	Sea-level rise; storm surges	Capacity building for shoreline defence system design; introduction of participatory risk assessment; provision of grants to strengthen coastal resilience and rehabilitation of infrastructures; construction of cyclone-resistant housing units; retrofit of buildings to improved hazard standards; review of building codes; reforestation of mangroves.
	Drought; salt-water intrusion	Rainwater harvesting; leakage reduction; hydroponic farming; bank loans allowing for purchase of rainwater storage tanks.
AMERICAS		
Canada <i>(1) Ford and Smit (2004)</i> <i>(2) Mehdi (2006)</i>	(1) Permafrost melt; change in ice cover (2) Extreme temperatures	Changes in livelihood practices by the Inuit, including: change of hunt locations; diversification of hunted species; use of Global Positioning Systems (GPS) technology; encouragement of food sharing. Implementation of heat health alert plans in Toronto, which include measures such as: opening of designated cooling centres at public locations; information to the public through local media; distribution of bottled water through the Red Cross to vulnerable people; operation of a heat information line to answer heat-related questions; availability of an emergency medical service vehicle with specially trained staff and medical equipment.
United States <i>Easterling et al. (2004)</i>	Sea-level rise	Land acquisition programmes taking account of climate change (e.g., New Jersey Coastal Blue Acres land acquisition programme to acquire coastal lands damaged/prone to damages by storms or buffering other lands; the acquired lands are being used for recreation and conservation); establishment of a 'rolling easement' in Texas, an entitlement to public ownership of property that 'rolls' inland with the coastline as sea-level rises; other coastal policies that encourage coastal landowners to act in ways that anticipate sea-level rise.
Mexico and Argentina <i>Wehbe et al. (2006)</i>	Drought	Adjustment of planting dates and crop variety (e.g., inclusion of drought-resistant plants such as agave and aloe); accumulation of commodity stocks as economic reserve; spatially separated plots for cropping and grazing to diversify exposures; diversification of income by adding livestock operations; set-up/provision of crop insurance; creation of local financial pools (as alternative to commercial crop insurance).
EUROPE		
The Netherlands, Government of the Netherlands (1997 and 2005)	Sea-level rise	Adoption of Flooding Defence Act and Coastal Defence Policy as precautionary approaches allowing for the incorporation of emerging trends in climate; building of a storm surge barrier taking a 50 cm sea-level rise into account; use of sand supplements added to coastal areas; improved management of water levels through dredging, widening of river banks, allowing rivers to expand into side channels and wetland areas; deployment of water storage and retention areas; conduct of regular (every 5 years) reviews of safety characteristics of all protecting infrastructure (dykes, etc.); preparation of risk assessments of flooding and coastal damage influencing spatial planning and engineering projects in the coastal zone, identifying areas for potential (land inward) reinforcement of dunes.
Austria, France, Switzerland <i>Austrian Federal Govt. (2006); Direction du Tourisme (2002); Swiss Confederation (2005)</i>	Upward shift of natural snow-reliability line; glacier melt	Artificial snow-making; grooming of ski slopes; moving ski areas to higher altitudes and glaciers; use of white plastic sheets as protection against glacier melt; diversification of tourism revenues (e.g., all-year tourism).
	Permafrost melt; debris flows	Erection of protection dams in Pontresina (Switzerland) against avalanches and increased magnitude of potential debris flows stemming from permafrost thawing.
United Kingdom <i>Defra (2006)</i>	Floods; sea-level rise	Coastal realignment under the Essex Wildlife Trust, converting over 84 ha of arable farmland into salt marsh and grassland to provide sustainable sea defences; maintenance and operation of the Thames Barrier through the Thames Estuary 2100 project that addresses flooding linked to the impacts of climate change; provision of guidance to policy makers, chief executives, and parliament on climate change and the insurance sector (developed by the Association of British Insurers).

Abbildung 5: Anpassungsmaßnahmen im Kontext des Klimawandels (Adger et al., 2007: 722)

Wie in der obigen Abbildung zum Beispiel am Land Ägypten deutlich wird, haben einige Länder bereits ihre Nationalen Anpassungsprogramme (national adaptation plan = NAP) ausgearbeitet. Dieser Prozess wurde während des Cancun Adaptation Frameworks (2010) gestartet und soll den diversen Ländern mithilfe von Richtlinien dabei helfen die verschiedenen Anpassungsmöglichkeiten zu identifizieren und sie technisch sowie finanziell bei der Vorbereitung unterstützen. Im Jahr 2019 hatten jedoch erst 18 Länder ihre NAPs an das Secretariat of the United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) übermittelt (vgl. Eckstein et al., 2021: 24) und viele von ihnen ließen nicht erkennen, dass die betroffenen Personen partizipativ an der Gestaltung der Adaptationsmaßnahmen beteiligt waren (vgl. Felgentreff, 2018: o.S.). Laut einem Bericht der Expert:innen-Gruppe des UNFCCC hatten im März 2021 22 Länder die Vorbereitungen der NAPs beendet (United Nations Framework Convention on Climate Change, 2021: 5). Zu erkennen ist also eine steigende Anzahl an vorbereiteten und eingesendeten NAPs, allerdings steigt die Anzahl nur sehr langsam an.

Deutlich wird, dass es eine Vielzahl an Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen gibt, diese jedoch noch häufiger miteinander verknüpft angewendet werden müssen und kontextspezifisch ausgewählt werden sollten. Anpassungsmaßnahmen auf lokaler Ebene werden in Kombination mit regionalen und globalen Anpassungsmaßnahmen als eine gute Teillösung angesehen. Beachtet werden sollte allerdings, dass es ein langwieriger Prozess sein kann, das Vertrauen der Bewohner:innen zu gewinnen und dass sich die Herangehensweise von der globalen unterscheiden muss. Die verwendete Terminologie muss sich dem lokalen Kontext und den dort gesprochenen Sprachen anpassen und es reicht nicht aus, globale Konzepte und Termini einfach zu übersetzen. Des Weiteren müssen unter Umständen andere Arten der Vermittlung gewählt werden, wie zum Beispiel Kunst, Theater oder Videos (vgl. Huq & Reid, 2007: 1). Die Anpassungsforschung sei laut Huq & Reid (vgl. ebd.: 2) ein klassisches Feld des *learning by doing* und bedürfe an *action-research*, um zielführend für alle zu sein.

Nachdem nun sowohl der theoretische Rahmen wie auch der aktuell vorhandene juristische Schutz und einige der nicht-rechtlichen Maßnahmen vorgestellt wurden, sollen im Folgenden die Methodologie und Methodik, die der vorliegenden Forschung zugrunde liegen, erläutert werden.

4. Forschungsdesign

4.1 Forschungsfragen

Mit Blick auf die Kontextualisierung und die theoretische Betrachtung der Problematik in den vorherigen Kapiteln, ebenso wie der Zielsetzung dieser Forschung werden in diesem Abschnitt die Forschungsfrage und die zu ihr gehörenden Unterforschungsfragen formuliert, die dazu dienen sollen, das Forschungsdesign in die gewünschte Richtung zu lenken. An dieser Stelle soll betont werden, dass die folgenden Forschungsfragen bewusst offen und weitreichend formuliert wurden, da sie die Forschung im weiteren Verlauf nicht einschränken sollen und die Möglichkeit gegeben sein soll, auch unvorhergesehene Erkenntnisse aufzugreifen. Die relative Offenheit der Forschungsfragen stellt sicher, dass sie im Laufe der Forschung geändert und angepasst werden können, um aufgrund neuer Ergebnisse und Einblicke, die Richtung des Forschungsprozesses zu ändern. Die dieser Forschung ursprünglich zugrunde liegende Forschungsfrage lautet wie folgt: *Mit welchen Maßnahmen könnten die Menschenrechte von PbkBM im internationalen Kontext besser geschützt werden?* Diese ursprüngliche Forschungsfrage wurde nach einem Kommentar von Herr Professor Huq im Interview vom 07.05.2021 geringfügig geändert. Er merkte zurecht an, dass „international“ wörtlich „zwischen Nationen“ heißt, dies aber auch nur zwei Nationen beinhalten kann und der Begriff „global“ unter Umständen besser geeignet wäre. Im Folgenden lautet die Forschungsfrage deshalb: *Mit welchen Maßnahmen könnten die Menschenrechte von PbkBM im globalen Kontext besser geschützt werden?* Verschiedene relevante Subfragen, die zur Beantwortung der Frage beitragen sollen, entstanden in ihrem Kontext:

1. Welche Terminologien werden für Menschen, die von klimabedingter Mobilität betroffen sind, im globalen Kontext verwendet und welche sollten aus Sicht der unterschiedlichen Akteur:innen verwendet werden?
2. Welche Definitionscharakteristika zeigen die verschiedenen Untergruppen an betroffenen Personen?
3. Welche rechtlichen und nicht-rechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte der betroffenen Personen bestehen bereits und welche sollten eingeleitet werden?

Diese Forschungsfragen wurden, um das vorliegende gesellschaftliche Problem möglichst vielschichtig darzustellen und analysieren zu können, mithilfe der relevanten wissenschaftlichen Literatur herausgearbeitet und strukturiert.

4.2 Vorgehen der Forschung

Für die Beantwortung der im vorherigen Kapitel vorgestellten Forschungsfragen wurden sieben qualitative Leitfadeninterviews mit Expert:innen durchgeführt, deren Transkripte mithilfe der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring analysiert wurden. Im Folgenden wird die genaue methodische Herangehensweise detailliert beschrieben.

4.2.1 Setting

Aufgrund der während des Forschungsprozesses aktuellen Covid-19 Pandemie, sowie der Tatsache, dass die Interviewpartner:innen sich in verschiedenen Ländern befanden, konnten die geführten Interviews leider nicht persönlich durchgeführt werden. Stattdessen fanden sechs von ihnen über die Internetplattform Zoom und eines, auf Wunsch der Interviewpartnerinnen, über Microsoft Teams statt. Es wurde Wert daraufgelegt, dass während des gesamten Interviews die Videokameras beider Parteien eingeschaltet waren, um eine persönlichere Atmosphäre zu kreieren und die Mimik und Gestik des Gegenübers miteinbeziehen zu können. Auf diese Art und Weise wurde versucht eine möglichst äquivalente Situation zu einer Face-to-Face-Kommunikation vor Ort zu schaffen (vgl. Janghorban et al., 2014: 1). Einerseits geht durch die Online-Interviewsituation sicher viel zwischenmenschliche, nonverbale Kommunikation verloren, andererseits ermöglicht das Online-Interview auch die Einbeziehung von Menschen, die sich in entfernten Ländern befinden und mit denen ein Face-to-Face Interview vor Ort nicht möglich wäre.

4.2.2 Forschungsfeld und Samplingstrategie

Aufgrund der Tatsache, dass die vorliegende Forschung den Fokus nicht auf eine Region beziehungsweise ein Land legt, sondern verschiedenen globalen, nationalen und lokalen Akteur:innen eine Stimme verleihen möchte, konnte nicht auf bereits bestehende Kontakte und Netzwerke zurückgegriffen werden. Aus diesem Grund wurden verschiedene Autor:innen von relevanten Artikeln zum Thema, Personen, die in internationalen und nationalen Organisationen, die im Bereich von menschlicher Mobilität und/oder dem Klimawandel tätig sind, arbeiten und forschen, und Universitätsprofessor:innen aus Klimawandelforschung und/oder Migrationsforschung kontaktiert. Die erste Auswahl für die Kontaktaufnahme wurde mithilfe des theoretischen Samplings durchgeführt, da dieses nicht „[...] wie es häufig der Fall ist – gleich zu Beginn der Untersuchung festgelegt wird, sondern [...] erst nach und nach zusammengestellt wird.“ (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2010: 177). Diese Art des Samplings zeichnet sich durch die Entwicklung entlang der Theorie aus. Die kontaktierten Personen wurden explizit aufgrund ihrer Expertise im Bereich Menschenrechte/klimabedingte Mobilität/Klimawandel/menschliche Mobilität usw. ausgewählt. Es wurde bei der Auswahl darauf geachtet, Personen aus den verschiedensten Bereichen (Politikwissenschaften, Menschenrechte, Klimawandelforschung, usw.) und aus diversen Ländern (USA, Österreich, Mali, usw.) zu kontaktieren, um die Transdisziplinarität der Forschung und eine globale Perspektive sicherzustellen. Kontaktiert wurden circa 30 Organisationen, Institutionen und Privatpersonen aus ausgewählten Regionen und ausgewählten Arbeits- beziehungsweise Forschungsbereichen (Jura, Politikwissenschaft, Klimawandelforschung, NGOs im Bereich Naturschutz, internationale Organisationen im Bereich menschliche Mobilität, usw.). Es wurde besonders darauf geachtet, Personen aus diversen Regionen mit unterschiedlichen klimatischen Veränderungen für ein Interview zu gewinnen. Zu ihnen gehören Südasien, das besonders von Überflutungen und extremen Wetterereignissen betroffen ist, Afrika, wo die voranschreitende Dürre vermehrt zu präventiver Mobilität führt und die Pazifischen Inselgruppen, die durch den ansteigenden Meeresspiegel teilweise vom Staatentod betroffen sind. Mit dieser Auswahl sollten möglichst verschiedene klimatische Phänomene abgedeckt werden, die Menschen dazu veranlassen mobil zu werden.

In einer zweiten Runde hing viel vom Zufall ab und davon, wer sich zurückmeldete und wer nicht. Die Forscherin kontaktierte kontinuierlich weitere potenzielle Interviewpartner:innen, ausgewählt je nach bereits stattgefundenen Interviews und den noch fehlenden Bereichen beziehungsweise Regionen. Aufgrund der Tatsache, dass häufig Organisationen kontaktiert wurden, und seltener direkt Personen, konnte leider nicht auf Genderausgeglichenheit geachtet werden. Aus diesem Grund sind sechs der insgesamt neun Interviewpartner:innen durch Zufall weiblich und drei männlich.

Im Rahmen der vorliegenden Forschung wurden mit folgenden Personen beziehungsweise Organisationen Interviews geführt: Sarah Nash, Politikwissenschaftlerin an der Universität für Bodenkultur in Wien mit Fokus auf klimabedingte Mobilität; einer Menschenrechtsbeauftragten vom Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) im Bereich Migration, Klimawandel und Umwelt; 2 Referentinnen des UNHCR im Bereich klimainduzierte Mobilität; Prof. Saleemul Huq vom International Centre for Climate Change and Development in Dhaka, Bangladesch; Margit Ammer, Juristin am Ludwig-Boltzmann-Institut für Grund- und Menschenrechte Wien; Bassouka Dramera und Sekou Sissoko von der NGO Association Malienne d'Écologie Verte et le Changement Climatique (AMEVCC), Mali; Direktorin vom Pacific Islands Climate Adaptation Science Center (PI-CASC), Hawaii¹⁹. Die Interviewpartner:innen wurden aufgrund ihrer Expertise (in Arbeit/Forschung) und/oder aufgrund ihrer Publikationen als Expert:innen ausgewählt.

4.2.3 Interviews

Zuerst wurde mithilfe der Sichtung der relevanten wissenschaftlichen Literatur in einem deduktiven Vorgehen der Leitfaden für die Interviews erstellt. Die Fragen wurden nach ihrer Sinnhaftigkeit strukturiert, während der Interviews wurde ihre Reihung jedoch teilweise angepasst und die Leitfragen wurden geringfügig an die jeweiligen Interviewpartner:innen und die Bereiche ihrer Expertise angepasst. Einige der befragten Expert:innen wollten die

¹⁹ Einige der Interviewpartner:innen wollten nicht namentlich erwähnt werden, sondern mit dem Namen der Organisation/Institution, in der sie arbeiten. Andere stimmten der Verwendung ihrer Namen in Kombination mit ihren Organisationen/Institutionen zu.

Interviewfragen bereits im Vorhinein für die Vorbereitung zugesendet bekommen, andere äußerten diesen Wunsch nicht.

Die Interviews wurden von Mitte April 2021 bis Mitte Juni 2021 durchgeführt und dauerten im Schnitt zwischen 40 und 60 Minuten²⁰. Zwei von ihnen fanden auf Deutsch, eines von ihnen auf Französisch und die anderen vier auf Englisch statt²¹.

Zu Beginn jedes Interviews wurden die Interviewpartner:innen über die Modalitäten²² und den Zweck der Forschung informiert und die Aufnahme des Interviews wurde erst nach Einverständnis der Personen initiiert. Abschließend war stets Zeit für offene Fragen von Seiten der Interviewpartner:innen, Feedback, einen gegenseitigen Gedankenaustausch und ein wenig private Konversation. Dieser Austausch wird in der Analyse der Daten nicht berücksichtigt. Im Anschluss wurden die Aufnahmen mithilfe des Programms Amberscript transkribiert²³, von der Forscherin überprüft und kodiert. Es wurden deduktive Kategorien, Subkategorien und Codes gebildet und die transkribierten Daten daraufhin zugeordnet und analysiert²⁴.

Fünf der sieben geführten Interviews waren Einzelinterviews. Ausnahmen bildeten das Interview mit zwei Fachreferentinnen im Bereich Klimawandel und Katastrophenvertreibung des UNHCR und das Interview mit dem Vorsitzenden der Association Malienne d'Écologie Verte et le Changement Climatique (AMEVCC), einer NGO aus Mali, und einem seiner Mitarbeiter, mit denen das Interview gleichzeitig geführt wurde. Vorgesehen war ursprünglich ein Interview mit jeweils nur einer Person, der Vorschlag und Wunsch, eine:n weitere:n Kollegen/in miteinzubeziehen kam jedoch von der/-m Interviewpartner:in selbst und wurde von der Forscherin akzeptiert und dankbar entgegengenommen. Der Interviewleitfaden änderte sich nicht, die beiden Interviewpartner:innen wechselten sich ab mit ihren Antworten und ergänzten sich gegenseitig.

²⁰ Aufgenommen wurde, in den meisten Fällen ausschließlich der Teil, in dem die Beantwortung der Interviewfragen stattfand und nicht die Konversationen davor beziehungsweise danach, die sich aus der Situation heraus ergaben.

²¹ Aufgrund der Tatsache, dass die Interviews in drei verschiedenen Sprachen geführt wurden, wurde in der Diskussion der Daten auf direkte Zitate verzichtet.

²² Informationen über die Art der Fragen, über Freiwilligkeit und die Möglichkeit Fragen nicht zu beantworten, oder das Interview abzubrechen, Anonymität, Zustimmung.

²³ Transkriptionsregeln: Keine Vermerkung von Pausen und Gesten; Herausstreichen von Interjektionen und Wortwiederholungen; Aussagen, die direkte Rede oder eigene Gedanken in der Art direkter Rede wiedergeben, werden zum Beginn und am Ende durch Anführungszeichen kenntlich gemacht.

²⁴ Für eine tabellarische Auflistung der Kategorien, Subkategorien, Codes und Quellen siehe Anhang „8.3 Deduktive Kategorienbildung“.

4.3 Methodologie und Methode

4.3.1 Methodisches Vorgehen

Für die Erarbeitung dieser Forschung wurde ein empirischer Zugang gewählt. Die Wahl fiel aus diversen Gründen auf eine qualitative Erhebung mittels Leitfadeninterviews mit Expert:innen. Qualitative Forschung ist eine transdisziplinäre Methode (vgl. Dannecker & Englert, 2014: 7), die sich durch ihre Vielseitigkeit und große Bandbreite auszeichnet. Das Ziel

[...] qualitativer Forschung [ist] das „Verstehen“ von gesellschaftlichen, sozialen, geschlechtsspezifischen oder politischen Phänomenen, Diskursen und Strukturen im jeweiligen Kontext. Es geht also im weitesten Sinne um die Bedingungen und Ordnungsformen menschlichen Zusammenlebens. (Lueger zitiert in ebd.: 9).

Das Erkenntnisinteresse besteht nicht darin, Kausalerklärungen oder Ursache-Wirkungsbeziehungen (vgl. Flick et al. zitiert in ebd.: 9) ausfindig zu machen, sondern mithilfe des Prozesses des Verstehens einen Schritt weiter in Richtung einer möglichen Erklärung zu gelangen. Angestrebt wird eine ganzheitliche Erklärung, da menschliche Interaktion stets als ein interpretativer Prozess aufzufassen ist und nicht als ein festgefahrenes Handeln nach gewissen gesellschaftlichen Normen (vgl. Mayring zitiert in ebd.: 10).

Qualitative Forschung ermöglicht es nicht, allgemeingültige Theorien aufzustellen. Ihr Ziel ist keine hundertprozentige Repräsentativität, sie basiert auf anderen Gütekriterien. Zu ihnen zählen intersubjektive Nachvollziehbarkeit, die Erläuterung des Forschungsprozesses und der Methodologie, sowie reflektive Subjektivität (vgl. Steinke zitiert in ebd.: 11). Aufgrund der, im Vergleich zu quantitativen Erhebungen, relativ geringen Anzahl an Interviews ist keine Universalisierung möglich, diese wird jedoch auch nicht angestrebt. Alltagswissen soll nicht reproduziert werden, vielmehr ist das Erkenntnisinteresse in einer spezifischen Situation und einem expliziten Kontext entstanden und soll auch in diesem verstanden werden. Dies heißt jedoch keinesfalls, dass die generierten Erkenntnisse nicht auch für andere Kontexte interessant sein können.

Gerade im Kontext der klimabedingten Mobilität ist ein Verstehen von verschiedenen Kontexten vor der Formulierung einer möglichen Erklärung äußerst relevant. Wie bereits beschrieben tangiert die Forschung unterschiedlichste Disziplinen und untersucht eine große Bandbreite an Phänomenen, weshalb sich eine qualitative Erhebung als Methode anbietet. Die

qualitative Erhebung ermöglichte der Forscherin in eine Art Dialog (vgl. ebd.: 10) mit den Daten zu treten und diese transdisziplinär miteinander zu verknüpfen.

4.3.2 Methodologie

Zur Auswertung der erhobenen qualitativen Daten wurde die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewählt, die auf der systematischen Analyse und Bearbeitung von Texten, die mithilfe einer schrittweisen, am Material orientierten Entwicklung von Kategorie-Systemen, betrachtet werden, basiert (vgl. Mayring, 2016: 114). Wie der Name bereits aufzeigt, geht es bei diesem Analysetyp um die Bearbeitung von qualitativen Daten, also keinen quantifizierbaren Daten. Diese qualitativen Daten sind laut Kuckartz vielseitig und es kann sich um „Texte, aber auch um Bilder, Filme, Audio-Aufzeichnungen, kulturelle Artefakte und anderes mehr handeln.“ (Kuckartz, 2012: 14). Besonders wichtig sei bei dieser Art des Erhebungsverfahrens die verbale Ebene, man müsse die „Subjekte selbst zur Sprache kommen lassen; sie selbst sind zunächst die Experten [:innen, *Hinzufügung der Verfasserin*] für ihre eigenen Bedeutungsgehalte.“ (Mayring, 2016: 66). Unterscheiden lassen sich auf sprachlicher Basis drei verschiedene Methoden, die sich hinsichtlich ihrer Offenheit, ihrer Strukturiertheit und ihrer Auswertung unterscheiden: das problemzentrierte Interview, das narrative Interview und die Gruppendiskussion. Ersteres zeichnet sich durch seine offene, halbstrukturierte Befragung aus. Es lässt dem/-r Interviewpartner:in möglichst viel Freiraum bei der Beantwortung der Fragen, ist aber dennoch auf eine bestimmte Problemstellung zentriert, auf die der/die Interviewer:in immer wieder hinweist (vgl. ebd.: 67). Aus diesem Grund eignet es sich hervorragend für die vorliegende Forschung und wurde als Methode ausgewählt. Die Wahl fiel aus diversen Gründen auf diese Methode: die Offenheit der Interviewführung gewährleistet die Möglichkeit zur Offenlegung der subjektiven Meinungen und Perspektiven der Befragten. Dies kann zu zusätzlichen Erkenntnissen seitens der/-s Forschers/Forscherin führen und ermöglicht den Blick auf komplexe Zusammenhänge und Strukturen. Der/die Interviewpartner:in hat die Möglichkeit ohne Antwortmöglichkeiten offen auf die vorformulierten Fragen zu antworten und so auch spontan zu reagieren. Ebenfalls spontan reagieren kann der/die Interviewer:in und auf diese Art und Weise auf interessante und relevante Erkenntnisse und Aussagen eingehen und detaillierter nachfragen. Es ergibt sich also sowohl ein zirkulärer Forschungsprozess wie auch eine mögliche zirkuläre Erkenntnisgewinnung während der geführten Interviews. Des Weiteren eignet sich diese

Methode gut für „eine theoriegeleitete Forschung, da [sie] keinen rein explorativen Charakter hat, sondern die Aspekte der vorrangigen Problemanalyse in das Interview Eingang finden.“ (Mayring, 2016: 70). Sie bietet eine gute Möglichkeit der Verknüpfung der bereits vorhandenen Literatur und der Erkenntnisse aus den Interviews. Diese Verknüpfung wird von Seiten der Forscherin als höchst relevant und nützlich für das Forschungsvorhaben und die Beantwortung der Forschungsfrage angesehen.

Vorgegangen wurde während der gesamten Forschung nach den 7 Schritten der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring:

- 1) Definition des Gegenstands und Formulierung der Fragestellung
- 2) Festlegung der Vorgehensweise (deduktive/induktive Kategorienbildung)
- 3) Kodierung
- 4) Überprüfung der Kategorien
- 5) Fertigstellung der Kodierung
- 6) Reliabilitätsprüfung
- 7) Auswertung und Interpretation (Bestimmung von Häufigkeiten)

Die kodierten Interviews wurden mithilfe von vorher deduktiv aus der wissenschaftlichen Literatur zum Thema erarbeiteten Kategorien inhaltlich strukturiert und ausgewertet. Daraufhin wurden die Kategorien überprüft und die Kodierung wurde fertiggestellt. Auf eine Reliabilitätsprüfung wurde aufgrund des Ausmaßes der Forschung im Rahmen einer Masterarbeit verzichtet. Daraufhin folgten die Diskussion und Auswertung der Ergebnisse.

4.4 Reflexion der Forschung

Neben der detaillierten Darlegung der methodischen Vorgehensweise ist auch die Reflexion der Forschung ein wichtiger Teil qualitativer Forschungsprozesse. Reflexionen sollten im Bereich der theoretischen Sensibilität, der Samplingstrategie und der ethischen Fragen angestellt werden. Bezüglich der Erlangung der theoretischen Sensibilität gibt es unterschiedliche Ansätze innerhalb der Sozialwissenschaften. Während Strauss und Corbin theoretische Sensibilität als Vorwissen in Form von theoretischem Wissen und eigenen Erfahrungen im Gegenstandsbereich der Forschung ansehen, argumentiert Glaser im Gegenteil

dazu, dass Vorwissen eine theoretische Sensibilität verhindere (vgl. Schultz, 2014: 87). Diese könne allein im Forschungsprozess erworben werden. Der erste Schritt, um sie zu erlangen ist aus diesem Grund laut Glaser der Beginn der Forschung mit so wenig vorgefassten Positionen und Vorstellungen wie möglich (vgl. ebd.). In der vorliegenden Forschung wurde eher der Ansatz Glasers verfolgt, es muss allerdings betont werden, dass eine vollständige Offenheit zu Beginn eines Forschungsprozesses nur bedingt möglich ist, da schon die Überlegung, ein bestimmtes Phänomen zu untersuchen, auf Vorwissen beruht (vgl. ebd.). Die Wahl des Themas der klimabedingten Mobilität beruht auf einem gewissen Verständnis der Veränderung der klimatischen Bedingungen und der dadurch ausgelösten Mobilität von Menschen. Die Forschungsfrage bezüglich des Schutzes der PbkBM setzt ebenfalls das Wissen und die Vorannahme voraus, dass es bisher keinen ausreichenden Schutz gibt. Trotz dieses Vorwissens wurde in der vorliegenden Forschung versucht möglichst wenige vorgefasste Positionen in den Forschungsprozess mitzunehmen und alle verwendeten Begriffe, Definitionen und Konzepte aus facettenreichen Perspektiven kritisch zu hinterfragen.

Neben der Reflexion des Vorwissens ist auch die Reflexion der Samplingstrategie äußerst relevant. Durch das theoretische Sampling, das für die erste Kontaktaufnahme durchgeführt wurde, fand bereits eine Vorauswahl statt. Es wurde versucht, mithilfe der Auswahl möglichst vielseitige Perspektiven aufzuzeigen, es muss jedoch auch immer betont werden, dass jede Auswahl immer Perspektiven ausschließt. Durch die Kontaktierung von Personen aus unterschiedlichen Ländern und diversen Arbeitsbereichen konnten viele verschiedene Positionen in die Forschung einfließen. Es fiel während des Forschungsprozesses jedoch auf, dass sich mehr große, internationale Organisationen zurückmeldeten (z.B. der UNHCR, der OHCHR), als kleine lokale Organisationen und, dass der Kontakt in einige Länder (z.B. nach Mali) schwieriger herzustellen war.

Ethische Bedenken zeigten sich während der Forschung wenige, da die Expert:innen nicht direkt von klimabedingter Mobilität betroffen sind, sondern sich aufgrund ihrer Expertise für die Interviews qualifizierten. Der Klimawandel ist ein globales Phänomen, das zwar manche Personen mehr und manche weniger und alle auf unterschiedliche Arten betrifft, dennoch hat er Effekte auf alle Menschen. Deutlich kann dies beispielsweise an den aktuellen (2020/2021) Unwettern und Überflutungen in Deutschland, Österreich, Indien und China, sowie an den Dürreperioden und Hitzewellen in Madagaskar, Griechenland, den USA, Pakistan, usw.

gesehen werden. Des Weiteren waren viele der Interviewpartner:innen der Öffentlichkeit zugängliche Personen (Universitätsprofessor:innen, Mitarbeiter:innen von NGOs, usw.) deren Arbeit es ist sich auf wissenschaftlicher Basis mit anderen Forscher:innen auszutauschen.

Aus den genannten Gründen stellten sich während der Forschung weniger ethnische Fragen als eher Fragen bezüglich meiner persönlichen Positionalität, denen sich das nächste Unterkapitel widmet.

4.5 Positionalität

Um etwas sagen zu können, ist es notwendig sich zu positionieren (vgl. Hall zitiert in Bourke, 2014: 3). In der Positionalität treffen sich Objektivismus und Subjektivismus, die wie Freire es beschreibt in einer „dialektischen Beziehung“ (Freire zitiert in ebd.) existieren. Aus diesem Grund ist es wichtig, die eigene Positionalität (in diesem Fall der Verfasserin) deutlich zu machen und kritisch zu reflektieren.

Menschen haben verschiedene sich überlappende Identitäten, die sich ergänzen. Ebenso verhält es sich mit Forschenden und Teilnehmenden:

The nature of qualitative research sets the researcher as the data collection instrument. It is reasonable to expect that the researcher's beliefs, political stance, cultural background (gender, race, class, socioeconomic status, educational background) are important variables that may affect the research process. Just as the participants' experiences are framed in social-cultural contexts, so too are those of the researcher. (ebd.: 2)

Meine Herkunft (Deutschland), mein Geschlecht (weiblich), meine Ausbildung (Master in Internationaler Entwicklung) sind alles Faktoren, die meine Sicht auf das untersuchte Thema prägen und beeinflussen. Als Beispiel hierfür kann dienen, dass ich während zwei Interviews von den Interviewpartner:innen darauf aufmerksam gemacht wurde, dass meine Fragestellung insgeheim eine Trennung von Mensch und Natur impliziert und dass diese Trennung häufig implizit im Globalen Norden vorherrscht. Aufgrund der Tatsache, dass der größere Teil meiner verwendeten Literatur von Wissenschaftler:innen aus dem Globalen Norden verfasst wurde und ich meine Interviewleitfragen deduktiv bildete, könnte es sein, dass sich diese Trennung bereits in der wissenschaftlichen Literatur abzeichnete und aus diesem Grund auch in meine Fragestellung mit einfluss. Meine Sozialisierung spielt eine gewisse Rolle, die reflektiert werden muss, denn „das Bewusstsein über den Einfluss der eigenen Persönlichkeit auf die

Forschung ist eine der Stärken qualitativer Forschung, vor allem auch, wenn die Reflexion (sic.) darüber in den Interpretationsprozess einfließt.“ (Dannecker & Englert, 2014: 13).

Wichtig ist eine triangulierte Reflexion des Forschungsprozesses, die sich sowohl Fragen zum/-r Interviewer:in, zu den Interviewpartner:innen als auch zu den Empfänger:innen der Forschung stellt (vgl. Rashid et al., 2019: 3). Relevant ist zum Beispiel wie alle Beteiligten, die jeweils anderen wahrnehmen. Durch die eingeschaltete Videokamera während der Interviews spielte mein europäisches Aussehen sicher eine nicht irrelevante Rolle, es entstand meinerseits jedoch nicht das Gefühl, dass die Interviewpartner:innen aufgrund meiner Herkunft gewisse Dinge nicht ansprachen, oder vorsichtig formulierten. Wie es van Liempt, Bilger et al. (zitiert in Vargas-Silva, 2012: 461) formulieren, hoffen Forscher:innen stets darauf, eine vertrauenswürdige Beziehung zu ihren Interviewpartner:innen aufzubauen, um zuverlässige und wahre Informationen zu generieren. Der Erfolg ist kontextgebunden und hängt ab von „geben“ und „annehmen“ (vgl. ebd.). Die geführten Interviews verliefen aus meiner Sicht in einer sehr angenehmen Atmosphäre und der Erkenntnisaustausch fand reziprok statt, es wurde also sowohl „gegeben“ wie auch „angenommen“. Insbesondere während der Interviews mit den Interviewpartnern aus Mali und Bangladesch wurde betont, dass ein großes Interesse an einem Austausch besteht und, dass große Freude darüber herrscht, dass eine Studentin der Internationalen Entwicklung aus Wien in Kontakt mit ihnen getreten ist und sich in ihrer Forschung unter anderem mit ihrer Region beschäftigt. Die Hintergründe für das große Interesse und die Freude sind mir nicht bekannt, dennoch sollte nicht unhinterfragt bleiben, ob Machtstrukturen und antizipierte Wissenshierarchien nicht doch eine wichtige Rolle hierbei spielen. Forschung stellt laut Bourke (2014: 1) einen zirkulären Prozess und kein Produkt dar, sowie einen Raum, der von Forscher:in und Teilnehmenden gefüllt wird. Während der geführten Interviews wurde dieser Raum von beiden Seiten mit Ideen, Positionen und Perspektiven gefüllt.

Positionalität stellt Fragen nach der eigenen Position und danach, wo man im Vergleich zu anderen steht (vgl. Merriam et al. zitiert in Bourke, 2014: 5). Hinterfragt werden Wissenshierarchien und Machtverhältnisse. Aufgrund der Tatsache, dass sowohl ich, wie auch die Interviewpartner:innen alle im Themengebiet der klimabedingten Mobilität (im weiten Sinne) arbeiten/forschen, gab es aus meiner Sicht während der Interviews keine negativen Machtasymmetrien. Die Interviewpartner:innen hatten durch ihre langjährige Expertise und

Erfahrung im Feld mehr Wissen zum Thema als ich, weshalb aus meiner Sicht keine offensichtlichen Machthierarchien deutlich wurden. Die Interviews erschienen mir mehr als ein Austausch unter Interessierten. Dies heißt jedoch keinesfalls, dass keine versteckten Machtstrukturen und Wissenshierarchien existiert haben können²⁵.

Da alle Menschen vom Klimawandel betroffen sind, bin auch ich Teil davon und forsche nicht in einem Bereich, der mich persönlich nicht tangiert (aktuelles Beispiel: die Überflutungen nach den Unwettern in Deutschland und Österreich im Jahr 2021). Nichtsdestotrotz darf nicht außer Acht gelassen werden, dass ich, wohnhaft in Österreich, zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der geographischen Lage Österreichs die Auswirkungen des Klimawandels deutlich weniger spüre als die Menschen im Globalen Süden.

Ebenso wenig darf unhinterfragt bleiben, ob meine Anfrage bei einigen Interviewpartner:innen vielleicht mehr Aufmerksamkeit hervorgerufen hat, weil ich aus einer Universität aus dem Globalen Norden komme. Diese Frage lässt sich nicht beantworten, sollte jedoch erwähnt werden.

5. Analyse und Diskussion der Ergebnisse

Das hier folgende Kapitel dient zur Diskussion der Ergebnisse, die mithilfe der sieben Interviews generiert wurden. Für die Analyse wurden deduktive Kategorien und Subkategorien entwickelt, mit denen die Transkripte kodiert wurden. Ziel war die Strukturierung der Ergebnisse und die Entwicklung eines besseren Verständnisses des Themengebiets der klimabedingten Mobilität. Die Erkenntnisse werden je nach Kategorie in verschiedenen Unterkapiteln präsentiert, es sollte jedoch immer bedacht werden, dass die Kategorien nicht isoliert voneinander betrachtet werden können, da sie sich gelegentlich überschneiden.

²⁵ Siehe S. 57, Abschnitt zu den Interviews mit den Interviewpartnern aus Mali und Bangladesch.

5.1 Die komplexe Beziehung zwischen Mensch und Natur

Schon seit längerer Zeit konnte die Wissenschaft nachweisen, dass der CO₂-Gehalt in der Atmosphäre merklich anstieg und auch die Vermutung, dass dies an der Industrialisierung des Globalen Nordens liege, war naheliegend. Messzentren, wie zum Beispiel jenes auf dem Mauna Loa, einem der größten aktiven Vulkane der Welt, der sich auf Hawaii befindet, zeigten diesen nicht natürlichen Anstieg der CO₂-Emissionen in der Atmosphäre der letzten 60 Jahre ohne Zweifel an (vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021). Aufgrund der langjährigen Messdaten und der wissenschaftlichen Neuerkenntnisse aus dem Jahr 2020 sei der anthropogene Klimawandel mit Sicherheit bestätigt. Dank der Untersuchung des Superzyklons Amphan in Indien und Bangladesch konnte belegt werden, dass der Sturm so intensiv war, weil die Meeresoberfläche circa 2°C höher war als normalerweise (vgl. Huq, Interview vom 07.05.2021). Dieser wissenschaftliche Durchbruch und die Akquise von Belegen für die Korrelation zwischen dem anthropogen verursachten Klimawandel und den extremer werdenden und häufiger auftretenden Wetterereignissen Sorge nicht nur für eine Verschiebung des Diskurses, sondern mache auf andere Diskursinhalte aufmerksam, die deutlich weniger eindeutig und naturwissenschaftlich nicht lösbar seien. Zu ihnen zähle unter anderem die durch das menschliche Handeln entstehende Verantwortung des Globalen Nordens (vgl. ebd.; vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021). Da nun, dank der neuen Technologien und der wissenschaftlichen Erkenntnisse das Handeln der Menschen im Globalen Norden und teilweise in den Semiperipherien eindeutig als Ursache für klimatische Veränderungen und extreme Wetterereignisse angesehen werden kann, und somit als Auslöser für die Flucht, die Migration und die Zwangsumsiedlung der betroffenen Menschen, muss der Globale Norden diese Verantwortung akzeptieren und handeln. Es reicht nicht aus, finanzielle Unterstützung zu leisten, während der Ausstoß der Emissionen gleichbleibt oder sich sogar erhöht. Ebenso wenig darf der Globale Norden seine Verantwortung mithilfe der Machtasymmetrien des globalen kapitalistischen Systems, beispielsweise durch die Externalisierung der Produktion in die Länder des Globalen Südens verschieben. Durch die globalen Güterketten werden den Ländern des Globalen Südens zwar neue Chancen geboten sich in die Weltwirtschaft zu integrieren, gleichzeitig stehen die globalen Wertschöpfungsketten jedoch im völligen Widerspruch mit der Art und Weise wie die Natur funktioniert und häufig im Konflikt mit den nationalen Umweltzielen der einzelnen Länder und regionalen und globalen Zielen, wie zum

Beispiel dem Grünen Deal der EU oder den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen der VN (vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021; vgl. Berger, 2019: 21). Die Umwelt wird durch die erhöhte wirtschaftliche Aktivität zusätzlich belastet und die Produktion von CO₂-Emissionen wird nicht geringer, sondern nur in andere Teile der Welt verlagert (vgl. Berger, 2019: 21). Das aktuelle Beispiel der Covid-19 Pandemie (Beginn Anfang 2020) zeigt, dass die globalen Güterketten für einen großen Teil der ausgestoßenen Emissionen verantwortlich sind. Während viele Menschen der Meinung seien, dass sich die Natur in zahlreichen Ländern aufgrund der wiederkehrenden Lockdowns während der Pandemie sichtbar erholt habe, seien die globalen Emissionen jedoch nur um circa sieben Prozent gesunken, was nur einen winzigen Bruchteil darstellt (vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021). Obwohl viele Firmen auf Homeoffice umstellten und nicht mehr so viele Menschen vereisten, wurde weiterhin weltweit produziert und die Einzelteile beziehungsweise die fertigen Waren über lange Wege bis zu ihrer Fertigstellung und ihrem Vertrieb transportiert. Ein gutes Beispiel hierfür sind, ebenfalls im Kontext der Pandemie, die FFP2-Masken, die größtenteils aus China nach Europa importiert wurden.

Durch die globale kapitalistische Produktionsweise nehmen ohne Zweifel die CO₂-Emissionen in der Atmosphäre zu und damit einhergehend erhöht sich ebenfalls die Frequenz an Desastern und extremen Wetterereignissen. In Bezug auf den Menschen, ist eine Naturkatastrophe an sich noch kein Desaster. Erst wenn die Bewältigungsstrategien der betroffenen Personen nicht mehr ausreichend sind, wird von einem Desaster gesprochen (vgl. Referentinnen des UNHCR, Interview vom 06.05.2021). Ob die Bewältigungsstrategien ausreichend sind, hängt von der Exposition der Menschen ab, also davon, wie vulnerabel sie sind (siehe Kapitel 5.6 zur Vulnerabilität) und wie gut sie vorbereitet sind (vgl. ebd.). Mit Blick auf die Umwelt ist jedoch jede Naturkatastrophe ein Desaster, denn durch sie können ebenfalls Teile der Natur zerstört werden (z.B. Brände, die ganze Waldgebiete auslöschen) (vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021). Die Tatsache, dass Naturkatastrophen häufig nur in Bezug auf ihre Auswirkungen auf das Leben von Menschen betrachtet werden, könnte als Indiz für das im Globalen Norden vorherrschende Paradigma der Trennung der Mensch-Natur-Beziehung gesehen werden (vgl. ebd.). Es hindere uns daran, diese Beziehung als eine zyklische und nicht als eine lineare anzuerkennen. Als Beispiel kann hier eine Erläuterung der Direktorin des PI-CASC dienen. Sie erzählte von Fischbecken, die von Hawaiianer:innen in den Flüssen konstruiert wurden, um die Fischpopulation zu erhöhen und die Ernährungssicherheit zu

gewährleisten. Sie entwickelten Systeme innerhalb des Systems der Natur, die ihr nicht schaden, aber dennoch die Bevölkerung unterstützen. Als Wissenschaftler:innen aus dem Globalen Norden nach Hawaii kamen, um sich das Projekt anzuschauen, kritisierten sie, dass es kein Kontrollwasserbecken ohne Menschen in der Nähe gibt. Die Hawaiianer:innen verstanden die geäußerte Kritik nicht, da die Menschen ihrer Ansicht nach Teil der Natur sind und nicht von ihr getrennt betrachtet werden müssen. Die Direktorin des Zentrums betonte, dass diese westliche Denkweise der Trennung deutliche negative Auswirkungen auf die Beziehung zur Natur hat und dass dieses Thema ein sehr wichtiges in Bezug auf den Klimawandel und die Verhinderungs- und Anpassungsmaßnahmen ist, die entwickelt werden.

In der kapitalistischen Denkweise des Globalen Nordens wird die Natur beherrscht und kommodifiziert und der Mensch wird nicht als Teil der Natur wahrgenommen. Die Expansionslogik der kapitalistischen Produktionsweise und der ihr zugrunde liegende Akkumulationsimperativ sorgen für eine Verstärkung des Klimawandels. Das strategische Interesse des Kapitalismus lässt Apostolopoulou und Adams (vgl. 2015: 15) zufolge der Natur nur zwei Möglichkeiten: eine voranschreitende Degradation um des Wachstums willen oder die vermeintliche „Rettung“ der Natur durch ihre tiefere Einbeziehung in den Markt, indem sie als Ware in Wert gesetzt wird. Wie Marx betont, bleibe die Natur neben der Arbeitskraft die Hauptquelle des Reichtums und spiele eine Schlüsselrolle bei der Kapitalakkumulation (Marx zitiert in ebd.: 15f.). Diese zunehmende Einbindung der Natur als Ware in globale Kreisläufe der Kapitalakkumulation durch Produktion und Kommodifizierung trage laut Beymer-Farris & Bassett (2012: 333f.) den Namen „grüner Kapitalismus“. Dieser dient jedoch allzu häufig als Rechtfertigung für vermeintlich grüne Maßnahmen, die im Grunde die kapitalistische Produktionsweise unterstützen.

Betont werden sollte an dieser Stelle ebenfalls, dass die Natur nicht nur, wie Marx betont, eine der beiden Hauptquellen des Reichtums ist (siehe vorheriger Paragraf), sondern für manche Menschen (vorwiegend im Globalen Süden) die Grundlage für ihr Überleben bildet. Viele von ihnen haben nicht den Luxus zu wählen, wie sie die natürlichen Ressourcen nützen. Sie brauchen diese (Holz, Wasser, usw.) um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und ihre Familien zu ernähren. Der Großteil der Menschen im Globalen Süden lebt von der Landwirtschaft und ist auf diese Ressourcen angewiesen. Am Beispiel von Mali wird deutlich, dass viele Menschen aus Mangel an Alternativen, durchaus Aktivitäten betreiben, die nicht im Sinne der

Klimaschutzmaßnahmen sind. Sie pflanzen beispielsweise Bäume in einem Dorf mit Hilfe einer NGO, um die Ausbreitung der Wüste zu verhindern, holzen sie aber ab, sobald sie groß genug sind, weil sie keine anderen Holzvorräte für den Bau von Hütten und zum Kochen haben (vgl. Dramera & Sissoko, Interview vom 04.06.2021). Dies geschieht einerseits aus Alternativlosigkeit, andererseits weil schnelle Lösungen für die bestehenden Probleme des Ressourcenmangels erst noch gefunden werden müssen.

Die Menschen sind bis zu einem gewissen Grad natürliche Treiber des Klimawandels, sie müssten sich jedoch wieder bewusster werden, dass sie Teil der Natur sind und mit der Natur leben, anstatt sie zu beherrschen (vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021). Die Trennung von Mensch und Natur muss aus den Köpfen vieler Menschen verschwinden, ebenso wie sie aus der Wissenschaft verschwinden muss. Es ergibt keinen Sinn, in naturwissenschaftlichen Forschungszentren ausschließlich naturwissenschaftliche Projekte zu unterstützen, da die erwähnte Trennung eine artifizielle ist. Die Direktorin des PI-CASC erwähnte, dass ihr naturwissenschaftliches Klimaforschungszentrum für Projekte im Bereich der klimabedingten Mobilität nur sehr wenig Unterstützung bekäme, da dessen Fokus auf der Natur und nicht auf dem Menschen liege (vgl. ebd.). Die Trennung der beiden wissenschaftlichen Bereiche ist oft vorgegeben, ergibt aber keinen Sinn. Angestrebt werden muss ein transdisziplinärer Forschungsprozess, der dafür sorgt, dass sich die Wissenschaft „aus ihren fachlichen, disziplinären Grenzen löst und ihre Probleme mit Blick auf außerwissenschaftliche, gesellschaftliche Entwicklungen definiert, um diese Probleme disziplin- und fachunabhängig zu lösen.“ (Züricher Hochschule der Künste, o.D.: o.S.). Es bedarf einer disziplinübergreifenden Zusammenarbeit und der Einbeziehung verschiedener gesellschaftlicher Akteur:innen.

Zwischenfazit:

Der Klimawandel ist, durch wissenschaftliche Forschung belegt, zu einem gewissen Grad anthropogen verursacht. Diese Tatsache wirft Fragen nach der Verantwortung, insbesondere der Länder, die durch hohe CO₂-Produktion am stärksten zur globalen Erwärmung beitragen auf. Aufgrund der kapitalistischen Denkweise der Länder des Globalen Nordens und der als hierarchisch angesehenen Beziehung zwischen Mensch und Natur kommt es zu weiteren Handlungen, die den Klimawandel begünstigen.

5.2 Klimabedingte Mobilität, Immobilität und reguläre Migration

In Bezug auf die klimabedingte Mobilität zeichnete sich in der Analyse der empirischen Daten etwas Ähnliches ab wie in der Literatur. Es wird häufig mehr auf menschliche Mobilität im Allgemeinen (Migration, Flucht) eingegangen, als speziell auf die Verbindung mit dem Klimawandel. Dies liegt unter anderem daran, dass der Umweltfaktor zwar ein wichtiger Faktor für menschliche Mobilität ist, aber nur einer von vielen (vgl. Ammer, Interview vom 18.05.2021). Wie in der Literatur wurden die verschiedenen Arten von Mobilität und ihre Merkmale (Binnenmigration/grenzüberschreitende Migration; temporär/permanent) und der schwierige Diskurs zu Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit in der Migrationsdebatte angesprochen. Wichtig ist es an dieser Stelle erneut darauf aufmerksam zu machen, dass eine binäre Unterteilung in Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit in Bezug auf jegliche Arten der menschlichen Mobilität nicht zielführend ist, da oft nicht eindeutig entschieden werden kann, welche Handlungen freiwillig oder unfreiwillig stattfanden²⁶. Stattdessen sollte die Tatsache akzentuiert werden, dass es immer viele Schattierungen zwischen den beiden Extremen gibt und von einem Spektrum ausgegangen werden sollte. Dieses Spektrum existiert ebenfalls im Bereich der klimabedingten Mobilität und müsste in einer internationalen Konvention zum Schutz der Menschenrechte der PbbkM differenzierter mitgedacht werden als nur eine Einteilung in freiwillig und erzwungen/unfreiwillig (vgl. ebd.; vgl. Menschenrechtsbeauftragte OHCHR, Interview vom 26.04.2021). Als Beispiel kann hier die präventive Migration im Kontext des Klimawandels dienen. Sie scheint vordergründig freiwillig, da die betroffenen Personen weder durch eine Zwangsumsiedlung noch durch eine Naturkatastrophe gezwungen werden ihre Heimat zu verlassen. Sie entscheiden ihren Wohnort zu wechseln und sind deswegen auf eine gewisse Art und Weise vorbereitet. Das bedeutet jedoch keinesfalls, dass die Migrationsentscheidung freiwillig gefallen ist. Können Menschen an einem Ort nicht mehr leben, da die nötigen Wasserressourcen fehlen, Ernährungsunsicherheit herrscht, der eigene Lebensunterhalt nicht mehr verdient werden kann, ist Migration oft die einzige Lösung.

Insgesamt fiel während der Interviews auf, dass viele der Interviewpartner:innen in ihren Ausführungen zur klimabedingten Mobilität sehr nah an der Literatur²⁷ blieben. Es wurde von der Unterteilung in Migration (meistens freiwillig/oder zumindest ein gewisser Grad an

²⁶ Siehe S.14.

²⁷ Siehe Kapitel 2.1.2 zur menschlichen Mobilität.

Vorbereitung in der Entscheidung), Vertreibung (meistens erzwungen) und geplante Umsiedlung (teilnehmender Prozess, um Individuen oder ganze Gruppen umzusiedeln) gesprochen (vgl. Referentinnen des UNHCR, Interview vom 06.05.2021; vgl. Nash, Interview vom 19.04.2021). Ayeb-Karlsson et al. (2018: o.S.) sehen diese Dreiteilung als einen einzigartigen sprachlichen Durchbruch in Bezug auf die Art und Weise wie Migration im Kontext des Klimawandels gerahmt wird. Die neue sprachliche Bezeichnung beleuchte die unterschiedlichen Facetten der klimabedingten Mobilität besser. Gesagt werden kann, dass sie sicher differenzierter ist als die Unterteilung in Flucht und Migration, dass sie aber trotzdem meistens in freiwillig und unfreiwillig kategorisiert und das im vorherigen Abschnitt erwähnte Spektrum zu wenig berücksichtigt. Des Weiteren wird sowohl in der Literatur als auch im empirischen Datenmaterial deutlich, dass diese Unterteilung und die gewählten Begrifflichkeiten, wie viele andere Termini im Kontext der Migration und der klimabedingten Mobilität, stark von den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Perspektiven aus dem Globalen Norden geprägt sind.

Bei der Unterteilung in diese drei Kategorien darf jedoch keinesfalls der Blick auf die Ursachen verloren gehen (vgl. Nash, Interview vom 19.04.2021). Kategorisierungen vereinfachen oft den Diskurs, übergehen dadurch aber auch wichtige Gesichtspunkte. Da die Lebensrealitäten der betroffenen Personen so divers sind und sich auch innerhalb einer Kategorie stark voneinander unterscheiden können, müssen die Ursachen für die Mobilität immer mit betrachtet werden. Nicht nur extreme Wetterereignisse, Dürren und der Meeresspiegelanstieg verursachen menschliche Mobilität, sondern auch Klimaschutzmaßnahmen²⁸ und klassische Entwicklungsprojekte (vgl. ebd.). Durch die Kategorisierung werden aber nicht nur Menschen mit diversen Lebensrealitäten in dieselbe Kategorie verordnet, es werden ebenfalls Menschen ausgeschlossen die immobil bleiben, weil sie nicht die nötigen Ressourcen für eine Mobilität besitzen. Das Konzept der menschlichen Mobilität geht immer auch einher mit dem der Immobilität (vgl. ebd.). Oft sind die Menschen, die ihren Wohnort aus diversen Gründen nicht verlassen können in einer vulnerableren Situation als jene, die mobil werden können. Dies gilt im Allgemeinen, ebenso wie im Kontext des Klimawandels. Häufig werden die von Immobilität betroffenen Personen jedoch nicht in die Überlegungen zu klimabedingter

²⁸ Siehe S. 30.

Mobilität miteinbezogen und es mangelt auf diese Weise an deren Schutz²⁹. Im Kontext der Immobilität in Bezug auf klimatische Veränderungen fehlt es bisher ebenfalls an Forschung.

Eine andere Annahme, die oft implizit (aufgrund medialer und politischer Diskurse) mit menschlicher Mobilität einhergeht ist die Tatsache, dass von einer Verbesserung nach der Mobilität ausgegangen wird. Da die Menschen ihre Heimatorte und somit vermeintlich die schwierigen klimatischen Bedingungen und die Risikogebiete hinter sich lassen, besteht oft implizit der Gedanke, dass sich ihre Lebensbedingungen deutlich verbessern. Fakt ist jedoch, dass sich diese Verbesserung in vielen Fällen nicht einstellt (vgl. ebd.). Die Lebensumstände der betroffenen Personen verbessern sich nach der Mobilität oft nicht, sondern verschlechtern sich sogar³⁰. Diese Tatsache wird im Diskurs um menschliche Mobilität häufig außer Acht gelassen oder falsch dargestellt, müsste aber dringend mehr Beachtung finden.

Wichtig anzumerken ist, dass in fast allen Interviews die allgemeinen Bedingungen für Migrant:innen und Geflüchtete angesprochen wurden und darauf hingewiesen wurde, dass diese allgemein verbessert und der Asylprozess vereinfacht werden muss (vgl. z.B. Nash, Interview vom 19.04.2021). Es müsse sich grundlegend etwas ändern, wenn Menschen keinen sicheren Zugang zum Asylprozess haben (vgl. Referentinnen des UNHCR, Interview vom 06.05.2021). Lösungen wären zum Beispiel Familienzusammenführungen, verschiedene Arten freiwilliger Migration, Arbeitsmigration, Erleichterung bei Visaanträgen, diverse humanitäre Schutzformen, usw. (vgl. Ammer, Interview vom 18.05.2021). Diese und weitere Maßnahmen werden auch in der Protection Agenda der Nansen Initiative vorgeschlagen, die von der EU unterstützt wird. Es zeige sich jedoch, dass das Thema der klimabedingten Mobilität eher als eines des Globalen Südens betrachtet würde und die EU zwar Geld für humanitäre Hilfe vor Ort oder Entwicklungszusammenarbeit bereitstellt, aber das Thema der Mobilität vom Globalen Süden in den Globalen Norden nicht gerne thematisiert wird (vgl. ebd.). In Bezug auf den Klimawandel sind die meisten PkbkM tatsächlich aktuell noch Binnenmigrant:innen und stehen unter dem Schutz ihrer eigenen Regierungen (vgl. Huq, Interview vom 07.05.2021), weshalb sich von der EU „leicht“ rechtfertigen lässt, dass die Menschen vor Ort nach Naturkatastrophen mit Geld und Notfallhilfe unterstützt werden, es aber kein internationales

²⁹ Siehe Kapitel 5.6 zur Vulnerabilität (Stichwort „trapped populations“).

³⁰ Wenn Menschen beispielsweise nach der Mobilität in Flüchtlingslagern (siehe Kapitel 5.6 zur Vulnerabilität) oder in großen Städten leben, in denen es keinen Wohnraum und wenig Arbeitsmöglichkeiten gibt.

Schutzregime für diese Menschen braucht. Aus der im vorherigen Kapitel erwähnten Verantwortung des Globalen Nordens heraus, besteht jedoch auf jeden Fall die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen von Seiten des Globalen Nordens. Allgemein zeigen sich in Bezug auf die Diskurse und Maßnahmen im Bereich der klimabedingten Mobilität ähnliche Anzeichen wie im politischen Migrationsdiskurs. Die Fluchtursachen werden vor Ort bekämpft, damit die Menschen nicht mobil werden. Der Fokus liegt oft auf den Risiken und Konflikten, selten auf den Chancen, die Mobilität mit sich bringen kann (vgl. Frieters-Reermann, 2013: 12). Es ginge darum, die Menschen vor Ort durch Entwicklungshilfe und Entwicklungszusammenarbeit immobil zu machen um sie daran zu hindern in den Globalen Norden zu migrieren (vgl. Deutschlandradio, 2017: o.S.). Diese

[...] Annahme, dass die ‚Entwicklung‘ der Herkunftsländer, sprich die Bekämpfung der sogenannten Ursachen für Wanderungen, Armut und fehlende wirtschaftliche Entwicklung, Migrationsbewegungen stoppen und eindämmen kann, beherrscht aber nicht nur die Politiken internationaler Organisationen wie der Europäischen Union, sondern auch die nationaler Akteure und deren entwicklungspolitische Agenden. (Dannecker, 2016: 15)

Fakt ist jedoch, dass die „Entwicklung“ eines Landes, bzw. einer Region nicht zwangsweise dazu führt, dass die Menschen nicht mobil werden. Es existiert keine empirische Grundlage für diese Korrelation (vgl. ebd.: 16), deutlich wird in der Forschung hingegen, dass vor allem wirtschaftliche Entwicklung zeitweise zu einer erhöhten Mobilität führt (vgl. ebd.: 17).

Herr Professor Huq betonte in seinem Interview, dass viele Geflüchtete in der Welt zwar laut Definition keine *Klimaflüchtlinge* sind, sondern politische Flüchtlinge, in dem Sinne das ihre grenzüberschreitende Mobilität nicht aufgrund von klimatischen Veränderungen ausgelöst wurde, dass sie aber zu PbkBM werden können, da viele Flüchtlingsunterkünfte an Orten sind, die den klimatischen Veränderungen besonders ausgesetzt sind. Als Beispiel nennt er das Camp Kutupalong in Cox's Bazar in Bangladesch, in dem die Rohingya leben, die wegen Verfolgung von Seiten des Staates aus Myanmar geflohen sind. Sie sind de facto politische Flüchtlinge nach dem ersten Artikel der GFK, können aber laut Herrn Professor Huq zu PbkBM werden. Das Camp befindet sich aus Platzgründen verständlicherweise in einem Gebiet, in dem bisher noch niemand lebt. Allerdings gibt es in diesem Gebiet keine Siedlungen, weil die Region extremen Naturereignissen stark ausgesetzt ist. Diese Tatsache sorgt dafür, dass auch die dort lebenden Menschen sehr vulnerabel in Bezug auf die klimatischen Veränderungen sind. Zusätzlich leben sie in einfachen Hütten, die keinen ausreichenden Schutz vor Naturkatastrophen bieten. Ähnlich geht es vielen Flüchtlingspopulationen in diversen Ländern

(vgl. Huq, Interview vom 07.05.2021). An diesem Beispiel wird deutlich, dass der Klimawandel ein zusätzlicher Faktor ist, der bereits existierende Vulnerabilitäten verstärkt und dass sich Veränderungen in der allgemeinen Flüchtlings- und Migrationspolitik auch auf den Schutz von PbkBM positiv auswirken würden.

Die Direktorin des PI-CASC brachte zusätzlich das Thema des Konfliktpotentials von menschlicher Mobilität ein. Sie betonte, dass diese sowohl zu sozialen Spannungen wie auch zu ökologischer Zerstörung führen kann³¹, da die Menschen mit einer bestimmten Verbindung zur Natur in eine neue Region kommen, in der vielleicht seit Jahrhunderten eine andere Art der Verbindung existiert. Als Beispiel beschrieb sie eine Gruppe von *Migrant:innen*, die in eine neue ländliche Umgebung kommen und als landwirtschaftliche Methode die Brandrodung verwenden. Sie ernten alles ab und schwenden die Vegetationsflächen im Anschluss. Wenn diese *Migrant:innen* mit dieser Technik jedoch in eine Region kommen, in der immer nur 30% der Ernte geerntet werden und 70% für das nächste Jahr stehen gelassen werden, dann kollidieren die beiden Systeme miteinander und es kann zu Ernährungsunsicherheit, Zerstörung und Ressourcenkonflikten kommen (vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021). Es gehe jedoch nicht nur um Konflikte zwischen Menschen, sondern auch um Konflikte mit der Tierwelt. Wenn zum Beispiel, wie in Bangladesch das Flüchtlingslager in einer Region aufgebaut wird, in der Elefanten ihren natürlichen Lebensraum haben, kann es zu negativen Ereignissen kommen, wie 2018, als 13 Flüchtlinge von panisch gewordenen Elefanten niedergetrampelt wurden. Elefanten sind keine aggressiven Tiere, sie sind jedoch verständlicherweise verwirrt, wenn auf ihren Migrationsrouten, auf denen sie seit Jahrhunderten wandern, plötzlich Hütten aus Bambus und Planen stehen, die 640.000 Menschen Unterschlupf gewähren (vgl. Melzer, 2018 o.S.). Da bisher beide Seiten panisch auf die Existenz der jeweils anderen reagierten, betreibt der UNHCR „Elephant Awareness“-Lektionen mit den dort lebenden Menschen (vgl. ebd.). Das Fazit der Direktorin des PI-CASC ist, dass die Menschen wieder lernen müssen mit der Natur zu leben und nicht gegen sie.

Sie müssen jedoch ebenso lernen miteinander zu leben und sich gegenseitig zu akzeptieren. Migration führt stets zu Kontakt von Personen, die sich unbekannt sind und geht einher mit Zuschreibungen und Kategorisierungen, die instrumentalisiert werden, um den Umgang miteinander zu begründen und festzulegen (Redaktion der Zeitschrift für internationale

³¹ Siehe Einleitung (Sicherheitsproblem, Ressourcenkonflikte).

Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 36, 2013: Editorial). Die sich begegnenden Personen werden als kulturell divers interpretiert und der Fokus wird auf ihre Unterschiede anstatt auf ihre Gemeinsamkeiten gelegt. Durch die Konstruktion eines fremden Andersartigen (Religionszugehörigkeit, Herkunft, sexuelle Orientierung, usw.) wird ihre Integration und ihre „Verwaltung“ gerechtfertigt, es stellt sich jedoch die Frage zu welchem Zweck:

Ist die Anerkennung von kultureller Differenz eine sinnvolle, ja notwendige Voraussetzung, um Migrierende als Andere in ihrer Andersartigkeit verstehen und respektieren zu können? Oder aber ist die Anerkennung von kultureller Differenz eine notwendige Voraussetzung, damit die Mehrheitsgesellschaft die Anderen in ihrer kulturellen Andersartigkeit festlegen kann, um dadurch auch die Dominanz und Deutungshoheit des Migrationsregimes über migrationsbezogene Unterstützungs- und Integrationsansätze etablieren zu können? (Frieters-Reermann, 2013: 14)

Wird die kulturelle Differenz als Chance betrachtet und nicht als Möglichkeit der Demonstration der Machtverhältnisse, verringert sich ebenfalls das Konfliktpotenzial von Mobilität. Gerade im Kontext der klimabedingten Mobilität und der Veränderungen der klimatischen Verhältnisse ist es von höchster Relevanz ohne stereotypisierte Annahmen voneinander zu lernen, denn nur durch regionales Wissen und eine internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen können sinnvolle Lösungen gefunden werden.

Zwischenfazit

Klimabedingte Mobilität sieht sich mit den gleichen Schwierigkeiten und Debatten konfrontiert wie die menschliche Mobilität allgemein (Konfliktpotential, Freiwilligkeit/Unfreiwilligkeit, usw.). Viele Geflüchtete weltweit sind definitionstechnisch keine PbkBM, da sie aus politischen Gründen flüchteten, können aber aufgrund der Lage und der prekären Lebenssituationen in den Flüchtlingslagern zu PbkBM werden.

Allgemein wurde die klimabedingte Mobilität in den geführten Interviews als Anpassungsmaßnahme betrachtet und als Konzept wenig kritisch reflektiert. Wie jedoch bereits im theoretischen Teil dieser Arbeit angemerkt wurde, ist der Diskurs um Migration als Adaptionenmaßnahme ein schwieriger³². Anpassung wird nicht mehr als kollektive, politische und soziale Transformation der Strukturen betrachtet, sondern auf die individuelle Ebene verlegt. Auf diese Art und Weise wird die Verantwortung auf das Individuum übertragen. An dieser Debatte werden auch die vorherrschenden Wissenshierarchien innerhalb des Diskurses

³² Siehe Diskussion auf S. 20 zu klimabedingter Mobilität als Anpassungsmaßnahme.

deutlich. Die großen Initiativen und internationalen Organisationen (wie zum Beispiel der UNHCR oder die Nansen-Initiative) rahmen die Diskussion und definieren bestimmte Konzepte. Ähnliches geschieht bei der Terminologie für die PbkBM (siehe das folgende Unterkapitel).

5.3 PbkBM, Klimaflüchtlinge, Klimamigrant:innen, oder einfach Menschen?

Wie in Kapitel 2.1.4 dieser Arbeit deutlich wird, gibt es weder in der wissenschaftlichen Literatur noch in der Politik eine einheitliche Terminologie für die PbkBM. Es wird dennoch oft argumentiert, dass es eine allgemein anerkannte Bezeichnung benötigt, um die betroffenen Personen definieren zu können und ihnen einen Rechtsschutz zu gewähren³³. Die Debatte ist eine sehr komplexe Angelegenheit (vgl. Huq, Interview vom 07.05.2021) und von äußerster Relevanz (vgl. Referentinnen des UNHCR, Interview vom 06.05.2021). Es fällt auf, dass die Begriffswahl stark vom Forum und von der Region abhängig ist. Obgleich in den Medien durchaus die Begriffe *Klimaflüchtlinge* und *Klimamigrant:innen* verwendet werden (vgl. Huq, Interview vom 07.05.2021), zeichnet sich in der Literatur eine begriffliche Verschiebung ab, die ebenfalls im empirischen Material deutlich wird.

Im Cancun Adaptation Framework von 2010 wird der Begriff menschliche Mobilität verwendet und es wird von „people who are displaced in the context of climate change“ gesprochen. Der UNHCR und andere internationale Organisationen haben diese Terminologien übernommen und sprechen nicht mehr von *Klimamigrant:innen* oder *Klimaflüchtlingen*, da die direkte Korrelation zwischen Klimawandel und menschlicher Mobilität nicht eindeutig nachweisbar ist und da Migrationsentscheidungen immer mehrere Faktoren zugrunde liegen (vgl. Referentinnen des UNHCR, Interview vom 06.05.2021). Auch in der relevanten wissenschaftlichen Literatur aus dem Globalen Norden und im universitären Kontext wird vermehrt von menschlicher Mobilität im Kontext des Klimawandels gesprochen.

³³ Verweis auf den Titel dieser Arbeit: Aus rechtlicher Sicht wird argumentiert, dass eine international anerkannte Terminologie nötig ist für den Rechtsschutz der PbkBM. In der Theorie stimmt das auch, in der Praxis ist jedoch fraglich, ob ein „Name“/ eine Bezeichnung ausreichend ist. Da es oft an der Implementierung des Rechts scheitert, benötigt es zum Schutz der Menschenrechte der PbkBM nicht nur eine Bezeichnung und einen Rechtsschutz, sondern auch nicht-rechtliche Maßnahmen.

Diese begriffliche Verschiebung wurde auch in den Interviews mit Frau Nash (vgl. Nash, Interview vom 19.04.2021) und Frau Ammer (vgl. Ammer, Interview vom 18.05.2021) deutlich. Frau Nash betonte, dass sie zu Beginn ihrer Forschungszeit durchaus den Begriff *Klimaflüchtling* verwendete, mittlerweile aber vollkommen davon abgekommen sei (vgl. Nash, Interview vom 19.04.2021). Sie setze vermehrt die Umschreibung „Menschen, die im Kontext des Klimawandels vertrieben werden“ ein, da auf diese Art und Weise die Menschen, die Individuen, um die es geht, in den Fokus gerückt werden. Der OHCHR verwendet hingegen den Begriff *Migrant:in* generell als Dachbegriff, da jeder Mensch das Recht auf den Schutz seiner/ihrer Menschenrechte hat, egal welcher Migrationsstatus ihm/ihr eingeräumt wird. Es sei sekundär, ob ein Rechtsinstrument jemanden als *Flüchtling* oder *Migrant:in* qualifiziert, da jeder Mensch, zumindest auf dem Papier, dieselben Menschenrechte besitzt (vgl. Menschenrechtsbeauftragte OHCHR, Interview vom 26.04.2021). Der OHCHR greife aber ebenfalls vermehrt auf die Terminologie „Menschen, die von (bestimmtes Phänomen) betroffen sind“ zurück (vgl. ebd.). Diese Umschreibung ist akteurszentriert, individuell (so wie die Menschenrechte) und kontextspezifisch, weil sie die genaue Ursache der Mobilität benennt. Sie ist nicht deterministisch und passt sich an die verschiedenen Kontexte an. Dies macht sie allerdings auch recht vielseitig, weshalb sie sich nicht gut für eine juristische Konvention eignet. Die Menschenrechtsbeauftragte des OHCHR machte ebenfalls darauf aufmerksam, dass durch die Bezeichnung einer Gruppe von Menschen zwar ihr Schutz besser sichergestellt werden kann, dass ein Schutz für eine spezifische Gruppe aber auch immer andere Personen ausschließt³⁴ (vgl. ebd.). Diese Überlegung äußerte auch die Direktorin des PI-CASC und betonte den limitierenden Charakter von Definitionen und Begrifflichkeiten (vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021). Sie erwähnte ebenso die Möglichkeit der Verwendung des Begriffs „Mensch“ mit der Ergänzung der Ursache für die Mobilität, betonte aber im gleichen Zug, dass Sprache artifiziell binär ist und das Verständnis des Begriffs „Mensch“ ebenfalls variieren kann. Als Beispiel nannte sie das hawaiianische Wort „Kanaka“ (=Mensch) und die Tatsache, dass der Begriff „Mensch“ je nach Zugehörigkeit (Herkunft, Religion, usw.) wandelbar ist und unterschiedlich aufgefasst wird. Aus einer rein biologischen Sicht ist der Mensch ein vom afrikanischen Menschenaffen abstammendes Lebewesen, das sich zwar durch bestimmte körperliche Merkmale voneinander unterscheidet, an sich aber die gleichen biologischen Eigenschaften besitzt. Betrachtet man den Begriff „Mensch“ jedoch zum Beispiel

³⁴ Vgl. Zitat Sayer, S. 24.

aus einer soziologischen Perspektive heraus, wird deutlich, dass Menschen aufgrund ihrer individuellen Sozialisierungen verschieden handeln. Der Mensch ist laut Schneider als ein „Konzept zu verstehen, das an zeitliche und räumliche Umstände gebunden ist und historischer und kultureller Wandlung unterliegt“ (Schneider, 2016: 9). Es stellt sich also die Frage, wie der Mensch diskursiv produziert wird. Aus diesem Grund kann die Wahl des Begriffs „Mensch“ je nach Kontext ein nützliches, aber auch schwieriges Konzept sein.

Herr Professor Huq erklärte, dass im internationalen Kontext meistens von „displacement in the context of climate change“ gesprochen wird und das auch so lange in Ordnung war, wie nicht nachgewiesen werden konnte, dass der größte Teil der globalen Temperaturerhöhung anthropogen verursacht wird. Mit der neuerworbenen wissenschaftlichen Evidenz ändere sich jedoch der Diskurs, da jetzt nachweisbar sei, dass Menschen aufgrund der Handlungen anderer Menschen mobil werden müssen. Somit verändere sich die Frage nach der Verantwortlichkeit und es könne von einer Art der Verfolgung (angelehnt an die GFK) von Seiten der Länder, die am meisten CO₂-Emissionen produzieren (der Globale Norden), gesprochen werden. Aus diesem Grund sollten nun, je nach Ursache der Mobilität, die Begriffe *Klimamigrant:innen* und *Klimaflüchtlinge* Verwendung finden (vgl. Huq, Interview vom 07.05.2021). Herr Dramera äußerte eine ähnliche Position. Er ist der Meinung, dass sehr wohl der Begriff *Klimaflüchtling* verwendet werden sollte, da dieser betont, dass sich die Menschen auf der Flucht befinden³⁵, und somit nicht freiwillig ihre Heimat verließen. Des Weiteren unterstreiche er eher die Tatsache, dass die Verantwortung für die Mobilität nicht bei den betroffenen Personen liegt, sondern bei der internationalen Gemeinschaft (vgl. Dramera & Sissoko, Interview vom 04.06.2021). Da die GFK bei ihrer Definition des Begriffs *Flüchtling* von einer/-m Verursacher:in der Fluchtursache ausgeht, anders formuliert einer/-m „Verfolger:in“, könne im Falle der PbkBM ebenfalls der Globale Norden als Hauptverursacher des Anstiegs der Emissionen als „Verfolger“ betrachtet werden. Somit werde ihm die Verantwortung zuteil, den betroffenen Personen zu helfen und sie als das anzuerkennen, was viele von ihnen sind, nämlich *Flüchtlinge*.

³⁵ Die Zahl der PbkBM, die sich auf der Flucht befinden, ist mit großer Wahrscheinlichkeit höher als jene der präventiven Migration und der Mobilität durch geplante Umsiedlungen. Allerdings gibt es wenige quantitative Studien in diesem Bereich, da, wie bereits betont, die ökologischen Faktoren nicht die einzigen Faktoren für eine Mobilitätsentscheidung darstellen.

Während die Verantwortung des Globalen Nordens durchaus auch in der Literatur und in den Interviews mit den Personen aus dem Globalen Norden thematisiert und als wichtiger Diskurs erachtet wurde, wurde die Verwendung der Begriffe *Klimaflüchtling* und *Klimamigrant:in* eher als schwierig betrachtet. Aufgrund der aktuell geführten Debatten im Globalen Norden würden die beiden Begriffe häufig implizit damit verknüpft, dass es einfach ist, nach Europa zu kommen. Vernachlässigt würden im Diskurs die Verluste, die die Menschen erleiden (vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021). Der Begriff *Migrant:in* übergehe die Ursachen für die Mobilität, während der Begriff *Flüchtling* zwar einen Auslöser impliziert, die Menschen aber oft durch den Begriff zu „Opfern“ gemacht werden (vgl. ebd.).

Herr Sissoko merkte an, dass er das Wort *Klimamigrant:in* während des Interviews das erste Mal gehört habe. Er kannte den Begriff nicht, fügte jedoch nach einer kurzen Pause hinzu, dass es in Mali viele *Klimamigrant:innen* gibt. Er zählte die halb sesshaften Bevölkerungsgruppen in Mali auf und merkte an, dass sie schon lange vor der aktuellen Debatte um die klimabedingte Mobilität *Klimamigrant:innen* waren. Da sie je nach Saison und klimatischen Verhältnissen temporär migrieren und durch die veränderten klimatischen Bedingungen häufiger den Ort wechseln müssen, gehören sie schon lange zur Gruppe der PbkM (vgl. Dramera & Sissoko, Interview vom 04.06.2021). Er erwähnte ebenfalls die malischen Jugendlichen, die in der Trockenzeit aufgrund von Mangel an Arbeit ihre Heimat verlassen und temporär in die Städte auswandern³⁶. Diese Gruppe an Personen würde in anderen Diskursen vielleicht eher in die Definition der Arbeitsmigrant:innen fallen. Diese Tatsache macht den Querschnittscharakter der klimabedingten Mobilität erneut deutlich und zeigt, dass der Klimawandel die verschiedensten Bereiche (ebenfalls die verschiedenen Bereiche von Migration) tangiert (vgl. ebd.). Es wurde bereits erwähnt, dass Herr Sissoko mit den in der Arbeit verwendeten Begrifflichkeiten teilweise nicht vertraut war. Er betonte, dass es vielen Menschen in Mali (vor allem auf dem Land) ähnlich gehe und dass ihnen einige der Begrifflichkeiten aus dem Globalen Norden (z.B. Klimawandel, Klimamigrant:in, usw.) nicht bekannt sind³⁷. Diese Tatsache zeigt erneut, dass bestimmte Konzepte und Begriffe vorwiegend im Globalen Norden definiert werden, während die direkt betroffenen Menschen in der Debatte wenig partizipatives Mitspracherecht haben.

³⁶ Siehe Anmerkung von Professor Huq, S. 84: Durch den Ausbau kleinerer Städte in Bangladesch soll die Migration in große Städte verhindert werden.

³⁷ Verweis auf Kapitel 3.2 (Begriffe und Konzepte können nicht einfach in andere Sprachen übersetzt werden).

In den geführten Interviews wurde deutlich, dass die internationalen Organisationen (UNHCR, OHCHR) und die Personen aus dem Globalen Norden (Frau Ammer, Frau Nash) von klimabedingter Mobilität und von Personen betroffen von klimabedingter Mobilität sprechen, während die Interviewpartner aus Mali und aus Bangladesch die Begriffe nicht kannten, beziehungsweise in anderen Kontexten verwenden. Dies zeigt, dass der internationale Diskurs (die verschiedenen Konventionen) eindeutig von der Sicht des Globalen Nordens geprägt ist. Diese Tatsache wird auch in der Literatur und im politischen Diskurs deutlich:

In the press and in public debates, those uprooted by climate change were once often called ‘climate refugees’. Legal scholars and international organisations, however, have been very keen to dismiss the term as having no legal basis. Most scholars – logically – agreed not to use the term and to use more clinical terms such as ‘climate-induced migrants’, ‘mobility in the context of climate change’, etc. I was one of them, and I think I was wrong. By forgoing the term ‘climate refugee’ we had also de-politicised the reality of these migrations. (Gemenne, 2015: 71)

Diese Entpolitisierung der Realität der klimabedingten Migration durch den Verzicht des Begriffs *Klimaflüchtling* im Globalen Norden hat für Sarjana einen eindeutigen Grund:

The developed countries’ reluctance and refusal of the concept of environmental/climate refugees seem to be based on the premise that accepting the concept will implicitly confirm that the current climate problem is due to their contributions, and that therefore they should be fully responsible for addressing the problem. (Sarjana, 2018: 238)

Mit der Verwendung des Begriffs PbkBM reiht sich die hier vorliegende Masterarbeit ein in diesen kritischen Diskurs. Die Begriffswahl fiel aus den in der Einleitung erwähnten Gründen, die Kritik von Gemenne und Sarjana wird aber als sehr relevant anerkannt. Die Annahme, dass der Globale Norden den Begriff nicht verwenden möchte, da die Schuld an der Situation der betroffenen Menschen negiert werden soll, spricht definitiv für seine Verwendung. Die Tatsache, dass die Nutzung des Begriffs von den Interviewpartnern, die in stärker betroffenen Regionen leben, als sinnvoll erklärt wurde, rechtfertigt seine Verwendung aus Sicht der Verfasserin dieser Forschungsarbeit ebenfalls.

Frau Nash betonte im Zusammenhang mit der Begriffsdebatte, dass der Diskurs um die Wortverwendung durchaus relevant sei, dass aber auch die häufig implizierte Annahme, dass es sich nur um Menschen aus dem Globalen Süden handle, kritisch hinterfragt werden müsse. Zu oft würden die betroffenen Personen in Europa oder den USA in der Debatte unbewusst ausgeschlossen (vgl. Nash, Interview vom 19.04.2021). Fakt sei jedoch, dass alle Menschen weltweit betroffen sind und die Begriffswahl dies auch widerspiegeln müsse. Aufgrund der Berichterstattung und des politischen Diskurses ist das erste Bild, das den Menschen vor dem

inneren Auge erscheint, wenn sie *Flüchtling* oder *Migrant:in* hören, selten jenes einer jungen deutschen Frau, die mit dem Zug nach Österreich fährt, weil sie dort studiert, als vielmehr jenes eines jungen afrikanischen Mannes auf einem Boot auf dem Mittelmeer. Diese Vorannahmen prägen den allgemeinen Flucht- und Migrationsdiskurs im Globalen Norden, gelten jedoch ebenfalls für den Kontext der klimabedingten Mobilität.

Das was beim Diskurs zum Begriff des *Klimaflüchtlings* beziehungsweise des/-r *Klimamigrant:in* deutlich wird, zeichnet sich in ähnlicher Weise auch bei anderen Begrifflichkeiten im selben Kontext ab. In der Klimarahmenkonvention der VN zum Beispiel gehört die Vertreibung aufgrund klimatischer Veränderungen seit dem Cop19 in Warschau in die Kategorie „loss and damage“³⁸ (vgl. Huq, Interview vom 07.05.2021). Eckstein et al. (2021: 22) definieren dieses Konzept folgendermaßen: „The term loss and damage refers to the “adverse impacts of human-induced climate change that cannot be avoided by mitigation or adaptation, or that will not be avoided in the future by adaptation due to insufficient resources.” Herr Professor Huq betonte, dass die Vertreibung und ihre Ursache jedoch durch den Fokus auf Verlust und Schaden teilweise in den Hintergrund gerate und dass den beiden Begriffen eigentlich das Konzept der Haftung/Verbindlichkeit und der Entschädigung³⁹ zugrunde liege. Da der Globale Norden die Verwendung dieser beiden Begriffe jedoch nicht gutheißt, wurde sich auf den Kompromiss der Begriffe des „loss and damage“ geeinigt (vgl. Huq, Interview vom 07.05.2021). Dieser sprachliche Kompromiss macht deutlich, dass der Globale Norden seine Verantwortung nur bis zu einem gewissen Grad anerkennt und sich auch nur in gewissem Maße auf verbindliche Abmachungen einlässt.

Zwischenfazit

Im Kontext der klimabedingten Mobilität gibt es keinen einheitlichen Begriff für die betroffenen Menschen. Es kursieren zahlreiche Termini, die in den unterschiedlichen Foren verwendet werden. Zu ihnen zählen: Klimaflüchtlinge, Klimamigrant:innen, PbkBM, „Menschen (die durch...) vertrieben wurden“ und andere. Deutlich wird in der Debatte, dass der Globale Norden die Begriffswahl im internationalen Kontext stark dominiert und es scheint, als wolle er sich durch die Akzeptanz beziehungsweise Nicht-Akzeptanz einiger Begriffe aus der Verantwortung ziehen.

³⁸ “Verlust und Schaden”.

³⁹ Concept of liability and compensation.

5.4 Der Mangel an Implementierung

In Bezug auf die verschiedenen rechtlichen Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte der PbkBM wurden im empirischen Material ähnliche Möglichkeiten diskutiert wie jene, die im theoretischen Teil dieser Arbeit Erwähnung fanden⁴⁰. Diese Tatsache ergibt sich ohne Zweifel auch aufgrund des deduktiv erstellten Interviewleitfadens, der die in der Literatur diskutierten Perspektiven aufgriff.

Die GFK betreffend, wurde eine Anpassung, beziehungsweise das Erschaffen eines Zusatzprotokolls, von Seiten der Interviewpartner:innen, aus verschiedenen Gründen als sehr schwierig erachtet. Da die Konvention eine freiwillige Selbstverpflichtung ist, für deren Verletzung keine Sanktionen festgelegt sind, ist die Ahndung von Verstößen abhängig von zusätzlichen Gesetzen in den diversen Ländern. Mit 145 Unterzeichnerstaaten gilt sie zwar bis heute als das wichtigste völkerrechtliche Dokument für Geflüchtete (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, 2021: o.S.), es gab jedoch bereits vielfache Verletzungen der GFK von Seiten zahlreicher Länder, die nicht ausreichend geahndet wurden. Ähnliches könnte auch bei einem Zusatzprotokoll der Fall sein (vgl. Ammer, Interview vom 18.05.2021). Des Weiteren sei die Bereitschaft der verschiedenen Länder ein mögliches Hindernis für eine Anpassung beziehungsweise Erweiterung der GFK. Vermutet wird, dass die Bereitschaft zu Entstehungszeiten der GFK aufgrund der historischen Situation und vor dem Hintergrund des 2. Weltkriegs wahrscheinlich höher gewesen ist, als sie es aktuell ist, und es somit riskant sei sie zu verändern. Würde sie einmal „geöffnet“ und verändert werden, könnte dies in einem abgeschwächten Schutz für die, durch sie aktuell geschützten Gruppen resultieren (vgl. Nash, Interview vom 19.04.2021). Aufgrund der aktuellen Debatten im politischen Migrationsdiskurs im Globalen Norden und der Sorge vor großen „Migrationswellen“ könnten bei einer Veränderung der GFK, Menschen, die momentan durch die Konvention geschützt sind ausgeschlossen werden und an Schutz verlieren. Migration ist bereits ein sehr politisches Thema, das von verschiedensten Seiten instrumentalisiert wird und sehr umkämpft ist. Dennoch stellt sich natürlich immer häufiger die Frage, ob eine Konvention, die zum Beispiel Menschen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung oder ihres Geschlechts verfolgt werden,

⁴⁰ Siehe Kapitel 3.1 „Der rechtliche Status der PbkBM“.

oder PbkBM nicht erwähnt, noch zeitgemäß sein kann (Bundeszentrale für politische Bildung, 2021: o.S.).

Bezüglich der Klimarahmenkonvention sei ein Zusatzprotokoll ebenfalls kompliziert, da sie ein völkerrechtliches Instrument ist, das die Beziehungen zwischen Staaten regelt und das Individuum in ihr keine Rechtsposition hat. Sie besäße zwar eine eigene Task Force, deren Arbeit durchaus sehr interessant sei, deren Ziel jedoch nicht die Rechtssetzung sei (vgl. Ammer, Interview vom 18.05.2021). Hinsichtlich ihrer Ratifizierung von 196 Staaten wäre ihre Reichweite sehr groß und sie würde die notwendige naturwissenschaftliche Evidenz und Wissensbasis liefern. Des Weiteren basiert sie auf dem Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, das auch in Bezug auf die Aufnahme von PbkBM herangezogen werden sollte. Dieses Prinzip unterstreicht, dass der Klimaschutz zwar eine Aufgabe aller Staaten ist, dass aber, je nach Verursachungsbeiträgen und Infrastruktur zur Verhinderung, die Staaten unterschiedliche Beiträge leisten müssen (vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 2021: o.S.). Dennoch ist auch die UNFCCC eine Konvention deren Verstoß zwar von einem Überwachungskomitee in Paris überwacht wird, dessen Sanktionsmöglichkeiten jedoch nicht klar definiert sind (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, 2017: o.S.).

In Bezug auf das Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung erwähnte Herr Sissoko im Interview, dass er das Gefühl habe, als würden viele Menschen in Mali denken, dass es in der Verantwortung des Globalen Nordens liege, den Klimawandel aufzuhalten (vgl. Dramera & Sissoko, Interview vom 04.06.2021). Diese Denkweise sei verständlich herleitbar, da der Globale Süden nur einen geringen Teil zur Erhöhung der globalen Temperatur durch CO₂-Emissionen beiträgt, allerdings sei der Zugang nicht der richtige. Dem Klimawandel müsse trotzdem auf jeder Ebene (global, regional, national, lokal, individuell) entgegengewirkt werden und niemand dürfe sich aus der Verantwortung ziehen. Während der rechtliche Schutz vorwiegend auf der globalen, regionalen und nationalen Ebene Beachtung finden muss, können im lokalen und individuellen Bereich Verhinderungs- und Anpassungsmaßnahmen wichtige Schritte sein.

Wie an den beiden eben genannten Konventionen deutlich wird, ist eines der größten Probleme im Bereich von internationalen Konventionen ihre Einhaltung und die fehlenden

Sanktionsmöglichkeiten. Sanktionen können zwar einerseits zur Einhaltung internationaler Konventionen beitragen, andererseits sind sie aber sehr umstritten. Sie können schwerwiegende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung des sanktionierten Staates sowie dessen Nachbarländer haben und die politische Instrumentalisierung der betroffenen Menschen widerspricht ihrer individuellen Menschenwürde (vgl. Köchler, 1994: 11). Zusätzlich stellen beispielsweise Wirtschaftssanktionen „[...] eine Form von Kollektivstrafe dar, wie sie mit dem ethischen Grundsatz der individuellen Verantwortung, d.h. mit der individuellen Zuordenbarkeit des Verhaltens nicht vereinbar ist.“ (ebd.: 9). Häufig stehen sie demnach im Konflikt mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen Grundsätzen und Konventionen, wie zum Beispiel mit dem Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten (United Nations Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among states in accordance with the Charter of the United Nations, Resolution 2625 [XXV]) (vgl. ebd.: 25). Fraglich ist in ihrem Kontext auch, wer die Sanktionen bestimmt und welche Machtasymmetrien hier entscheidend sind. Alle Staaten müssten den universalen Sanktionen zustimmen und sie im Falle eines Verstoßes akzeptieren. Im Kontext des Klimaschutzes besteht unter anderem das Problem der Kontrolle. Die Staaten im Globalen Norden verpflichten sich zwar zu einer Reduktion der CO₂-Emissionen, externalisieren jedoch häufig emissionsstarke Produktionen in den Globalen Süden und ziehen sich auf diese Weise in gewisser Art aus der Verantwortung.

Im Interview mit Herrn Dramera und Herrn Sissoko kam die Nicht-Einhaltung von Konventionen ebenfalls zur Sprache. Der malische Staat hat zwar viele Konventionen ratifiziert (z.B. das Übereinkommen von Paris, die Kampala Konvention), er respektiere sie aber nicht (vgl. Dramera & Sissoko, Interview vom 04.06.2021). Es gäbe beispielsweise keine Gesetze zum Schutz des Flusses Niger, der aufgrund von Abfällen von Firmen völlig verschmutzt sei, und auch das Verbot der Herstellung, des Imports und des Vertriebs von nicht-kompostierbaren Plastiktüten (Gesetz aus dem Jahr 2014) werde nicht eingehalten. Aufgrund der herrschenden Korruption würden die Plastiktüten weiterhin verwendet. Hier wird deutlich, dass die Unterzeichnung von Konventionen und Verträgen allein nicht ausreicht, wenn sie nicht ausreichend implementiert sind und von Seiten des Staates respektiert werden. Herr Sissoko betonte ebenfalls die Problematik, die sich ergibt, wenn der Staat selbst die Gesetze nicht einhält, es aber von den Bürger:innen erwartet. Die Bereitschaft und das Verständnis der Bevölkerung passe sich an jene des Staates an. Dies zeigt, dass der Klimawandel und die

klimabedingte Mobilität unbedingt auf jeder Ebene adressiert werden müssen (global, regional, national, lokal) und allen Handlungen der Fokus auf die Menschenrechte zugrunde liegen muss. Das bedeutet, dass die Handlungen geschlechtergerecht, partizipativ und transparent sein müssen, das Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung respektiert werden muss und im Falle einer Verletzung der Menschenrechte der gerechte Zugang zu Justiz und den Rechtsmitteln sichergestellt sein muss (vgl. Menschenrechtsbeauftragte OHCHR, Interview vom 26.04.2021).

Bei einer spezifischen neuen Konvention für die PbkBM spielen die fehlenden internationalen Sanktionsmöglichkeiten ebenfalls eine wichtige Rolle. Des Weiteren sei die Durchführung nicht realistisch und die Bereitschaft der verschiedenen Länder fehle (vgl. ebd.; vgl. Ammer, Interview vom 18.05.2021; vgl. Nash, Interview vom 19.04.2021). Die Kompromissfindung im Global Compact on Refugees wäre zum Beispiel eine sehr lange gewesen und das Endergebnis war „nur“ eine Richtlinie und keine bindende Konvention. Es stellt sich also die Frage, ob sich dieser Aufwand lohnt, wenn die Konvention nach ihrer Ratifizierung aufgrund von mangelnden Sanktionsmöglichkeiten nicht eingehalten wird (vgl. Referentinnen des UNHCR, Interview vom 06.05.2021). In Bezug auf die Realisierbarkeit der Durchführung einer solchen Konvention stellen auch die zahlreichen verschiedenen Formen und Facetten der klimabedingten Mobilität eine Schwierigkeit dar. Es sei unmöglich sie alle in ihrer Gesamtheit in einem Rechtsinstrument zu erfassen (vgl. Ammer, Interview vom 18.05.2021). Ein Zusammenfassen von fluchtartigen Bewegungen, präventiver Migration und geplanten Umsiedlungen wirft rein linguistisch zahlreiche Probleme auf, wenn alle Facetten erwähnt werden, das Dokument aber dennoch nicht hunderte von Seiten lang sein soll. Ebenso stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Vermischung. Befürchtet wird, dass einige wichtige Aspekte verloren gehen könnten und Konzepte der Einfachheit halber minimalistisch dargestellt werden, dabei aber nicht vollständig sind.

An dieser kurzen Diskussion von Möglichkeiten wird deutlich, wie schwierig der Diskurs ist. Prinzipiell sollte jedoch betont werden, dass bereits ein Schutz für alle Menschen in Form der Allgemeinen Menschenrechte existiert und dieser in der Theorie ausreichen sollte. Es brauche keinen erweiterten Schutz, der bereits vorhandene müsse allerdings besser implementiert werden (vgl. Ammer, Interview vom 18.05.2021). Die unterschiedlichen Verträge und Konventionen müssten tatsächlich umgesetzt werden und es benötige eine verbesserte

Kohärenz zwischen den verschiedenen Rechts- und Politikbereichen, anders formuliert, einen breiteren Policy-Mix (vgl. Menschenrechtsbeauftragte OHCHR, Interview vom 26.04.2021; vgl. Nash, Interview vom 19.04.2021). In den Verhandlungen zur Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen müsse beispielsweise Mobilität inkludiert werden, im Global Compact on Migration hingegen der Klimawandel und der Menschenrechtsrat müsse sowohl den Klimawandel als auch die klimabedingte Mobilität mitdenken (vgl. Menschenrechtsbeauftragte OHCHR, Interview vom 26.04.2021). Es gibt bereits die nötigen rechtlichen Instrumente, sie müssten nur besser einsatzbereit gemacht werden (vgl. Referentinnen des UNHCR, Interview vom 06.05.2021). Vor allem im Bereich der Binnenmigration bräuchte es aus rein rechtlicher Sicht betrachtet keine zusätzlichen Instrumente, weil bei dieser Art von Mobilität die Nationalstaaten zuständig sind. Es gäbe bereits sinnvolle Richtlinien, die Umsetzung funktioniere jedoch nicht richtig. Dieser Tenor wird ebenfalls in der Nansen Initiative deutlich. Frau Ammer führt als Beispiel den Fall von Herrn Teitiota aus dem Jahr 2020 an. Nachdem sein Schutzanspruch in Neuseeland abgelehnt wurde, weil er nicht unmittelbar gefährdet sei, entschied der UN-Menschenrechtsausschuss dennoch, dass eine Abschiebung von Menschen, die vor den Effekten des Klimawandels und vor extremen Wetterereignissen fliehen, nicht rechtmäßig ist, wenn durch die Rückkehr wesentliche Menschenrechte verletzt werden (vgl. UNHCR Österreich, 2020: o.S.). Dieses Beispiel zeigt, dass das bestehende Recht in Einzelfällen durchaus zum Einsatz kommen kann, wichtig wäre es also eher das vorhandene Recht klarer zu machen und in ihm deutlichere Definitionen zu verwenden.

Realistisch, im Gegensatz zu einer eigenständigen, neuen internationalen Konvention, seien ebenfalls Anpassungen im *soft law*-Bereich in Form von Richtlinien im Entwicklungsbereich, im Disaster-Risk-Reduction-Bereich, sowie im Bereich der Menschenrechte, der Klimarahmenkonvention und der 17 Nachhaltigen Entwicklungsziele der VN. Es gäbe bereits viele nützliche regionale Initiativen (wie zum Beispiel die Visaerleichterungen der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten), mit deren Hilfe die internationalen Lücken gefüllt werden könnten (vgl. Nash, Interview vom 19.04.2021).

Herr Professor Huq betonte, dass die Länder des Globalen Südens verhandeln werden, sei es bezüglich einer neuen internationalen Konvention oder der Anpassung einer bereits bestehenden. Alles sei möglich, wichtig sei jedoch eine globale Betrachtung des Themas

ebenso wie globale Handlungen (vgl. Huq, Interview vom 07.05.2021). Er akzentuierte auch, dass noch nicht der Zeitpunkt gekommen sei, an dem eine globale Einigung erreicht werden könne. Die Wahl des Wortes „verhandeln“ macht deutlich, dass Machtasymmetrien Hindernisse darstellen und die Länder des Globalen Südens aufgrund dieser Kompromisse eingehen müssen. Diese Aussage verdeutlicht ebenso die Tatsache, dass die Bereitschaft des Globalen Nordens noch nicht ausreichend ist, und es stellt sich die Frage, ob sie es jemals sein wird. Aufgrund der vorherrschenden Machtstrukturen im globalen System ist es für Akteur:innen aus dem Globalen Süden oft schwierig die fehlende Bereitschaft der Staaten des Globalen Nordens zu hinterfragen und zu kritisieren.

Im empirischen Material wurden jedoch nicht nur spezifische Schutzregime für PbkBM angesprochen, sondern auch die allgemeinen Rechte von *Flüchtlingen* und *Migrant:innen*. Es ginge beim Schutz der Menschenrechte von PbkBM weniger um den Klimawandel als vielmehr um die allgemeine Frage der Rechte von *Flüchtlingen* und *Migrant:innen* (vgl. Huq, Interview vom 07.05.2021). Betont wurde, dass eine Erweiterung der Wege für reguläre Migration und verbesserte Regelungen in Bezug auf die Arbeitsmigration zum Schutz der PbkBM beitragen würden (vgl. Ammer, Interview vom 18.05.2021; vgl. Menschenrechtsbeauftragte OHCHR, Interview vom 26.04.2021). Der bereits erwähnte Temporary Status in den USA könnte als ein Beispiel für eine Erweiterung der Arbeitsmigration angesehen werden. Problematisch sei vor allem die Tatsache, dass *Flüchtlinge* und *Migrant:innen* als Nicht-Staatsbürger:innen anders behandelt würden (vgl. Huq, Interview vom 07.05.2021). Diese Ungleichbehandlung (von indigenen Gruppen, *Flüchtlingen*, *Migrant:innen*, usw.) gäbe es in jedem Land und die Missachtung ihrer Menschenrechte und somit die Verletzung des internationalen Rechts verlaufe zu häufig, aufgrund von Machtungleichheiten und ökonomischer Stärke, ohne Konsequenzen für diese Länder. Diese Tatsache mache deutlich, dass weder die Einhaltung der Menschenrechte noch Klimaschutzmaßnahmen und rechtliche Schutzmaßnahmen für PbkBM von „außen“ aufgezwungen werden können. Solange die Nationalstaaten nicht von sich aus Bereitschaft zeigen, die Menschenrechte der Bevölkerung zu wahren⁴¹, würden auch weitere Normen und Gesetze nur bis zu einem gewissen Grad helfen (vgl. Huq, Interview vom 07.05.2021). Als wichtig erweist sich also die Frage, wie die Menschenrechte in der Praxis und nicht nur auf dem Papier geschützt werden können. Als Idee für eine konkrete Handlung schlug

⁴¹ Herr Professor Huq nennt die Menschenrechtsverletzungen in China und Myanmar als Beispiel (Es könnten noch zahlreiche andere Beispiele angeführt werden).

Herr Professor Huq die Einführung eines internationalen Reisepasses für PbkBM vor, der ihnen den Status eines *International Climate Refugee* verleiht (vgl. Huq, Interview vom 07.05.2021). Auf diese Art und Weise könne der Globale Norden, der den Klimawandel am stärksten vorantreibt, Verantwortung übernehmen und einen Teil der PbkBM aufnehmen. Interessant ist, dass dieser Vorschlag in der für diese Arbeit gelesenen Literatur nicht aufschien. Ob dies an der Tatsache liegt, dass der größere Teil der verwendeten Literatur aus dem Globalen Norden stammt, kann hier nicht beantwortet werden, die Beobachtung soll aber in den Raum gestellt werden. Eine Unterstützung von Seiten des Globalen Nordens aus Wohltätigkeit oder aus einer rein rechtlichen Perspektive reiche nicht aus, es brauche auch ein größeres Verantwortungsgefühl (vgl. ebd.). Die finanzielle Unterstützung der Länder des Globalen Nordens in Form von EZA und humanitärer Hilfe befördere die Länder des Globalen Südens in verstärkte Abhängigkeitsverhältnisse und ändere nichts an den globalen Machtstrukturen. Nur durch ein größeres Verantwortungsgefühl der Hauptverursacher-Länder des Klimawandels können diese Machtasymmetrien hinterfragt werden. Als positives Beispiel für die Akzeptanz eines Teils der Verantwortung nannte er die Pacific Access Category⁴² und schlug vor, diese Idee auch in anderen Teilen der Welt umzusetzen. Die Direktorin des PI-CASC erwähnte im Interview die politischen Beziehungen der USA mit einigen pazifischen Inseln, dank denen Personen von bestimmten Inseln im Pazifik ohne Nennung eines Grundes in die USA einreisen und dort arbeiten können (vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021). Dieses Abkommen sorge für den Schutz einer gewissen Anzahl an PbkBM, gehe aber gleichzeitig auch einher mit einer problematischen Ungleichheit. Da nur Personen von spezifischen Inseln diese Möglichkeit der Immigration eingeräumt wird, während andere Personen in ähnlichen Situationen davon ausgeschlossen werden, entstehen neue Ungleichheiten.

Mit Blick auf die bereits diskutierten Schwierigkeiten bezüglich der Verantwortung und der Bereitschaft von Seiten des Globalen Nordens, erscheinen die Konzepte des temporären Status in den USA und der Pacific Access Category als realistischere Ideen im Vergleich zu einem internationalen Reisepass. Aus Sicht der Verfasserin dieser Arbeit werden politische Beziehungen und Abkommen zwischen spezifischen Ländern als umsetzbarer betrachtet als

⁴² Siehe Kapitel 3.1.3 „Nationale Schutzregime“.

eine globale Lösung (unter anderem auch wegen der bereits erwähnten Nicht-Einhaltung von internationalen Konventionen).

Zwischenfazit

Dank der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besteht auf dem Papier bereits ein Schutz für alle Menschen. Problematisch sei die Einhaltung und Implementierung. Gleich verhalte es sich auch bei anderen Konventionen, wie zum Beispiel der GFK. Aus diesem Grund werden eine Erweiterung der GFK und der Klimarahmenkonvention, sowie eine neue spezifische Konvention für den Schutz der PbkBM als wenig zielführend erachtet. Für letztere fehle ebenfalls die Bereitschaft zahlreicher Länder. Empfohlen wird deswegen die Anpassung bereits bestehender nationaler Schutzregime, deren bessere Implementierung und eine detaillierte Formulierung des Rechts.

5.5 Um „nur“ zu verhindern ist es bereits zu spät

Wie im theoretischen Teil dieser Masterarbeit erwähnt wurde, bestehen die nicht-juristischen Maßnahmen grob aus der binären Kategorisierung in Verhinderungs- und Anpassungsmaßnahmen. Als bedeutendste Verhinderungsmaßnahme in der wissenschaftlichen Literatur wird die Reduktion des Ausstoßes von CO₂-Emissionen genannt. Diese Maßnahme scheint auch im empirischen Material auf, es wird jedoch betont, dass der Zeitpunkt, um „nur“ zu verhindern, bereits lange überschritten sei, obwohl die Verhinderung im politischen Diskurs immer noch als vorherrschende Maßnahme Verwendung finde. Dies wird unter anderem deutlich an zahlreichen Protokollen und neuen Vereinbarungen, in denen die CO₂-Emissionsreduktion meistens zuerst erwähnt wird. Als ein Beispiel kann hier der Neue Grüne Deal der EU aus dem Jahr 2019 erwähnt werden, dessen erstgenanntes Ziel eine moderne, ressourceneffiziente und wettbewerbsfähige Wirtschaft ist, die bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstößt (vgl. Europäische Kommission, 2019: o.S.).

Im Kontext der Verhinderungs- und Anpassungsmaßnahmen erinnern die Einstellungen und Handlungen des Globalen Nordens an die erhöhte EZA in den Ländern des Globalen Südens, um die menschliche Mobilität vom Globalen Süden in den Globalen Norden zu verhindern. Es geht immer darum, „Probleme“ zu lösen, indem sie im Nachhinein noch vermeintlich

verhindert oder ungeschehen gemacht werden, anstatt zu versuchen die „Probleme“ anzuerkennen und sie transdisziplinär zu lösen. Eine geeignete Strategie zur Lösung wäre eine Kombination aus Verhinderungs- und Anpassungsmaßnahmen. Wichtig seien ambitionierte und konkrete Adaptionenmaßnahmen, angemessene Finanzierungskompensationsmaßnahmen, Anpassungs- und Vorbereitungsmaßnahmen für Menschen, die am Ort ihres Lebensmittelpunktes verbleiben möchten und Umsiedlungen mit Teilhabe und der freien Entscheidung der betroffenen Menschen (vgl. Menschenrechtsbeauftragte OHCHR, Interview vom 26.04.2021).

Bezüglich des Punktes der Klimafinanzierung vom Globalen Norden in den Globalen Süden muss jedoch die Kritik bedacht werden, die auch im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit immer wieder diskutiert wird. Die Finanzierungen spiegeln einerseits die bestehenden Machtasymmetrien und Ungleichheiten wider, bringen die betroffenen Länder in eine Abhängigkeit und können zu einem Verlust der Eigeninitiative von Seiten des Staatsapparates der Empfängerländer führen.

Es brauche weiterhin ehrliches, demokratisches Engagement und politische Bereitschaft auf allen Leveln, sowie die Sicherstellung, dass die Stimmen der Zivilgesellschaft, von Minderheiten und jene von nicht-staatlichen Akteur:innen auf allen Ebenen gehört und miteinbezogen werden (vgl. Menschenrechtsbeauftragte OHCHR, Interview vom 26.04.2021; vgl. Referentinnen des UNHCR, Interview vom 06.05.2021; vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021). Ebenso sollten die betroffenen Personen bei der Gestaltung von Richtlinien partizipativ teilhaben können, hierfür müssten jedoch zuerst die vorherrschenden Wissens- und Machtasymmetrien in den Bereichen der Politik, der Wissenschaft, usw. kritisch hinterfragt werden (vgl. Referentinnen des UNHCR, Interview vom 06.05.2021; vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021). Diese Machthierarchien würden auch bei den Klimaverhandlungen deutlich werden. Während die Länder des Globalen Nordens mit riesigen Delegationen bei den Klimaverhandlungen teilnehmen würden und auf diese Art und Weise an allen Verhandlungen partizipieren können, reisen manche Länder aus dem Globalen Süden mit nur wenigen Personen an, die nicht überall gleichzeitig mitverhandeln können. Unter anderem aus diesem Grund sind die Stimmen aus dem Globalen Norden oft lauter und präsenter (vgl. Nash, Interview vom 19.04.2021).

Folgende konkrete Anpassungsmaßnahmen wurden im Verlauf der sieben Interviews genannt: Hurrikanwarnsysteme, Schutzraumsysteme, Evakuierungsmodelle, Klimafonds, Sicherstellung der Ernährungssicherheit, Anpassung der Gebäude (der Klimawandel muss Beachtung in den Bauordnungen finden), die Verwendung erneuerbarer Energien und die bessere Sensibilisierung und Unterstützung der Bevölkerung. Natürlich gibt es noch zahlreiche andere, die aufgrund der Vielzahl an Maßnahmen jedoch nicht alle angesprochen wurden.

Herr Huq erwähnte in seinen Ausführungen ein interessantes Adaptionprogramm in Bangladesch. Das Programm „Developing climate resilient, migrant friendly towns“ zielt auf den Ausbau der Infrastruktur (Arbeitsmarkt, Bildungssektor, Gesundheitssektor) in 20 kleineren Städten ab, um in Zukunft die Migration in die Millionenhauptstadt Dhaka zu verhindern. Die Stadt wuchs unter anderem aufgrund der Migration vom Land in die Stadt seit den 1960er Jahren ungebremst, was zu Mangel an Wohnraum und Arbeitsstellen sowie zu prekären Lebensbedingungen von vielen Menschen führte (vgl. Ernst, 2006: o.S.). Um zu verhindern, dass in den kommenden Jahren ebenfalls vermehrt die PbkBM nach Dhaka migrieren, versucht dieses Programm Anreize für die Migration in kleinere Städte zu schaffen (vgl. Huq, Interview vom 07.05.2021). Der Ausbau der Infrastruktur der 20 ausgewählten Städte kann ebenfalls als Chance für die Bewohner:innen vor Ort gesehen werden, es darf jedoch auch nicht vergessen werden, dass durch das Projekt neue Ungleichheiten (mit anderen Städten/Dörfern, die nicht Teil des Programms sind) entstehen können.

Herr Dramera und Herr Sissoko führten als besonders wichtige Maßnahme der Anpassung die Einführung erneuerbarer Energien an (vgl. Dramera & Sissoko, Interview vom 04.06.2021). Sie betonten, dass der Weg hin zu Wind-, Sonnen- und Wasserenergie gehen müsse und weg von fossilen Brennstoffen. Ihnen zufolge funktioniere diese Transformation des Energiesektors in Mali jedoch noch nicht. Aufgrund von vorherrschenden Machtasymmetrien würden die Projekte zu erneuerbaren Energien blockiert und abgelehnt werden. Korruption und mangelnde Bereitschaft seien nicht nur in diesem Kontext ein großes Hindernis für sinnvolle Projekte. An dieser Stelle sollte erneut die Tatsache erwähnt werden, dass auch die Anpassungsmaßnahme der flächendeckenden Nutzung von erneuerbaren Energien, ebenso wie der vermehrte Anbau

von Biokraftstoff und die Aufforstung von Waldgebieten zu menschlicher Mobilität führen können⁴³.

An Bereitschaft fehle es ebenfalls beim Projekt der Großen Grünen Mauer der Afrikanischen Union (AU). Mithilfe eines 15 Kilometer breiten und 7.775 Kilometer langen grünen Baumgürtels vom Senegal bis nach Dschibuti soll die Wüstenausbreitung aufgehalten und die Fruchtbarkeit des Bodens wiederhergestellt werden (Fröhlich, 2020: o.S.). Ziel des Projekts ist die Bindung von 250 Millionen Tonnen Kohlenstoff, die Schaffung von 10 Millionen grünen Arbeitsplätzen und die Wiederherstellung von 100 Millionen Hektar derzeit unfruchtbaren Landes (vgl. ebd.). Den Vereinten Nationen zufolge, gehe das Projekt jedoch aufgrund von Korruption und herrschenden Konflikten in einigen Ländern eher schleppend voran und auch Herr Sissoko merkte an, dass das Projekt noch nicht wirklich operationell ist. Es fehle an Unterstützung und Bereitschaft der afrikanischen Nationalstaaten. An sich sei das Projekt aber eine gute Initiative, die kombiniert werden müsste mit einer Reduktion von Waldrodungen und dem Verbot von chemischen Produkten in der Landwirtschaft (vgl. Dramer & Sissoko, Interview vom 04.06.2021). Die sozialen Spannungen und die politischen Instabilitäten in der Sahelzone würden einerseits dafür sorgen, dass viele ausländische Geldgeber:innen und Unterstützer:innen ihre finanzielle Hilfe einstellen und andererseits dafür, dass sich die Regierungen der Staaten auf Sicherheitsbelange und Friedensmaßnahmen konzentrieren (vgl. ebd.). Der Fokus der politischen Maßnahmen liege häufig nicht auf den klimatischen Veränderungen und ihren Auswirkungen, sondern auf der nationalen Sicherheit⁴⁴. Herr Huq betonte in diesem Zusammenhang die Relevanz der Betrachtung der klimatischen Veränderungen in allen Politikbereichen und deren Institutionen (UNHCR, Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, die Militär- und Verteidigungsministerien, usw.), also ebenfalls im

⁴³ Vergleiche S. 29f.: Zur Produktion erneuerbarer Energien werden nicht nur Baustoffe wie Zement und Sand, sondern auch Metalle wie Aluminium, Eisen und Kupfer benötigt. Erneuerbare Energien erlauben zwar eine größere Unabhängigkeit von Öl und anderen fossilen Energieträgern, verschieben jedoch den Ressourcenverbrauch hin zu natürlichen Rohstoffen, durch deren Abbau es zu Verschmutzungen und zu veränderten Landnutzungsrechten kommt. Laut dem WWF (2018: o.S.) sorge der Abbau in der Metall- und Aluminiumerzeugung für Waldrodungen, Verschmutzungen der Wasserressourcen, des Bodens und der Luft ebenso wie zu Implikationen für die Landwirtschaft, die Tierhaltung, die Fischerei und die Imkerei. Häufig käme es zu einer Degradation der Böden, was zu einem Verlust von Anbaufläche für Nahrungsmittel führe. Deutlich wird, dass auch der Abbau von natürlichen Ressourcen für die Herstellung erneuerbarer Energieträger Menschen indirekt (ökologische Auswirkungen) und direkt (veränderte Landnutzungsrechte) dazu zwingen kann mobil zu werden.

⁴⁴ Diese beiden Bereiche sollten und können jedoch nicht isoliert voneinander betrachtet werden (siehe kurze Diskussion in der Einleitung).

Bereich der Sicherheitsbelange. Der Fokus dürfe allerdings nicht nur auf einem dieser Bereiche liegen, wie es laut Herrn Sissoko in Mali der Fall sei. Ähnliches spiegelt sich beispielsweise auch in der EU wider, die sehr bedacht auf den Schutz ihrer Außengrenzen ist. Um diesen zu gewährleisten und Migrationsströme zu unterbinden, werden die EU-Außengrenzen externalisiert und Abkommen mit verschiedenen Ländern verhandelt (z.B. Türkei, Libyen, Niger, usw.). Auf diese Weise führen nicht nur Kriege und Konflikte, sondern auch die europäische Migrationspolitik, die sich seit dem Schengener Abkommen im Jahr 1985 vorwiegend auf die Stärkung der Grenzen und die Abschiebung zahlreicher Menschen konzentriert, zu immer gefährlicheren Migrationsrouten (vgl. Akkerman, 2018: 2). Aufgrund des Mangels an legalen Wegen, werden viele Menschen, die mobil werden und sich auf den Weg nach Europa machen, großen Risiken ausgesetzt. Um die mobil gewordenen Menschen zu schützen, egal in welchem Migrationskontext, müssen die legalen Migrationswege ausgebaut und erleichtert werden.

Das Projekt der großen grünen Mauer ist ein gutes Beispiel für die eher ökologischen Maßnahmen, während viele der bereits genannten Adaptionsmaßnahmen den Fokus eher auf den Menschen legen. Aus ökologischer Sicht gebe es drei Möglichkeiten der Adaptionsmaßnahmen: widerstehen (z.B. die Transplantation von Korallen, die in wärmerem Wasser überleben können), anpassen (z.B. die Baumgrenze nach oben verlegen) und verweigern (vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021). Die Wahl der richtigen Anpassungsmaßnahmen variiert je nach geographischer Lage und Kontext, weshalb regionale Maßnahmen oft zielführender seien als internationale (vgl. ebd.).

Als eines der größten Hindernisse für einen gut funktionierenden Schutz der PbbkM tauchte immer wieder die Bereitschaft der verschiedenen Länder auf. Kritisiert wurde vor allem, aber nicht ausschließlich, die mangelnde Bereitschaft des Globalen Nordens. Das Thema der Migration und dementsprechend auch der klimabedingten Mobilität sei ein politisch sehr umstrittenes, über das der Globale Norden nicht gerne spreche (vgl. Huq, Interview vom 07.05.2021). Es bestünde Sorge darüber, Anreize für die Migration in den Globalen Norden zu bieten⁴⁵. Diese Sorge spiegelt sich beispielsweise auch immer wieder in der europäischen Politik wider. Um nur einige wenige Beispiele aus der nahen Vergangenheit zu nennen: die

⁴⁵ Ein möglicher Grund hierfür könnten die bereits erwähnten Ereignisse aus dem Jahr 2015 sein („Flüchtlingskrise“).

großen Migrationsbewegungen im Jahr 2015, die Fluchtbewegung ausgelöst durch den Bürgerkrieg in Syrien (Beginn 2011), die langwierigen Visaprozesse für die Aufnahme von Ortspersonal aus Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban (August 2021) oder im Kontext des Klimawandels. Deutlich wird, dass Europa Angst vor einer „Migrationswelle“ hat und sich die Strategien im Bereich der Migrationspolitik deshalb auf die Verhinderung von Migrationsbewegungen in Richtung Europa konzentrieren.

Die Referentinnen des UNHCR betonten, dass die Bereitschaft zum Handeln im Bereich des Klimawandels genauso hoch sein muss, wie sie es bei Covid-19 war. Die Priorität sollte in beiden Bereichen gleich hoch sein (vgl. Referentinnen des UNHCR, Interview vom 06.05.2021). Genauso schnell wie in der Pandemie gehandelt wurde, muss auch in Bezug auf die klimatischen Veränderungen Bereitschaft gezeigt werden. Es müsse jetzt gehandelt werden, denn Untätigkeit sei ebenfalls eine Entscheidung (vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021). Man könne nicht warten, bis hundertprozentige Sicherheit darüber besteht, welche Maßnahmen am besten helfen, sondern müsse jene, die mit einer zumindest 50% Chance funktionieren, ausprobieren und mehrere Maßnahmen miteinander kombinieren (vgl. ebd.).

In Bezug auf die Adaptionenmaßnahmen sollte abgesehen von den bereits erwähnten Debatten zu Migration als Anpassungsmaßnahme ebenfalls kritisch erwähnt werden, dass die Anpassungsstrategien mit fortschreitendem Klimawandel an ihre Grenzen stoßen werden. Die Anpassungskosten werden zu hoch ausfallen, weshalb sie kein Ersatz für Klimaschutzmaßnahmen sein können. Des Weiteren stehen Anpassungs- und Mitigationsmaßnahmen häufig im Konflikt miteinander, weshalb teilweise eine kontextspezifische Abwägung vorgenommen werden muss. Ein Beispiel hierfür sind konkurrierende Raumnutzungsansprüche: durch viel Freiflächenanteil in Städten kann der Wärmeinseleffekt verhindert werden, eine kompakte Siedlungsweise ist jedoch verkehrs- und energieoptimierter.

Am Beispiel der Raumnutzungsansprüche kann deutlich werden, wie dringend der Klimawandel in allen Sektoren mitgedacht werden muss (beim Straßen- und Hausbau, bei der Städteplanung, Verkehrswesen, usw.). Da die Natur zu jedem Zeitpunkt mit den Menschen interferiere, reiche es nicht aus, dass jeder Sektor allein für sich arbeitet und am Ende eine

Umweltverträglichkeitsprüfung macht (vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021). Die Beziehung zwischen den Menschen und der Natur sei keine Einbahnstraße, sondern ein Zyklus und es müsse nicht nur bedacht werden, was der Mensch der Natur antut, sondern ebenfalls was die Natur dem Menschen antun kann (z.B. extreme Wetterereignisse). Nur mithilfe des Wissens über diese zyklische Beziehung, deren Anerkennung und der Bereitschaft eine engere Konnektivität mit der Natur herzustellen, können sowohl für den Menschen als auch für die Flora und Fauna Lösungen in Bezug auf die klimatischen Veränderungen gefunden werden. Da jedoch (vor allem im Globalen Norden) die Verbundenheit mit der Natur vermehrt abnimmt, sollte mehr Austausch zwischen Orten stattfinden, an denen die Ortsverbundenheit und die Verbindung zur Natur (spirituelle, religiöse Konnektivität) noch deutlich größer und spürbarer ist, wie zum Beispiel auf Hawaii (vgl. ebd.).

Es bedürfe generell an mehr Information und einer vertieften globalen Zusammenarbeit (vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021). Die Technik erlaube es interkonnektiv zu arbeiten und die vorhandenen Möglichkeiten sollten genutzt werden. Verschiedenes Wissen, diverse Ideen und Konzepte aus allen Teilen der Welt sollten miteinander verknüpft werden. Im Interview mit Herrn Dramera und Herrn Sissoko kam der Mangel an Information, an Sensibilisierung und an Bildung bezüglich des Klimawandels ebenfalls zur Sprache. Es gäbe in Mali zu wenig Begleitung von Seiten des Staates und zu wenige Wissenschaftler:innen in den relevanten Bereichen. Sie betonten ebenfalls die positiven Effekte der verbesserten Technologien (vor allem Social Media), da durch sie vor allem die jungen Generationen Informationen und Wissen einfach an andere weitergeben können (vgl. Dramera & Sissoko, Interview vom 04.06.2021).

Der Klimawandel würde die bestehenden geopolitischen Grenzen niederbrechen (vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021)⁴⁶. In seinem Kontext könne die Globalisierung sowohl als Fluch wie auch als Segen betrachtet werden. Durch die globalen Güterketten wird einerseits mehr CO₂ produziert, die neuen Technologien sorgen jedoch andererseits für die Möglichkeit des globalen Austauschs und der weltweiten Kommunikation. Durch Social Media und die Möglichkeiten des Reisens entstehe vor allem unter jungen Menschen die Idee der „global citizenship“, die für eine globalere Denkweise sorgen kann. Je mehr sich die Menschen als Weltbürger:innen sehen und weniger als Staatsbürger:innen eines

⁴⁶ Vergleiche Anfangszitat (Seite vi).

Nationalstaates, desto größer stünden die Chancen etwas global zu verändern und dem Klimawandel entgegenzuwirken (vgl. ebd.). Die neuen Technologien können bezüglich der vereinfachten Kommunikation und der Wissensbestände, die sie verfügbar machen, als Chance gesehen werden, es darf jedoch auch die Kehrseite nicht außer Acht gelassen werden. Bei ihrer Herstellung werden große Mengen an natürlichen Rohstoffen gebraucht, deren Abbau CO₂ produziert und auch ihr immenser Stromverbrauch wirkt sich negativ auf das Klima aus. Laut einer Studie des französischen Think-Tanks „The Shift Project“ hat die Nutzung digitaler Technologien sogar die Luftfahrtindustrie in Sachen CO₂-Ausstoß überholt: „Während der Anteil des Flugverkehrs an den globalen CO₂-Emissionen Schätzungen zufolge bei rund 2,5 Prozent liegt (Tendenz steigend), gehen mittlerweile fast vier Prozent aller CO₂-Emissionen auf das Konto des weltweiten Datentransfers und seiner Infrastruktur [...]“ (Cwienk, 2019: o.S.). Doch nicht nur Streaming, auch das Schreiben von Emails, das Chatten über WhatsApp, das Speichern von Dokumenten und Fotos in der Cloud, Suchanfragen im Internet, Dinge, die mittlerweile fast weltweit Teil des digitalen Alltags sind, verursachen weitreichende Klimaeffekte (vgl. ebd.)⁴⁷. Deutlich wird, dass es wie bei allem im Leben auch bei der Verwendung von neuen Technologien immer zwei Seiten der Medaille gibt und dass eine Nutzung in Maßen sinnvoll wäre. Die Menschen müssten sich wieder häufiger an das Sprichwort „Alles ist gut im rechten Maß“ erinnern und diese Philosophie in allen Bereichen mitdenken. Da diese Philosophie jedoch im Gegensatz zum Akkumulationsimperativ des kapitalistischen Systems steht, ist es schwierig, beides miteinander zu vereinen.

Zwischenfazit

Das wichtigste Ziel zum Schutz der PbkBM ist die Reduktion der CO₂-Emissionen. Dies reicht jedoch nicht aus, weshalb regional angepasste Adaptionsmaßnahmen eingeleitet werden müssen. Wichtig bei ihrer Konzipierung ist die Verknüpfung unterschiedlicher Wissensbestände, ein besserer Austausch zwischen den Regionen, die partizipative Teilhabe der Bevölkerung und kontextspezifisches Vorgehen. Bedacht werden sollte ebenfalls, dass sich die verschiedenen Maßnahmen nicht gegenseitig aufheben beziehungsweise einschränken dürfen.

⁴⁷ Ein interessanter Gedanke ist in diesem Zusammenhang, dass auch das Schreiben dieser Masterarbeit Effekte auf das Klima hat (wie fast jede Handlung der Menschen). Durch die Verwendung des Laptops wurde eine nicht geringe Menge an Strom verbraucht, das bearbeitete Dokument wurde in der OneDrive Cloud hochgeladen, die Interviews wurden online geführt und es wurde viel im Internet recherchiert.

5.6 Von der Vulnerabilität und der Bereitschaft sie zu zeigen

Ein wichtiges Thema, das sich während der Interviews und auch in der wissenschaftlichen Literatur herauskristallisierte, war die Vulnerabilität. Es wurde in mehreren Interviews betont, dass der Klimawandel als ein Multiplikator bereits bestehender Vulnerabilitäten betrachtet werden kann (vgl. Referentinnen des UNHCR, Interview vom 06.05.2021; vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021). Häufig trifft er die bereits vulnerablen Personengruppen (*Flüchtlinge, Migrant:innen*) besonders, da sie oft schon ohne die klimatischen Veränderungen vor Hindernissen bei der Verwirklichung ihrer Menschenrechte stehen (vgl. Referentinnen des UNHCR, Interview vom 06.05.2021; vgl. Huq, Interview vom 07.05.2021). Menschen in den Flüchtlingslagern zählen wie bereits erwähnt zu den vielleicht verletzlichsten Gruppen in Bezug auf den Klimawandel. Sie sind de facto keine PbkBM, da ihre Mobilität nicht durch die klimatischen Bedingungen ausgelöst wurde, aber sie sind den klimatischen Veränderungen aufgrund ihrer Lebenssituation sehr stark ausgesetzt (vgl. Huq, Interview vom 07.05.2021).

Eine weitere Personengruppe, deren Vulnerabilitäten durch die klimatischen Veränderungen multipliziert werden und die in der Debatte um die PbkBM häufig außer Acht gelassen werden, sind die sogenannten „trapped populations“ (vgl. Ammer, Interview vom 18.05.2021). Der Klimawandel sorgt dafür, dass sie sich gar nicht mehr bewegen können und quasi in ihrer Immobilität „gefangen“ sind. Die in der Literatur existierenden Perspektiven zu den „trapped populations“ erinnern an die verschiedenen Migrationstheorien⁴⁸. Während die betroffenen Menschen teilweise als zukünftiges Risiko dargestellt werden und die Ursachen für ihre Situationen hauptsächlich ökonomisch (Armut, Mangel an Kapital) erklärt werden, betonen andere Theorien, dass die Menschen nicht in geographischen Gebieten, sondern in Situationen „gefangen“ sind und sie deshalb einen verbesserten rechtlichen Schutz benötigen (vgl. Ayeb-Karlsson et al., 2018: o.S.). Die Debatte um Migration als Anpassung wird auch im Kontext der Umsiedlung der „trapped populations“ teilweise als kritisch betrachtet⁴⁹.

Anzumerken ist hier, dass der Begriff der „trapped populations“ ein sehr kritischer ist:

Our methodological approach is intended to remind us that language and knowledge are flexible and transformative according to social structures. The power contained within language should therefore not be overlooked, and especially not in relation to describing someone as ‘trapped’. Labelling a person as ‘trapped’ has a similar potential as labelling someone as ‘sick’ – such a

⁴⁸ Siehe S. 15f.

⁴⁹ Siehe S.18f.

label may reduce or remove an individual's agency and independence in determining their own destiny. (Ayeb-Karlsson et al., 2018: o.S.)

Dieses Zitat macht erneut die schwierigen Debatten um die Begriffsdefinition deutlich, die im Kontext der menschlichen Mobilität aufscheinen. Die „trapped populations“ werden aufgrund ihrer Immobilität im Zusammenhang mit der klimabedingten Mobilität häufig zu wenig beachtet, jedoch wäre auch für sie ein verbesserter Schutz wichtig.

Der Begriff der Vulnerabilität stammt im Zusammenhang mit dem Klimawandel ursprünglich aus der Erdsystemforschung und wird zur Beschreibung der Exponiertheit von Städten gegenüber Naturereignissen verwendet (vgl. Balgar & Mahlkow, 2013: 4). Kritisch kann der Begriff der Vulnerabilität betrachtet werden, weil er zwar durch den Essentialismus naturwissenschaftlicher Forschung die Komplexität des Phänomens reduziert und somit zu einer vermeintlich einfacheren Formulierung von Handlungsoptionen in der Politik führt, er aber gleichzeitig durch die fehlende Komplexität die Kategorie des Sozialen vernachlässigt (vgl. ebd.). Aus diesem Grund empfehlen einige sozialwissenschaftliche Ansätze ein sozialökologisches Verständnis von Vulnerabilität im Kontext des Klimawandels, das auf die „[...] soziale und räumliche Differenziertheit von Vulnerabilität und Anpassung [...]“ aufmerksam macht und die „[...] unterliegenden kontextspezifischen sozioökonomischen und soziopolitischen Einflussfaktoren“ miteinbezieht (Dietz zitiert in ebd.: 5). Einher mit dem Begriff der Vulnerabilität und oft als sein Pendant bezeichnet, geht ebenfalls jener der Resilienz. Diese beschreibt die Fähigkeit von Städten, „[...] sich an Naturrisiken unter Aufrechterhaltung der eigenen Funktionalität anzupassen [...]“ (vgl. ebd.: 4). Der Begriff der Resilienz fiel ebenfalls in den Interviews und es wurde betont, dass Resilienz auf allen Ebenen stattfinden muss. Sowohl auf individueller wie auch familiärer, lokaler, nationaler, regionaler, internationaler und globaler Ebene müsse Resilienzbildung stattfinden, um die Exponiertheit verschiedener Systeme zu reduzieren (vgl. Ammer, Interview vom 18.05.2021; Referentinnen des UNHCR, Interview vom 06.05.2021).

Die Direktorin des PI-CASC verwendete den Begriff der Vulnerabilität zusätzlich zu der oben erwähnten Definition aus einer emotionalen Sicht. Sie betonte die Notwendigkeit zu lernen unsere Vulnerabilität mehr zu zeigen und sie miteinander zu teilen, anstatt nur unsere Wissensbasis auszutauschen (vgl. Direktorin PI-CASC, Interview vom 10.06.2021). Auf diese Art und Weise vergrößere sich die Empathie und es käme vielleicht einfacher zu Einigungen

in den verschiedenen Bereichen. Es ginge nicht darum, anderen Personen das eigene Wissen und das eigene System aufzudrängen, sondern darum verschiedene Lebenskonzepte, Anschauungen und Systeme zu akzeptieren und zu kombinieren (vgl. ebd.).

Ein weiterer wichtiger Punkt, der in Bezug auf die Vulnerabilität von Menschen zur Sprache kam, war die Intersektionalität. In den Interviews wurde betont, dass auch im Bereich der klimabedingten Mobilität eine intersektionelle Analyse der Situation der betroffenen Menschen von höchster Relevanz ist. Da sie sich gegen „[...] Tendenzen, soziale Ungleichheiten gegeneinander auszuspielen, Rangfolgen der Diskriminierung zu formulieren oder Formen der Unterdrückung einfach zu addieren [...]“ wendet, bietet sie eine wichtige Analysegrundlage (Klapeer in Dannecker & Englert, 2014: 57). Auf diese Weise kritisiert sie die Annahme, „[...]“, dass es eine oder mehrere grundlegende ungleichheitsgenerierende Master- Kategorien gibt wie etwa „Geschlecht“ oder „Klasse“, die für alle der jeweiligen Kategorie zugeordneten die gleiche strukturelle Wirksamkeit entfalten, unabhängig von historischen, geopolitischen oder sozioökonomischen Kontexten.“ (ebd.). Da auch die PbkBM zu unterschiedlichen, sich überlappenden ungleichheitsgenerierenden Kategorien gehören können, muss eine spezifische Betrachtung der individuellen Situationen immer intersektionell stattfinden und alle Kategorien⁵⁰ berücksichtigen (vgl. Menschenrechtsbeauftragte OHCHR, Interview vom 26.04.2021).

Als ein Beispiel soll hier der Genderaspekt genannt werden. Er ist sowohl relevant für die präventive Migration als auch in Bezug auf Vertreibung. Da bei präventiver Migration häufig nicht alle Familienmitglieder mobil werden, sondern oft erst die Männer auf der Suche nach Arbeit die Heimat verlassen, bleiben die Frauen und Kinder häufig allein in sehr prekären Situationen zurück. Sie werden so leicht zu „trapped populations“. Gender sorgt nicht nur für Unterschiede bei der Resilienzfähigkeit, sondern auch bei der Anpassungsfähigkeit. Wie das Zitat von Adger et al. deutlich macht, sind Frauen (vor allem im Globalen Süden) unter anderem aufgrund ihrer produktiven Tätigkeiten (Subsistenzarbeit, Hausarbeit, Erziehung der Kinder, Pflegetätigkeiten, usw.) und aufgrund ihres eingeschränkten Zuganges zu Ressourcen und Land vulnerabler bezüglich der Effekte des Klimawandels:

Empirical research has shown that entitlements to elements of adaptive capacity are socially differentiated along the lines of age, ethnicity, class, religion and gender (Cutter, 1995; Denton,

⁵⁰ Zum Beispiel: Raum, Ort, Territorium, Souveränität, Staatsbürgerschaft, Transnationalismus, Grenzen, Natur, Mobilität, Geschlecht, „Rasse“, Klasse, Ethnizität, Indigenität, Sexualität, usw. (vgl. Baldwin, 2014: 516).

2002; Enarson, 2002). Climate change therefore has gender-specific implications in terms of both vulnerability and adaptive capacity (Dankelman, 2002). There are structural differences between men and women through, for example, gender-specific roles in society, work and domestic life. These differences affect the vulnerability and capacity of women and men to adapt to climate change. In the developing world [Globaler Süden; *Hinzufügung der Verfasserin*] in particular, women are disproportionately involved in natural resource-dependent activities, such as agriculture (Davison, 1988), compared to salaried occupations. As resource-dependent activities are directly dependent on climatic conditions, changes in climate variability projected for future climates are likely to affect women through a variety of mechanisms: directly through water availability, vegetation and fuelwood availability and through health issues relating to vulnerable populations (especially dependent children and elderly). Most fundamentally, the vulnerability of women in agricultural economies is affected by their relative insecurity of access and rights over resources and sources of wealth such as agricultural land. It is well established that women are disadvantaged in terms of property rights and security of tenure, though the mechanisms and exact form of the insecurity are contested (Agarwal, 2003; Jackson, 2003). This insecurity can have implications both for their vulnerability in a changing climate, and also their capacity to adapt productive livelihoods to a changing climate. (Adger et al., 2007: 730)

Von Vertreibung aufgrund von extremen Wetterereignissen sind prinzipiell alle Menschen, ungeachtet des Geschlechts, betroffen. Allerdings kommt es in Flüchtlingslagern nicht selten zu sexueller und genderbasierter Gewalt, weshalb der Genderaspekt auch hier ein sehr wichtiger ist. Krause und Schmidt (vgl. 2018: 58) zufolge erweist sich Gewalt an Frauen in Flüchtlingslagern als weltweit nahezu omnipräsentes Phänomen, welches die Lebensbedingungen von Frauen prägt. Deutlich wird, dass bei jeglichen Maßnahmen und Konzepten im Bereich der klimabedingten Mobilität ein spezieller Fokus auf Frauen und Mädchen, sowie auf andere vulnerable Gruppen gelegt werden muss.

Herrn Dramera zufolge sei der Genderaspekt jedoch nicht nur in Bezug auf die PbkBM relevant, sondern auch innerhalb der Gruppe der Klima-Aktivist:innen. In Mali seien circa 60% der jungen Menschen, die sich für das Klima einsetzen, junge Frauen (vgl. Dramera & Sissoko, Interview vom 04.06.2021).

Im Kontext der klimabedingten Mobilität spielen ebenfalls Diskriminierung und Rassismus in den Flüchtlingslagern und in den politischen Debatten eine Rolle. Es müsse, vor allem in den politischen Diskursen, aufgedeckt werden, wo sich Rassismus verdeckt einschleicht. Als Beispiel nannte Frau Nash die in dieser Arbeit bereits erwähnte Debatte um den Begriff *Flüchtling* (vgl. Nash, Interview vom 19.04.2021). Baldwin (vgl. 2014: 523) betont, dass der Rassismus im Kontext des Klimawandels deutlich wird, wenn die betroffenen Personen entweder als Gefahr oder als Opfer und somit als „nicht normal“ wahrgenommen werden.

Riedel (2019: 21) merkt an, dass die „[...] rasche und globale Entfaltung des Kapitalismus ohne die emotionale Erkaltung gegenüber als fremd markierten Kollektiven und ohne Raubbau an der Natur nicht denkbar gewesen wäre [...]“ und dass Rassismus aus diesem Grund als „[...] Begleitideologie zu dem, was Marx als primitive oder ursprüngliche Akkumulation bezeichnete [...]“ zu verstehen ist. Er bezeichnet Rassismus als aktuelle „Besitzstandswahrungsideologie“ (ebd.), da durch die kapitalistische Produktionsweise ein Mangel an Ressourcen entsteht und der besitzende Teil der Weltbevölkerung seinen Besitz und die Ausweitung dessen beibehalten möchte. Riedel ist außerdem der Meinung, dass Rassismus die Legitimation dafür liefert, den PbkBM alle Rechte und jegliche Solidarität zu verweigern (ebd.: 22). Dieser Ansicht wird von Seiten der Verfasserin dieser Masterarbeit bis zu einem gewissen Grad zugestimmt, allerdings soll betont werden, dass durchaus in diversen Kontexten bereits verschiedene Arten von Solidarität sichtbar wurden und aus diesem Grund die Aussage als zu deterministisch formuliert wahrgenommen wird. Als sehr aktuelles und interessantes sowie von mancher Seite kritisiertes Beispiel kann hier die Geldspende von 20.000 Euro für die deutschen Unwetteropfer von Seiten 14 afrikanischer VEM-Mitgliedskirchen (Vereinte Evangelische Mission) genannt werden (Evangelische Kirche in Deutschland, 2021: o.S.). Zusätzlich zur finanziellen Unterstützung sendeten zahlreiche afrikanische und asiatische Mitgliedskirchen Solidaritätsbotschaften nach Deutschland. Laut Barbara Rudolph, der rheinischen Oberkirchenrätin, hätten die Kirchen aus Krisenregionen am schnellsten reagiert, da ihre Sensibilität für solche Situationen hoch sei (ebd.). Auf die finanzielle Unterstützung wurde teilweise aufgrund der Fließrichtung des Geldes mit Befremden reagiert. Es herrsche Unverständnis darüber, dass finanziell schwächere Länder aus dem Globalen Süden Spenden in das wohlhabendere Deutschland schickten. Barbara Rudolph kritisierte das stereotypisierte Bild der „armen Afrikaner:innen“ und betonte: „Ich wünsche mir, dass durch die solidarische Spende der afrikanischen Kirchen für die Hochwasser-Opfer das Klischee einer Einbahnstraße des Gebens gesprengt wird.“ (ebd.). Dieses Beispiel von Solidarität zeigt einerseits, dass sie doch in gewissen Kontexten existiert und stellt andererseits die traditionelle Entwicklungshilfe (vom Globalen Norden in den Globalen Süden) auf den Kopf. Des Weiteren wird deutlich, dass der Klimawandel globale Auswirkungen hat und eine verbesserte globale Zusammenarbeit nötig ist, um Personen in vulnerablen Situationen zu unterstützen.

Diese kurze Diskussion der Bedeutung von Gender und Rassismus im Kontext des Klimawandels soll den intersektionalen Charakter des Klimawandels deutlich machen und die

Wichtigkeit unterstreichen, in jedem Bereich stets die ungleichheitsgenerierenden Kategorien mitzudenken.

Zwischenfazit

Der Klimawandel kann als Vulnerabilitäts-Multiplikator bezeichnet werden, da er die Verletzlichkeit der bereits vulnerablen Menschen noch erhöht. Dies gilt vor allem für Flüchtlingspopulationen weltweit. Sie zählen zwar häufig nicht zur Gruppe der PbkBM, können aber aufgrund von mangelnder Resilienzfähigkeit zu einem Teil dieser Gruppe werden.

Wichtig ist (gerade auch bei der Betrachtung von Geflüchteten in Lagern), dass die Intersektionalität auch im Kontext der klimabedingten Mobilität nie außer Acht gelassen werden darf und bei der Erarbeitung der rechtlichen und nicht-rechtlichen Maßnahmen stets mitgedacht werden muss.

6. Conclusio und Forschungsausblick

Die empirischen Ergebnisse der qualitativen Interviews ergaben, dass es bezüglich der Terminologie verschiedene Perspektiven gibt. Während in der wissenschaftlichen Literatur des Globalen Nordens, in einem Teil der geführten Interviews und in den internationalen Debatten die Begriffe „Personen vertrieben im Kontext des Klimawandels“, beziehungsweise „Menschen, die durch vertrieben wurden“ vorherrscht, wird den Bezeichnungen *Klimaflüchtling* und *Klimamigrant:in* im Globalen Süden weniger kritisch begegnet. Im Gegenteil wird betont, dass die Begriffe (vor allem *Klimaflüchtling*) die Verantwortung des Globalen Nordens an der Situation der Menschen besser zum Ausdruck bringt und deswegen explizit verwendet werden sollte. Insgesamt wird an der Debatte um unterschiedlichste Begriffe im Kontext des Klimawandels (*Klimaflüchtling*, *Klimamigrant:in*, loss and damage, Vulnerabilität, Vertreibung, usw.) deutlich, dass viele von ihnen vermeintlich versuchen den Diskurs zu vereinfachen, dabei aber viele wichtige Aspekte, Verantwortlichkeiten und Machtasymmetrien außer Acht lassen.

Akzentuiert wurde ebenfalls, dass es für einen verbesserten Schutz der Menschenrechte der PbkBM in der Realität keine einheitliche, international anerkannte Terminologie braucht. Diese wäre nur bei der Konzipierung einer neuen spezifischen Konvention nötig, die Wahrscheinlichkeit, dass eine solche entsteht, ist jedoch aufgrund mangelnder Bereitschaft einiger Länder (vorwiegend des Globalen Nordens) sehr gering. Zusätzlich zur fehlenden Bereitschaft ist es des Weiteren unmöglich, alle Aspekte eines so heterogenen Phänomens wie der klimabedingten Mobilität in einer einzigen Konvention ausreichend zu thematisieren.

Eine Erweiterung der GFK oder der Klimarahmenkonvention ist ebenfalls keine zielführende Möglichkeit, um die Menschenrechte der PbkBM besser zu schützen, da es auf internationaler Ebene bereits zu zahlreichen Verletzungen der internationalen Konventionen gekommen ist und die Gefahr besteht, dass dies ebenfalls bei einer neuen spezifischen Konvention, sowie bei einer Anpassung einer bereits bestehenden passiert. Nötig sind deswegen die bessere Implementierung und Umsetzung des bereits bestehenden Rechts. Die Menschenrechte existieren bereits in Form der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Schutz, den sie bieten, ist an sich ausreichend. Problematisch ist nicht die Theorie, sondern ihre Umsetzung. Auf Papier bestehen sie bereits, es müssten sich nur alle Länder an sie halten. Ähnlich verhält

es sich mit anderen Rechtsinstrumenten. Die Chancen der Akzeptanz und der Einhaltung stünden bei regionalen Kooperationen und Verträgen wahrscheinlich besser, weshalb diese angedacht werden sollten (z.B. die Pacific Access Category, usw.).

Die fehlenden internationalen Sanktionen bei der Nicht-Einhaltung von rechtlichen Konventionen verstärkt die Notwendigkeit weiterer nicht-rechtlicher Maßnahmen zum Schutz der PbkBM. Zu nennen wären im Bereich der Adaptionsmaßnahmen zum Beispiel Warnsysteme, geplante Umsiedlungen, Beachtung des Klimawandels in den Bauordnungen, Schutzraumsysteme, usw.

Wichtig bei all den geplanten rechtlichen und nicht-rechtlichen Maßnahmen ist die partizipative Beteiligung aller Menschen, vor allem jener, die am stärksten betroffen sind. Des Weiteren braucht es einen vertieften Austausch von Wissenschaftler:innen der diversen Bereiche und Länder, der Zivilgesellschaft, den politischen Entscheidungsträger:innen, internationaler Firmen und Organisationen und prinzipiell einen transdisziplinären Zugang. Im Fokus der Maßnahmen sollten immer das Individuum und seine/ihre Rechte stehen. In jeder Disziplin (Wirtschaft, Sicherheit, Bildung, Gesundheit, usw.) muss der Klimawandel von Anfang an mitbedacht und eingefügt werden.

Das größte Hindernis ist die Bereitschaft und die Akzeptanz der Verantwortung aller Länder. Das Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung muss von allen angenommen und umgesetzt werden. Es braucht ehrliche globale Bereitschaft und Sensibilität für die klimatischen Veränderungen und ihre Auswirkungen und jedes Land muss entsprechend seiner Kapazitäten und Möglichkeiten seine Verantwortung übernehmen und seine respektive Rolle einnehmen (vgl. Sarjana, 2018: 240).

Gezeigt hat sich in dieser Forschung ebenfalls deutlich, dass der Klimawandel ein Risiko-Multiplikator ist und bestehende Probleme und Vulnerabilitäten verstärkt. Er ist ein zusätzlicher Faktor, der bereits existierende politische, ökonomische und soziale Schwierigkeiten, die im kapitalistischen System sichtbar sind, verschärft. Als Beispiel kann hier unter anderem das europäische Migrations- und Asylsystem dienen. Um die Rechte von PbkBM besser zu gewährleisten, wäre eine Überarbeitung der Möglichkeiten der regulären Migration nötig. Die Sicherstellung der Rechte und menschenwürdigen Lebensbedingungen von *Flüchtlingen* und *Migrant:innen* würden sich ebenfalls positiv auf die PbkBM auswirken,

da sie in manchen Fällen bereits zu ihnen zählen und aufgrund der besonders starken Anfälligkeit der Flüchtlingsbevölkerung in Bezug auf extreme Wetterereignisse in Zukunft immer häufiger werden.

Die aktuelle Covid-19-Pandemie (Beginn Anfang 2020) hat ebenfalls die systematische Interkonnektivität von Risikobetroffenheit und Anfälligkeit deutlich gemacht (vgl. Eckstein et al., 2021: 23f.). Laut einer Studie der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung haben sich von 132 der extremen Wetterereignisse, die sich zwischen Januar und September 2020 ereigneten, 90 mit der Covid-19-Pandemie überschritten (vgl. ebd.). Das bedeutet, dass weltweit circa 51,6 Millionen Menschen gleichzeitig mit den Auswirkungen von Überschwemmungen, Dürren oder Stürmen und den Folgen der Pandemie zu kämpfen hatten (vgl. ebd.). An dieser Tatsache wird deutlich, dass die Resilienzfähigkeit der vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen weltweit insgesamt gegen diverse Arten von Risiken verbessert werden muss. Nicht nur klimatische, sondern auch geophysikalische, wirtschaftliche und gesundheitliche Risiken müssen vermindert werden. Der Klimawandel als zusätzlicher Faktor ist relevant in allen Bereichen (Gender, EZA, humanitäre Hilfe, Machtasymmetrien, Ungleichheit, Wissenshierarchien, Bildung, Armut, Menschenrechte, Asyl, Migration, Ressourcenkonflikte, Sicherheit, ...) und muss in all diesen Bereichen bei jeglichen Maßnahmen mitbedacht werden. Nur so besteht die Möglichkeit die Menschenrechte der PbkBM, die zu verschiedenen Gruppen gehören und in diverse ungleichheitsgenerierende Kategorien fallen, besser zu schützen.

Zusätzlich zu den erwähnten Anpassungsmaßnahmen bedarf es selbstverständlich ebenso an Verhinderungsmaßnahmen, um den CO₂-Gehalt in der Atmosphäre zu reduzieren und nicht weiter zu erhöhen. Bewusst muss in diesem Fall jedoch allen sein, dass dies eine Abkehr vom Mantra „Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit“, sowie von der vorherrschenden Idee „weiter wie bisher“ bedeuten muss (vgl. Brand, 2014: 7). Die Möglichkeiten innerhalb des aktuell bestehenden Wirtschaftssystems den Klimawandel aufzuhalten und die natürlichen Ressourcen zu schützen sind begrenzt, weshalb das ganze System umgestellt und eine sozial-ökologische Transformation eingeleitet werden muss. Zu dieser Transformation gehört ebenfalls eine Abkehr von der, dem kapitalistischen System inhärenten imperialen Lebensweise, die das System aufrechterhält und globale Ungleichheiten verstärkt (vgl. ebd.: 11). Auf individueller Ebene sollte jede:r das Möglichste tun, um zu dieser Transformation beizutragen und im kleinen Stil Abstand von der imperialen Lebensweise zu nehmen. Auf lokaler, nationaler,

internationaler und globaler Ebene sollte dies selbstverständlich ebenfalls geschehen, hier ist es jedoch deutlich schwieriger und unwahrscheinlicher. Auf globaler Ebene sollte vor allem die Bereitschaft und das Verantwortlichkeitsgefühl wachsen und der Austausch zu nötigen Schritten vertieft werden. Für die Umsetzung gewisser Maßnahmen braucht es auch einen Klimafonds, in den alle Länder je nach ihren finanziellen Möglichkeiten einzahlen. Die Länder dürfen diese Zahlungen jedoch nicht als Rechtfertigung dafür verwenden, mehr Emissionen zu produzieren und sonst keine weiteren Schritte einzuleiten. Die Zahlungen sind ohne Frage notwendig, aber kein Land kann und darf sich aus seiner Verantwortung freikaufen.

So wie diese Forschungsarbeit mit einem Zitat von Baldwin begann, soll sie auch mit einem aus seinem Artikel enden:

So here let me finish by paraphrasing Noel Castree (2013): if the future is by definition uncertain, albeit constrained by various path dependencies, than (sic.) the future is ours to make. That is, we can invent the future we want, rather than merely prepare for the futures that the experts tell us we should expect. And this is why pluralising the debate on climate change and migration is so important; we need a vast array of perspectives in order to help us stretch our thinking into the future. (Castree zitiert in Baldwin, 2014: 526)

Wie Castree betont, sind wir alle die Gestalter:innen unserer Zukunft. Wir müssen den Klimawandel und seine Auswirkungen, wie zum Beispiel die klimabedingte Mobilität, jetzt ansprechen und die nötigen Maßnahmen in allen Bereichen und auf allen Ebenen implementieren. Wir müssen lernen besser und mehr miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren, sowie nicht nur unsere Wissensbasis, sondern auch unsere Empathie, Solidarität und unsere Vulnerabilitäten miteinander zu teilen. Wir müssen uns als einen Teil der Natur betrachten und nicht die Natur als eine kommodifizierbare Ware, die wir bis ins Unendliche ausbeuten können. Der Mensch und die Natur befinden sich in einer zyklischen Beziehung, die vor allem im Globalen Norden wieder anerkannt werden muss.

Da diese Forschungsarbeit mit eher negativen Schlagzeilen in der Einleitung begonnen hat und viele Probleme aufgezählt hat, die es momentan in der Welt gibt, soll sie mit ein paar aktuellen positiven Schlagzeilen enden, damit wir den Mut nicht verlieren: „Afrikanische Regenwälder sind widerstandsfähiger als gedacht“ (Watson, 2021: Titel), „Ghana: Auswege aus der Plastikmüll-Misere“ (Hahn, 2021: Titel), „Windkraft-Projekt von Vestas soll Recycling von Rotorblättern ermöglichen“ (Haas, 2021: Titel), „Seit 100 Jahren verschollen: Seltene Bienenart in Australien entdeckt“ (RND, 2021: Titel). Diese Schlagzeilen machen deutlich, dass schon viel möglich ist und in Zukunft sein wird, wenn die Menschen jetzt anfangen zu

handeln. Forschung kann dazu einen wichtigen Teil beitragen, weshalb es von höchster Relevanz ist, dass sowohl im Bereich des Klimawandels als auch im Bereich der klimabedingten Mobilität weiter geforscht wird. Eine interessante Anschlussforschung an diese Masterarbeit könnte zum Beispiel eine empirische Studie im Bereich der „Trapped Populations“ und der Stärkung ihrer Resilienzfähigkeit in Bezug auf den Klimawandel sein.

7. Bibliografie

Werke und wissenschaftliche Artikel:

- Adger, W. N., Agrawala, S., Mirza, M. M. Q., Conde, C., O'Brien, K., Pulhin, J., Pulwarty, R., Smit, B., & Takahashi, K. (2007). Assessment of adaptation practices, options, constraints and capacity. In: *Climate Change 2007: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change* (S. 717–743). Cambridge University Press.
- Apostolopoulou, E., & Adams, W. M. (2015). Neoliberal Capitalism and Conservation in the Post-crisis Era: The Dialectics of “Green” and “Un-green” Grabbing in Greece and the UK: The Dialectics of “Green” and “Un-green” Grabbing. *Antipode*, 47(1), 15–35. <https://doi.org/10.1111/anti.12102>
- Ayeb-Karlsson, S., D. Smith, C., & Kniveton, D. (2018). The conceptual birth of trapped populations and the danger of using it as a policy tool [United Nations University. Institute for Environment and Human Security].
- Baldwin, A. (2014). Pluralising Climate Change and Migration: An Argument in Favour of Open Futures. *Geography Compass*, 8(8), 516–528.
- Balgar, K., & Mahlkow, N. (2013). Lokalkulturelle Konstruktionen von Vulnerabilität und Resilienz im Kontext des Klimawandels (Working Paper Nr. 47; „Vulnerabilität und Resilienz in sozio-räumlicher Perspektive). Leibniz-Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung.
- Bennöhr, L. (2015). Makroökonomische Implikationen von Arbeitsmigration und Migrantentransfers. PL ACADEMIC RESEARCH.
- Berchin, I. I., Valduga, I. B., Garcia, J., & de Andrade Guerra, J. B. S. O. (2017). Climate change and forced migrations: An effort towards recognizing climate refugees. *Geoforum*, 84, 147–150. <https://doi.org/10.1016/j.geoforum.2017.06.022>
- Berger, A. (2019). Globale Wertschöpfung, globale Verantwortung? Nachhaltigkeit in globalen Wertschöpfungsketten. Konrad-Adenauer-Stiftung.
- Bettini, G. (2013). Climate Barbarians at the Gate? A critique of apocalyptic narratives on ‘climate refugees’. *Geoforum*, 45, 63–72. <https://doi.org/10.1016/j.geoforum.2012.09.009>

- Beymer-Farris, B. A., & Bassett, T. J. (2012). The REDD menace: Resurgent protectionism in Tanzania's mangrove forests. *Global Environmental Change*, 22(2), 332–341. <https://doi.org/10.1016/j.gloenvcha.2011.11.006>
- Biermann, F., & Boas, I. (2008). Für ein Protokoll zum Schutz von Klimaflüchtlingen. *Vereinte Nationen*, 56(1), 10–15. <https://doi.org/10.5771/0042-384X-2008-1-10>
- Biermann, F., & Boas, I. (2010). Preparing for a Warmer World: Towards a Global Governance System to Protect Climate Refugees. *Global Environmental Politics*, 10(1), 60–88.
- Black, R. (2001). Environmental refugees: Myth or reality? [Working Paper No. 34]. University of Sussex.
- Böhm, O. (2014). „Menschenrechte—Nur ein eurozentrisches Vorurteil? Zur Verteidigung ihres universellen Anspruches“. [Vortrag vor der Gesellschaft für Kritische Philosophie in Nürnberg].
- Bourke, B. (2014). Positionality: Reflecting on the Research Process. *The Qualitative Report*. <https://doi.org/10.46743/2160-3715/2014.1026>
- Brand, U. (2014). Sozial-ökologische Transformation als gesellschafts-politisches Projekt. *Kurswechsel*, 2, 7-18.
- Burleson, E. (2010). Climate Change Displacement to Refuge. *Journal of Environmental Law and Litigation*, 25(19), 19–35.
- Célleri, D., Friedrich-Ebert-Stiftung, & Referat Lateinamerika und Karibik. (2017). „Menschliche Mobilität“ statt Migration?: Vielschichtige Herausforderungen eines neuen Konzepts für die Politik in Ecuador.
- Dannecker, P., & Englert, B. (Hrsg.) (2014). *Qualitative Methoden in der Entwicklungsforschung* (1. Auflage). Mandelbaum Verlag.
- Dannecker, P. (2016). Was kann Entwicklungszusammenarbeit—Entwicklungspolitik zur Bekämpfung von Migrationsursachen beitragen? Projektionen und Fiktionen. In *Fluchtbedingte Migration – Herausforderung für die EZA*. 15–20. Österreichische Forschungsförderung für Internationale Entwicklung.
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (2007). Zusammenfassung. Bericht über die menschliche Entwicklung 2007/2008. Den Klimawandel bekämpfen: Menschliche Solidarität in einer geteilten Welt.

- Eckstein, D., Künzel, V., & Schäfer, L. (2021). Global Climate Risk Index 2021. Who Suffers Most Extreme Weather Events? Weather-Related Loss Events in 2019 and 2000-2019. Germanwatch.
- Felgentreff, C. (2018). Entwicklung und Migration, Umsiedlung und Klimawandel. Bundeszentrale für politische Bildung.
- Felli, R. (2013). Managing Climate Insecurity by Ensuring Continuous Capital Accumulation: ‘Climate Refugees’ and ‘Climate Migrants’. *New Political Economy*, 18(3), 337–363. <https://doi.org/10.1080/13563467.2012.687716>
- Few, R., & Tran, P. G. (2010). Climatic hazards, health risk and response in Vietnam: Case studies on social dimensions of vulnerability. *Global Environmental Change*, 20(3), 529–538. <https://doi.org/10.1016/j.gloenvcha.2010.02.004>
- Fischer-Lescano, A. (2014). Radikale Rechtskritik. *Kritische Justiz*, 171–183. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2014-2-171>
- Frieters-Reermann, N. (2013). Migration und Flucht als Themenkomplexe Globalen Lernens—Ausgewählte Denkanstöße, 4, 12–15.
- Gemenne, F. (2015). One good reason to speak of „climate refugees“. *FMR*, 49, 70–72.
- Golser, K., Hintermann, C., Marso, K., & Uhlenwinkel, A. (2019). „Flüchtling“, „Migrant/in“ und Co: Sprachbewusstheit im Migrationsdiskurs mittels Wertequadraten. *GW-Unterricht*, 1, 41–53. <https://doi.org/10.1553/gw-unterricht156s41>
- Haase, M., & Bendel, P. (2010). Land unter? (Menschen-)Rechtliche Konsequenzen des Klimawandels für Migrantinnen und Migranten. *Zeitschrift für Menschenrechte*, 2, 28–48.
- Huq, S., & Reid, H. (2007). Community-based adaptation. An IIED Briefing. A vital approach to the threat climate change poses to the poor. International Institute for Environment and Development (IIED).
- IOM (2019a). Glossary on Migration. *International Migration Law*, 34.
- IOM (2019b). Addressing the Land Degradation-Migration Nexus: The Role of The United Nations Convention to Combat Desertification. International Organization for Migration.
- Janghorban, R., Roudsari, R. L., & Taghipour, A. (2014). Skype interviewing: The new generation of online synchronous interview in qualitative research. *International Journal of Qualitative Studies on Health and Well-Being*, 9(1), 24152. <https://doi.org/10.3402/qhw.v9.24152>
- Köchler, H. (1994). Ethische Aspekte der Sanktionen im Völkerrecht: Die Praxis der Sanktionspolitik und die Menschenrechte. International Progress Organization.

- Krause, U., & Schmidt, H. (2018). „Being beaten like a drum“. Gewalt, Humanitarismus und Resilienz von Frauen in Flüchtlingslagern. *GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 10(2), 47–62. <https://doi.org/10.3224/gender.v10i2.04>
- Kreck, L. (2011). Möglichkeiten und Grenzen des rechtlichen Schutzes für Umweltflüchtlinge. *Kritische Justiz*, 44(2), 178–184.
- Kuckartz, U. (2012). *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. Beltz-Juventa.
- Laukkonen, J., Blanco, P. K., Lenhart, J., Keiner, M., Cavric, B., & Kinuthia-Njenga, C. (2009). Combining climate change adaptation and mitigation measures at the local level. *Habitat International*, 33(3), 287–292. <https://doi.org/10.1016/j.habitatint.2008.10.003>
- Mayring, P. (2016). *Einführung in die qualitative Sozialforschung: Eine Anleitung zu qualitativem Denken* (6., überarbeitete Auflage). Beltz.
- Migrationsrat für Österreich (2016). *Bericht des Migrationsrats*. Migrationsrat für Österreich. Migration verstehen—Migration steuern. Bundesministerium für Inneres.
- Müller, C., & Franzen, K. (2010). Der Klimawandel und das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen. *Zeitschrift für Menschenrechte*, 2, 7–28.
- Nash, S. L. (2020). *Negotiating migration in the context of climate change: International policy and discourse*. Bristol University Press.
- Pachauri, R. K., & Meyer, L. (2016). *Klimaänderung 2014: Synthesebericht: Beitrag der Arbeitsgruppen I, II und III zum Fünften Sachstandsbericht des zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC)*. IPCC. Deutsche Übersetzung durch Deutsche IPCC-Koordinierungsstelle, Bonn.
- Parnreiter, C., Husa, K., Stacher, I., & Abou Chabake, T. A. (Hrsg.) (2000). *Internationale Migration: Die globale Herausforderung des 21. Jahrhunderts?* (1. Aufl.). Brandes & Apsel.
- Perchinig, B. (2017). Grenzüberschreitende Mobilität und internationaler Flüchtlingsschutz: Spannungsfelder und Herausforderungen. In H. A. Niederle (Hrsg.), *Die Grenzen Europas – Menschenrechte und die Folgen des Klimawandels*. Europäische Toleranzgespräche Fresach, 112–137. Pen Löcker.
- Przyborski, A., & Wohlrab-Sahr, M. (2010). *Qualitative Sozialforschung: Ein Arbeitsbuch* (3., korr. Aufl.). Oldenbourg.

- Rashid, M., Hodgson, C. S., & Luig, T. (2019). Ten tips for conducting focused ethnography in medical education research. *Medical Education Online*, 24(1), 1624133. <https://doi.org/10.1080/10872981.2019.1624133>
- Redaktion der Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 36. (2013). Editorial. 4, 12–15.
- Riedel, F. (2019). Rassismus und Klimawandel. In FARN (Fachstelle Radikalisierungsprävention und Engagement im Naturschutz) (Hrsg.), *Aspekte gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im Natur- und Umweltschutz*. 21–24.
- Salinger, M. (2013). *Die Bedeutung von Ownership in der Entwicklungspolitik—Dekonstruktion eines Diskurses*. Universität Wien.
- Sarjana, I. G. E. (2018). Climate Change and Human Migration: Towards a More Humane Interpretation of Refugee. *Udayana Journal of Law and Culture*, 2(2), 220. <https://doi.org/10.24843/UJLC.2018.v02.i02.p05>
- Sayer, A. (1992). *Method in social science: A realistic approach*. Routledge.
- Schade, J., McDowell, C., Ferris, E., Schmidt, K., Bettini, G., Felgentreff, C., Gemenne, F., Patel, A., Rovins, J., Stojanov, R., Sultana, Z., & Wright, A. (2015). Climate change and climate policy induced relocations: A challenge for social justice. Recommendations of the Bielefeld Consultation (Nr. 10, 1; Migration, Environment and Climate Change: Policy Brief Series). Europäische Union, IOM.
- Schneider, S. D. (2016). *Das Konzept Mensch: Der Mensch zwischen kultureller Einschreibung und diskursiver Produktion*. Tectum Verlag.
- Schultz, U. (2014). Über Daten nachdenken. *Grounded Theory Studien in entwicklungsbezogener Forschung*. In P. Dannecker & B. Englert (Hrsg.), 1. Auflage. Mandelbaum Verlag.
- The Nansen Initiative (2015). *Agenda for the protection of cross-border displaced persons in the context of disasters and climate change*. Volume 1. The Nansen Initiative.
- Underdal, A. (2010). Complexity and challenges of long-term environmental governance. *Global Environmental Change*, 20(3), 386–393. <https://doi.org/10.1016/j.gloenvcha.2010.02.005>
- UNHCR (1951). *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951*. The UN Refugee Agency.
- United Nations Framework Convention on Climate Change (2021). *National Adaptation Plans 2020. Progress in the formulation and implementation of NAPS*. United Nations Climate Change Secretariat.

- Vanuatu National Disaster Management Office (NDMO) (2018). Vanuatu. National policy on climate change and disaster-induced displacement. Vanuatu National Disaster Management Office (NDMO).
- Vargas-Silva, C. (Hrsg.) (2012). Handbook of research methods in migration. Edward Elgar.
- Vereinte Nationen (1948). Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Generalversammlung der Vereinten Nationen.
- Vereinte Nationen (1998). Weitere Förderung und Festigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Frage des Programms und der Arbeitsmethoden der Kommission. Menschenrechte, Massenabwanderung und Vertriebene. Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen.
- Verwiebe, R., Seewann, L., & Wolf, M. (2018). Migration und Flucht. In M. Bach & B. Hönig (Hrsg.), Europasozioökologie. Handbuch für Wissenschaft und Studium, 229–241. Nomos.
- Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (Hrsg.) (2008). Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel. Springer.
- Yayboke, E., Houser, T., Staguhn, J., Salma, T. (2020): A new framework for U.S. Leadership on climate migration. Center for strategic & international studies. A New Framework for U.S. Leadership on Climate Migration | Center for Strategic and International Studies (csis.org).
- Yousefi, H. R. (Hrsg.) (2013). Menschenrechte im Weltkontext. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-01070-6>

Online-Quellen:

- Afrikanische Union (1974). Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika. https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/070629_OAU_Flchtlingskonvention.pdf (letzter Zugriff: 15.07.2021)
- Akkerman, M. (2018). Die Festung wird erweitert. Die Politik, die Profiteure und die Menschen, die von der EU-Grenzpolitik gestaltet werden. RüstungsInformationsBüro, Stop Wapenhandel, transnational Institute. <https://www.tni.org/my/node/24110> (letzter Zugriff: 15.08.2021)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2021). United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC. Klimarahmenkonvention.

<https://www.bmu.de/themen/klimaschutz-anpassung/klimaschutz/internationale-klimapolitik/klimarahmenkonvention> (letzter Zugriff: 20.08.2021)

Bundeszentrale für politische Bildung (2017). Internationale Verträge—Klimaschutz. Klimarahmenkonvention, Übereinkommen von Paris. Zahlen und Fakten - Globalisierung. <https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/globalisierung/52817/internationale-vertraege> (letzter Zugriff: 20.08.2021)

Bundeszentrale für politische Bildung (2021). 70 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention. Politik Hintergrund aktuell. <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/337209/genfer-fluechtlingskonvention> (letzter Zugriff: 20.08.2021)

Cwienk, J. (2019). Ist Netflix schlecht für die Umwelt? Wie Video-Streaming den Klimawandel anheizt. [Deutsche Welle]. <https://www.dw.com/de/co2-aussto%C3%9F-von-online-video-streaming-als-klima-killer/a-49469109> (letzter Zugriff: 22.07.2021)

Deutschlandradio (2017). Kritik am deutschen Blick auf Migration. „Weltvergessen“ und „geschichtsblind“. Die Nachrichten. https://www.deutschlandfunk.de/kritik-am-deutschen-blick-auf-migration-weltvergessen-und.2852.de.html?dram:article_id=380502 (letzter Zugriff: 14.08.2021)

Ernst, S. (2006). Dhaka. Das Zentrum Bangladeschs [Bundeszentrale für politische Bildung]. <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/megastaedte/64489/dhaka?p=all> (letzter Zugriff: 26.07.2021)

Europäische Kommission (2019). Ein europäischer Grüner Deal. Erster klimaneutraler Kontinent werden. https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de#politikbereiche (letzter Zugriff: 08.05.2021).

Evangelische Kirche in Deutschland (2021). Afrikanische Kirchen spenden 20.000 Euro für deutsche Unwetteropfer. Evangelische Kirche in Deutschland. <https://www.ekd.de/afrikanische-kirchen-spenden-20-000-euro-fuer-deutsche-66850.htm> (letzter Zugriff: 26.07.2021)

Fröhlich, S. (2020). Wüstenbildung. Die große, grüne Mauer: Wie steht es um Afrikas Vorzeigeprojekt? Deutsche Welle. <https://www.dw.com/de/die-gro%C3%9Fe-gr%C3%BCne-mauer-wie-steht-es-um-afrikas-vorzeigeprojekt/a-52970906> (letzter Zugriff: 22.07.2021)

Haas, G. (2021). Windkraft-Projekt von Vestas soll Recycling von Rotorblättern ermöglichen. Tech and Nature. <https://www.techandnature.com/windkraft-projekt-von-vestas-soll-recycling-von-rotorblaettern-ermoeglichen/> (letzter Zugriff: 27.07.2021)

- Hahn, N. (2021). Ghana: Auswege aus der Plastikmüll-Misere [ARD Nairobi]. <https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/weltspiegel/Ghana-Auswege-aus-der-Plastikmuell-Misere-100.html> (letzter Zugriff: 27.07.2021)
- Inter-Agency Standing Committee (2011). IASC Operational Guidelines on the protection of persons in situations of natural disasters. The Brookings- Bern Project on Internal Displacement. https://www.ohchr.org/Documents/Issues/IDPersons/OperationalGuidelines_IDP.pdf (letzter Zugriff: 15.07.2021)
- Kirpal, A. (2018). Klimawandel, Migration und Menschenrechte [Nürnberger Menschenrechtszentrum]. <https://www.menschenrechte.org/de/2018/02/15/klimawandel-migration-und-menschenrechte/> (letzter Zugriff: 11.07.2021)
- Krätzig, C. (2019). Der Klimawandel ist keine Glaubenssache. Newsroom der Universität Hamburg. <https://www.uni-hamburg.de/newsroom/im-fokus/2019/09-27-klimaluegner.html> (letzter Zugriff: 15.07.2021)
- Melzer, C. (2018). „Tusk Force“ Hatti—Wie Flüchtlinge in Bangladesch mit Elefanten leben. UNHCR Deutschland. <https://www.unhcr.org/dach/de/27430-tusk-force-gegen-fuer-hatti-wie-fluechtlinge-in-bangladesch-mit-elefanten-leben.html> (letzter Zugriff: 20.07.2021)
- Ministry of Business, Innovation and Employment, N. Z. G. (o.D.). Information about Pacific Access Category Resident Visa. New Zealand Immigration. <https://www.immigration.govt.nz/new-zealand-visas/apply-for-a-visa/about-visa/pacific-access-category-resident-visa> (letzter Zugriff: 31.07.2021)
- Pacific Islands Climate Adaptation Science Center (o.D.). Climate in the Pacific. Unique Setting of Pacific Islands. <https://pi-casc.soest.hawaii.edu/climate-science/climate-in-the-pacific/> (letzter Zugriff: 10.07.2021)
- RND. (2021). Seit 100 Jahren verschollen: Seltene Bienenart in Australien entdeckt. Dedaktionsnetzwerk Deutschland. <https://www.rnd.de/wissen/seit-100-jahren-verschollen-seltene-bienenart-in-australien-entdeckt-TGDMK4XCWKT7ZYBJLYDPBG35PE.html> (letzter Zugriff: 27.07.2021)
- Roth, K. (2007). Re: Is climate change a human rights issue? [Big Think]. <https://bigthink.com/videos/re-is-climate-change-a-human-rights-issue-2> (letzter Zugriff: 10.07.2021)

- Semotiuk, A. J. (2021). How U.S. temporary protected status works and who is eligible. <https://www.forbes.com/sites/andyjsemotiuk/2021/05/26/how-us-temporary-protected-status-works-and-who-is-eligible/?sh=65d3fd161b9e> (letzter Zugriff: 10.07.2021)
- UNHCR (o.D.). Migrant definition. The UN Refugee Agency. <https://emergency.unhcr.org/entry/44937/migrant-definition> (letzter Zugriff: 27.07.2021)
- UNHCR Österreich (2020). Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses zum Klimawandel ist ein Weckruf. <https://www.unhcr.org/dach/at/38623-entscheidung-des-un-menschenrechtsausschusses-zum-klimawandel-ist-ein-weckruf.html> (letzter Zugriff: 15.07.2021)
- UNHCR Österreich (o.D.). FAQ Staatenlose. <https://www.unhcr.org/dach/at/services/faq/faq-staatenlose> (letzter Zugriff: 15.07.2021)
- Watson (2021). Afrikanische Regenwälder sind widerstandsfähiger als gedacht. <https://www.watson.de/nachhaltigkeit/gute%20nachricht/305136103-regenwald-studie-afrikanische-regenwaelder-widerstandsfahiger-als-vermutet> (letzter Zugriff: 27.07.2021)
- WWF (2018). Voll die Härte. WWF-Marktanalyse: Deutschlands Hunger auf Aluminium und Stahl und dessen Folgen für die Umwelt. <https://www.wwf.de/2018/oktober/voll-die-haerte> (letzter Zugriff: 17.05.2021)
- Zürcher Hochschule der Künste (o.D.). Glossar. Transdisziplinarität. <https://www.zhdk.ch/forschung/ehemalige-forschungsinstitute-7626/iae/glossar-972/transdisziplinaritaet-3841> (letzter Zugriff: 14.08.2021)

8. Anhang

8.1 Interviewliste

Montag, 19.04. 2021, 15.00 Uhr (Zoom): Sarah Nash, Politikwissenschaftlerin an der Universität für Bodenkultur mit Fokus auf klimabedingte Migration

Montag, 26.04. 2021, 15.00 Uhr (Zoom): Menschenrechtsbeauftragte vom OHCHR im Bereich Migration, Klimawandel und Umwelt

Donnerstag, 06.05.2021, 11.00 Uhr (Microsoft Teams): zwei Referentinnen des UNHCR im Bereich klimainduzierte Mobilität

Freitag, 07.05. 2021, 11.00 Uhr (Zoom): Prof. Saleemul Huq vom International Centre for Climate Change and Development in Dhaka, Bangladesch

Dienstag, 18.05.2021, 15.00 Uhr (Zoom): Margit Ammer, Juristin am Ludwig-Boltzmann-Institut für Grund- und Menschenrechte

Freitag, 04.06.2021, 23.00 Uhr (Zoom): Bassouka Dramera und Sekou Sissoko von der NGO Association Malienne d'Écologie Verte et le Changement Climatique (AMEVCC), Mali

Donnerstag, 10.06.2021, 19.00 Uhr (Zoom): Direktorin vom Pacific Islands Climate Adaptation Science Center (PI-CASC), Hawaii

8.2 Kurzzusammenfassung

Die vorliegende Masterarbeit widmet sich der Frage, wie die Menschenrechte der von klimabedingter Mobilität betroffenen Personen besser geschützt werden können. Die Relevanz der Forschung ergibt sich aus der Tatsache, dass es auf internationaler Ebene bisher kein Schutzregime für sie gibt. Es existiert nicht nur ein Mangel an Schutz, es fehlt ebenfalls eine international anerkannte Definition der verschiedenen Kategorien von klimabedingter Mobilität und eine akzeptierte Terminologie.

Mithilfe von sieben qualitativen Interviews mit Personen aus verschiedenen relevanten Forschungs- und Arbeitsbereichen werden die verschiedenen Möglichkeiten von Schutzregimen kritisch betrachtet und diverse rechtliche und nicht-rechtliche Maßnahmen für die Sicherstellung der Menschenrechte im Kontext der klimabedingten Mobilität diskutiert.

Die Arbeit stellt fest, dass sich eine neue internationale Konvention als sehr komplex und wenig zielführend erweist. Stattdessen sei eine bessere Implementierung in bereits bestehendem Recht und eine engere Zusammenarbeit verschiedener Politikbereiche sinnvoll. Der Schutz der Menschenrechte der betroffenen Personen existiert auf dem Papier bereits ausreichend, in Form der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, diese müssten jedoch besser implementiert werden. Es muss ehrliche Verhinderungsmaßnahmen geben und regional assimilierte Anpassungsmaßnahmen. Auf globaler Ebene muss es vor allem finanzielle Unterstützung, Bereitschaft zur Verhinderung und Solidarität, sowie wissenschaftlichen Austausch und Kommunikation geben.

8.3 Abstract

This Master's thesis is dedicated to the question of how the human rights of people affected by climate-induced mobility can be better protected. The relevance of the research stems from the fact that there is so far no protection regime for them at the international level. Not only is there a lack of protection, but there is also a lack of an internationally recognised definition of the different categories of climate-induced mobility and an accepted terminology.

With the help of seven qualitative interviews with people from different relevant fields of research and work, the different possibilities of protection regimes were critically examined and various legal and non-legal measures for ensuring human rights in the context of climate-induced mobility were discussed.

The paper finds that a new international convention proves to be very complex and not very effective. Instead, a better implementation in already existing law and a closer cooperation of different policy areas would make sense. The protection of the human rights of affected persons already exists sufficiently on paper, in the form of the Universal Declaration of Human Rights, but these would have to be better implemented. There must be honest prevention measures and regionally assimilated adaptation measures. At the global level, there must above all be financial support, readiness for prevention and solidarity, as well as scientific exchange and communication.

8.4 Deduktive Kategorienbildung

Kategorie(n)	Subkategorie(n)	Codes	Quelle(n)
Korrelation Klimawandel und menschliche Mobilität	(1) Langsam einsetzende Phänomene (Meeresspiegelanstieg, Dürre, gesundheitliche Auswirkungen durch Temperatur, Konflikte) (2) Schnell einsetzende Phänomene (Überflutungen, Stürme, Waldbrände)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhöhung der globalen Temperatur ○ Mensch-Natur-Beziehung ○ Desaster 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Yayboke et al., 2020 ○ Eckstein et al., 2021 ○ Pacific Islands Climate Adaptation Science Center, o.D.
Klimabedingte Mobilität	(1) Vertreibung (2) Migration (3) Geplante Umsiedlung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Unfreiwilligkeit ○ Flüchtlinge ○ Freiwilligkeit ○ Zeitaspekt ○ Migration als Adaptionsmaßnahme ○ Humanitäre Hilfe/Entwicklungszusammenarbeit ○ Konfliktpotential ○ Grenzüberschreitende Migration ○ Binnenmigration ○ Immobilität 	<ul style="list-style-type: none"> ○ IOM, 2019b ○ Verwiebe et al., 2018 ○ Nash, 2020 ○ Parnreiter, 2000 ○ Dannecker, 2016 ○ WBGU, 2008 ○ Kreck, 2011
Die PbbkM	(1) Terminologie (2) Kategorien	<ul style="list-style-type: none"> ○ Komplexität ○ Menschen ○ Öffentlicher Diskurs ○ Loss and damage ○ Verschlechterung der Lebenssituation 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Black, 2001 ○ Berchin et al., 2017 ○ Felli, 2013

<p>Schutzmechanismen für die PbkBM</p>	<p>(1) Juristisch (2) Nicht-juristisch</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Angst vor Migrationsfluss in den Globalen Norden ○ Bereits bestehende rechtliche Instrumente ○ Reguläre Migration ○ GFK ○ Menschenrechte ○ Klimarahmenkonvention der VN ○ Regionale Schutzregime ○ Rückschritt seit 2015 ○ Theorie und Praxis ○ Nansen Initiative ○ Vorbereitung ○ Verhinderungs- und Anpassungsmaßnahmen ○ Bereitschaft ○ Politik(-bereiche) ○ Kooperationen ○ Ungleichheiten/ Machtasymmetrien ○ Verantwortung ○ Covid-19 ○ Mangel an Information/ Bildung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Perchinig, 2017 ○ Kreck, 2011 ○ Berchin et al., 2017 ○ Haase/Bendel, 2010 ○ OAU, 1974 ○ Biermann/Boas, 2010 ○ Kirpal, 2018 ○ Müller/Franzen, 2010 ○ Nash, 2020
<p>Vulnerabilität</p>		<ul style="list-style-type: none"> ○ Diskriminierung ○ Rassismus ○ Resilienzfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Yayboke et al., 2020 ○ Eckstein et al., 2021 ○ Felli, 2013